M. med.
898
c

Mat. med.
898 c

Richter, A. L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Institut der

Chirurgen-Gehülfen

oder Krankenpfleger,

eine

Humanitäts-Anstalt

der Königl. Preuss. Armée

und ein

Bedürfniss für alle Heere

im Frieden und Kriege.

Von

Dr. ADOLPH LEOPOLD RICHTER,

Regiments-Arzte des Königl. Preussischen fünften Ulanen-Regiments,
Ritter des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

der Kaiserl. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher, der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt, des Vereins für Heilkunde in Preussen, der *Association of the Fellows and Licentiates of the King and Queen's College of Physicians in Ireland*, der Hufeland'schen medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, der *Société académique de Médecine de Marseille*, der medizinisch-chirurgischen Gesellschaften zu Brügge, Copenhagen, Dijon, Edinburg, Leipzig, Lissabon, Lyon, Metz, Münster, Wien und Zürich, der Gesellschaften für Natur- und Heilkunde zu Bonn, Brüssel, Dresden, Erlangen und Marburg, der philosophisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg, der naturforschenden Gesellschaften zu Halle und Mainz, der Senkenberg'schen zu Frankfurt a. M., der Wetterauischen für die gesammte Naturkunde, der Westphälischen und Schlesischen zur Beförderung vaterländischer Cultur, der ärztlichen Vereine zu Düsseldorf, Hamburg und München, des Vereines Grossherzoglich Badenscher Medizinalbeamten zur Förderung der Staatsarzneikunde und der Vereine für Naturkunde im Herzogthume Nassau, für Geschichte und Alterthumskunde in Westphalen und der Apotheker im nördlichen Deutschlande, theils wirklichem, theils Ehren-Mitgliede, theils Correspondenten.

Homines ad deos nulla re propius accedunt,
quam salutem hominibus dando.

Cicero.

Mit 2 Tafeln Abbildungen.

Düsseldorf, 1847.

Verlag von Julius Buddeus.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Den hochgeehrten Chefs

des

Medizinalwesens aller Heere

hochachtungsvoll

zugeeignet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Fast in der ganzen gebildeten Welt fordert man die Herstellung der Einheit des ärztlichen Standes. Es mahnen hierzu die Humanität im Interesse der leidenden Menschheit, die ärztliche Wissenschaft, welche keine Theilung zulässt, und die Würde des Standes, welche durch Gestatten von Concessionen im Wissen beeinträchtigt wird. Alle desshalb sich äussernden Reform-Bestrebungen bezwecken einstimmig, für die Zukunft nur wissenschaftlich vorbereitete und vielseitig gebildete Aerzte zur Praxis zuzulassen, und somit die Bildung von solchen, in denen die Wissenschaft nur theilweise repräsentirt wird, fernerhin von derselben entfernt zu halten.

Das Militair-Medizinal-Wesen aller Staaten lehnt sich aber an das allgemeine Medizinal-Wesen an, und, was für den Menschen in Anspruch genommen wird, ziemt sich auch für den Soldaten. — Im

Digitized by Google

Interesse der Armée habe ich im Jahre **1844** in einer Schrift: »Die Reform des ärztlichen Personals der Königl. Preuss. Armée« nachgewiesen, wie auch diese zu solchen Ansprüchen berechtigt ist, wenn die Sanitätspflege den Forderungen entsprechen soll, welche die Humanität macht, die Wissenschaft und gebildete Aerzte zulassen.

Die jetzige Arbeit, welche als ein Supplement zu jener zu betrachten ist, hat die Bildung und Verwendung der ärztlichen Gehülfen zum Gegenstande, welche die Reform den wissenschaftlich und vielseitig gebildeten Aerzten gegenüber fordert, und die Preussische Armée seit fünfzehn Jahren in den zu diesem Zweck instruirten Soldaten besitzt. Auch dieses Personal wird ein Bedürfniss für alle Heere, in denen an ihre Aerzte die oben angegebenen Forderungen gemacht werden. Den ***barmherzigen Brüdern*** gleich sollen sie bei den Kranken und Verwundeten Liebespflichten üben, denen die Krankenwärter nicht nachkommen können, und die sich für die in Anspruch genommenen Aerzte nicht schicken. — Sie sollen nicht allein nach Anordnung der Aerzte die niederen durch Abrichten zu erlernenden ***Hand-*** oder ***Baderverrichtungen*** ausüben, welche gar keine wissenschaftliche Bildung voraussetzen, sondern auch ***Krankenpfleger*** in Garnison- und Feld-Hospitälern sein, ihren Kameraden das Kranksein, Gesundwerden und selbst das Sterben erleichtern; sie sollen endlich auch ihre ***verwundeten Kameraden aus dem Gefecht tragen,*** und werden somit oft selbst lebensrettend wirken, wie in dieser Arbeit nachgewiesen werden soll.

Digitized by Google

Die Möglichkeit der Bildung solcher *militairischen barmherzigen Brüder* aus freiwillig sich meldenden Soldaten ist in der Königl. Preuss. Armée seit fünfzehn Jahren auf dem Wege der Erfahrung nachgewiesen, und hierdurch eine **Humanitäts-Anstalt** begründet worden, die für die Sanitätspflege von der grössten Wichtigkeit ist, die Reform des ärztlichen Personals zulassen und dereinst bei einer Mobilmachung Segen nach allen Richtungen hin verbreiten wird.

Düsseldorf, den 26. März 1847.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Vorwort.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Humanität in der Militair-Sanitätspflege 1

Erstes Kapitel.

Nachweis der allmähligen Entwickelung der Humanität in der Sanitätspflege der Preussischen Armée 3

Zweites Kapitel.

Forderungen der Gegenwart zur weiteren derselben entsprechenden Entwickelung der Humanität in der Sanitätspflege der Königl. Preuss. Armée 55

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Institut der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger . . . 89

Erstes Kapitel.

Beschreibung der jetzigen Einrichtung des Instituts der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger 93

Zweites Kapitel.

Vorschläge zu einer weiteren Entwickelung dieses Instituts . . 103

Drittes Kapitel.

Verwendung der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger im Frieden 120

Viertes Kapitel.

Verwendung der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger im Kriege 134

Erklärung der Abbildungen 165

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Humanität in der Militair-Sanitätspflege.

Wäre Religion die höchste Humanität, oder beruhte diese auf dem reinsten Geiste des Christenthums allein, so hätte dessen Stifters erstes Gebot der Bruderliebe sie während der verflossenen achtzehn Jahrhunderte in allen christlichen Staaten wahrnehmbarer hervortreten und verbreiten lassen. Die Geschichte weist aber nach, dass die Entwickelung der Humanität vielmehr an das Fortschreiten der Bildung geknüpft war, und diese nach dem Grade ihrer Offenbarung jene im Gefolge hatte. Diese Wahrheit lässt sich in den Handlungen der Einzelnen, in den Bestrebungen von Associationen, im grossen Leben der Staaten und im ganzen Bildungsgange der Menschheit nachweisen. Auch im Militair-Staate und in der ärztlichen Verpflegung der Mitglieder desselben finden wir sie bestätigt. Wie die Entwickelung der Humanität im Allgemeinen nicht von dem festen Boden der Geschichte der Menschheit losgerissen werden kann; so ist der Nachweis ihrer Entfaltung in der ärztlichen Verpflegung der Preussischen Armee nicht von der Geschichte

Digitized by Google

dieser zu trennen. — Ein Versuch hierzu soll gemacht werden, um nachzuweisen, wo man angekommen ist und was noch zu thun übrig bleibt, wodurch dieser Abschnitt in zwei Capitel zerfallen muss.

Erstes Capitel.

Nachweis der allmähligen Entwickelung der Humanität in der Sanitätspflege der Preussischen Armee.

* * *

Als unter **der Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm** der Grund zu dem Preussischen Heere durch 5 Compagnien Reuter, 19 Compagnien Fussvolk und 41 Mann Artillerie gelegt wurde, wies man die Mannschaften behufs ihrer Unterhaltung auf bestimmte Ortschaften an, von deren Bewohnern sie zum Theil erzwangen, was nicht freiwillig beigesteuert wurde. An eine ärztliche Verpflegung der Soldaten von Seiten des Staates war unter solchen Verhältnissen nicht zu denken; erkrankte er, so fiel er der Commüne, in welcher er sich aufhielt, zur Last. Die ersten Spuren eines militairärztlichen Personals lassen sich unter dieser Regierung in dem Verpflegungsetat der Leibgarde vom Jahre 1630 nachweisen, denn zwischen dem Musterschreiber und dem Drombischläger wird ein Regimentsfeldscheerer aufgeführt, der eine zehntägige Löhnung von 2 Thlrn. 12 gGr. erhielt, während der Musterschreiber noch einmal so viel, der Provos aber zehntägig 1 Thlr. mehr bezog, welche

Digitized by Google

Competenz den Werth und die Stellung dieses ärzlichen Beamten bezeichnet.

* * *

Unter **der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm** entwickelte sich das Heer zu grösserem Umfange, für dessen Verpflegung und sämmtliche Garnison-Bedürfnisse die Städte und Dörfer auch noch zu sorgen hatten. Spuren von Militair-Lazarethen findet man in den nach dem Westfälischen Frieden deshalb erlassenen Bestimmungen noch nicht. Ob schon vom Anfang der Regierung des grossen Kurfürsten an Feldscheerer bei dem Heere waren, lässt sich nicht genau nachweisen, wohl aber vermuthen, da die Feldzüge, welche er führte, dieses Personal nicht entbehren liessen. Fest steht aber, dass sich bei dem Stabe eines jeden kommandirenden Generals ein Feldmedicus befand, der ein zu innern Kuren berechtigter, geschickter Arzt sein musste, nach der damaligen Zeit anständig bezahlt wurde und die innern Krankheiten eines Armee-Corps zu behandeln hatte. Die Generale Grafen v. Sparr und v. Waldeck so wie Dörfling hatten solche Aerzte in ihrem Gefolge, wie die Besoldungsliste des Kurf. Brandenburgischen Generalstabs vom 1. Juli 1657 beweist. Auch findet sich hier bereits ein Feldapotheker mit einem monatlichen Gehalt von 25 Thlrn. und 3 Thlrn. Servis aufgeführt, woraus sich schliessen lässt, dass die ärztliche Verpflegung jetzt schon aus Feldapotheken geschah. In den letzten Zeiten der Regierung Friedrich Wilhelms lässt sich eine nähere Organisation vorfinden. Jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment hatte einen Regiments-Feldscheerer, der zum Stabe gehörte, und für jede Compagnie wurde ein Feldscheerer oder Geselle angenommen, der zum Prima-Plan gehörte.

Digitized by Google

Wie die Benennung anzeigt, war die Funktion dieser Leute das Rasiren der Soldaten, das Verbinden der Wunden und die Ausübung der Baderverrichtungen. Dass diese Leute ihre Schuldigkeit nicht thaten und vielleicht ihrer jämmerlichen Bildung wegen auch nicht thun konnten, geht aus der Unzufriedenheit des grossen Kurfürsten nach der Schlacht bei Fehrbellin hervor. Wie alle seine Nachfolger sorgte derselbe für den kranken und verwundeten Soldaten nach besten Kräften. An das Te deum für den Sieg reihte sich nachstehender aus dem Hauptquartier zu Perleberg am 28. Juni 1675 erlassener Befehl an den Statthalter der Mark Brandenburg, den Feldmarschall Fürsten Johann George von Anhalt-Dessau: „Nachdem bei Uns Klagen eingekommen, dass die Blessirten nicht mit behöriger Wartung und Verpflegung versehen werden, Wir aber gnädigst wollen, dass Unserer, vorhin dieserwegen gemachten Verordnung stricte inhäriret, und die Kranken nicht versäumet werden mögen; Als ersuchen wir Ew. Liebden freundvetterlich hiermit, die zureichende Anstalt desfalls zu machen, und wider die Beamte, welchen ihren Verordnungen nicht nachleben, mit ernster Ahndung und Bestrafung zu verfahren.“

* * *

Aus **der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich III.** (König Friedrich I.) sind noch nähere Belege über den Unwerth des Personals, welchem die ärztliche Verpflegung des Soldaten anvertraut war, enthalten. Die deutschen Fürsten bezahlten den Regimentsfeldscheerer mit 10 Thlrn., den Compagnie-Feldscheerer mit 5 Thlrn.; der Kurfürst gab dem ersteren bei der Garde nur 7 Thlr., bei der gewöhnlichen Infanterie nur 5 Thlr., letzterem nur 4½ Thlr. Es scheint hieraus hervorzugehen, dass ein Verhältniss von Vorgesetzten und Untergebenen zwischen beiden nicht

Digitized by Google

bestand, und ersterer dieselbe Funktion beim Stabe als dieser bei der Compagnie hatte. In den Verpflegungslisten wurde er zwischen dem Pauker und dem Steckenknecht geführt, bezog gleiches Gehalt mit dem Fahnenschmidt und Sattler bei dem Prima-Plane; bei der Infanterie war er dem Feldpfeiffer und bei dem Dragonerstab dem Regimentstambour und den Corporals gleich geführt; ein Fähnrich oder ein Cornet bezog dagegen dreimal so viel Gehalt. Die Feldscheerer waren resp. dem Regiments- und Compagnie-Chef unbedingt subordinirt und wurden gleich Dienstboten von diesen willkürlich angenommen und entlassen. — Eine Schilderung der Lüderlichkeit und Unwissenheit dieser Feldscheerer, des Mangels an der hinreichenden Zahl von Medicis zur Behandlung der kranken Soldaten, denen diese bessere Hülfe, als jene gewähren konnten, entzogen würde, macht mit sehr bezeichnenden Farben Johann Abraham von Gehema, ein Polnischer Edelmann und Doctor der Medicin, welcher früher auch Capitain und Rittmeister, und wahrscheinlich in Churbrandenburgischen Diensten stand*), im Jahre 1690. Die Ansprüche an dieses Personal schilderte derselbe auf folgende Weise:

„Wann die Feldscheerer von denen Herrn Generals und hohen Offizieren bey ihren Regimentern und Compagnien bestellt werden, so wird gemeiniglich nicht darauf gesehen, dass er sein Fait und Kunst wohl verstehe oder dass ein berühmter Medicus wegen dessen Capacität consuliret werde, sondern wenn solcher nur eine gute Figur machet, ein ansehnlicher Kerl, brav mondiret ist, französisch parliren, und ein Haufen schwätzen kann, oder diesen oder

*) Der kranke bittende Soldat, dass er hinführo besser möge conserviret, mitleidiger tractiret und vorsichtiger kuriret werden. Allen hohen Generals-Personen und braven Officieren, die ihre Soldaten lieben, zu sonderbahren Nutzen. Verlegts Joh. Adam Plener. 1690.

Digitized by Google

jenen Domestiken, Kammerdiener, oder einen andern Favoriten, der bei einem General oder Obristen etwas gilt, corrumpiret und besticht, so ist er schon genug rekommandiret, aber wehe alsdann der armen Teufel, der kranken Soldaten!"

Lazarethe bestanden unter Friedrich III. in den ersten Regierungsjahren weder in den Garnisonen noch im Felde. Der kranke Soldat wurde im Quartier aus einer Feldapotheke behandelt, welche in den Feldzügen mitgeführt wurde. Gehema*) macht auch diese zum Gegenstande seiner Kritik, und tadelt den Ueberfluss an destillirten Wässern, Electuarien, Purganzen, Pillen und Salben. Die Unterhaltung dieser Feldapotheken war aber dem Staate im spanischen Erbfolgekriege zu hoch zu stehen gekommen und deshalb wurde von den in diesen Feldzügen kommandirenden Generälen, dem Fürsten zu Anhalt-Dessau und dem G. L. von Natzmer und von Arnim unter dem 4. Novbr. 1712 ein Urtheil eingeholt, ob die Regimentsfeldscheerer nicht in den Stand gesetzt werden könnten, die nöthigen Arzneien selbst anzuschaffen und die Kranken und Blessirten damit im Felde zu versorgen, zu welchem Zweck Se. Majestät zu der observanzmässigen Zulage von den Compagnien einen Zuschuss machen, auf 2—3 Pferde zur Fortbringung der Instrumente und Feldkasten die Fourage und gelegentlich den Regimentsfeldscheerern noch andere Neben-Douceurs u. s. w. gewähren wolle, wenn sie durch Fleiss und Application sich derselben würdig machen sollten.

Das betreffende Aktenstück lässt ausserdem entnehmen, dass noch nicht bei allen Regimentern Regiments-Feldscheerer sich befanden, dass von Friedrich III. Zweifel über die Fähigkeit, einen solchen Feldkasten verwalten zu können, erhoben

*) Offizirer-Feldapotheke, Berlin 1688. — Kranker Soldat sammt einer Feldapotheke, Hamburg 1690.

Digitized by Google

und deshalb der Befehl ausgesprochen wurde, zu diesem Posten einen geschickten und erfahrenen Chirurgus zu wählen, der dann auch seinen Gesellen nunmehr selbst wählen und annehmen, salariren und abschaffen könne, wodurch dem Compagnie-Chef diese Befugniss genommen und ein wesentlicher Schritt im Fortschritt gethan wurde. Der Ausführung dieser Einrichtung scheinen aber grosse Schwierigkeiten im Wege gestanden zu haben, denn in dem Hofapotheken-Reglement vom 7. Juni 1723 sind, wie das Reglement vom 22. Juli 1712 schon zum Theil zuliess, noch zum unentgeltlichen Genusse von Medikamenten das Leibregiment und die Cadets, sowie sämmtliche in Berlin in Garnison liegenden Regimenter und die Feld- und Garnison-Medici aufgeführt.

Die letzten Jahre der Regierung Königs Friedrich I. liessen die ersten Spuren einer Lazaretheinrichtung bei den Stabsquartieren der kommandirenden Generale nachweisen. Feldmedici und Stabs-Feldscheerer verpflegten die Kranken während des Friedens aus einem Medicinkasten, woran die Feldscheerer bei den Regimentern keinen Theil hatten. Das Eindringen der Pest im Jahre 1709 förderte die Verbreitung von Lazarethanstalten in den Garnisonen. Den Communen wurde die Verpflichtung zur Errichtung von Hospitälern aufgelegt, die von den pestkranken Soldaten mitbenutzt und später zum gemeinschaftlichen Gebrauch für den Bürger und Soldaten bestimmt oder vom Compagnie-Chef willkührlich in Beschlag genommen wurden. So sollte auch das Pesthaus zu Berlin (jetzige Charité) zum Garnison-Lazareth eingerichtet werden, was aber unterblieb.

Feldlazareth-Einrichtungen gab es unter König Friedrich I. nicht. In der ausführlichen Disposition zum Sturm der belagerten Festung Bonn im Jahre 1689 findet man, was als Vorsorge für die Blessirten betrachtet werden kann, nur angegeben, dass alle Feldscheerer auf der grossen Batterie

Digitized by Google

stehen sollen, um die Blessirten zu empfangen und von den Reserven ein Prima-Plan mit 100 Mann zum Wegtragen der Blessirten bereit sein solle. Bei der Uebergabe der Festung fand man auch in derselben keine Lazarethanstalten von den Franzosen errichtet. Auf Märschen führte der vierte Reuter und Soldat immer ein Zelt für vier Personen mit sich, das auch die Kranken aufnahm; in den Quartieren musste der Landrath das Stroh zum Nachtlager der Kranken herbeischaffen. — Erst gegen das Ende der Regierung Friedrich I. finden wir einige Andeutungen von Vorsorge für den erkrankten Soldaten und von einer amtlichen Stellung zwischen Regiments- und Compagnie-Feldscheerern. — Zur „Conservation der Armee“ bestimmte dieser Regent nämlich den General-Major von Grumbkow unter dem 8. Sept. 1711 zum General-Inspecteur bei der Armee, zu dessen Sorge auch ein wohlbestelltes Hospital gehörte, in welchem die Kranken und Blessirten, der Ordonnanz gemäss verpfleget und durch die ihnen zugeordneten Medicos und Chirurgos mit diensamen Medicamenten versehen werden sollten. — Ferner wurde unter dem 7. März 1711 in dem Patent, durch welches der Kronprinz Friedrich Wilhelm den Friedrich Brandhorst „wegen Seiner guten Wissenschaft in der Chirurgie“ zum Regimentsfeldscheerer ernennt, bestimmt, dass Brandhorst bei dem Regiment des Kronprinzen über alle Compagnie-Feldscheers die Inspection haben, die Kranken und Blessirten mit aller Sorgfalt curiren, den Regiments-Kasten mit guten und tüchtigen Medikamenten ohne Manquement versehen, auch solchergestalt treu, fleissig und unverdrossen seines Amts wahrnehmen, auf die ihm untergebenen Feldscheers auch gute Acht haben solle u. s. w. „Vor solche seine Mühe und Arbeit“ heisst es weiter „wollen Se. Königliche Hoheit ihm Monatlich pro Tractamento 15 Rthlr. zahlen lassen, also 5 Thlr. aus der Verpflegung des Regiments und

Digitized by Google

10 Thlr. aus der eigenen Kasse, überdehm die zugeordnete Zulage Monatlich pr. Compagn. à 1 Thlr. benebst der Fourage auff 1 Pferdt, so lange der Krieg währet, das Tractament und Zulage aber so lange er beym Regiment wird stehen bleiben."

So stand es im Anfange des 18. Jahrhunderts noch mit der Verpflegung des Soldaten in ärztlicher Hinsicht. Wenn man gleich Fr. Brandhorst als den ersten General-Chirurgus bezeichnet, so hatte er doch über sein Regiment hinaus keinen Einfluss auf die übrige Armee. Es gab noch kein Militär-Medizinal-Wesen und keine Lazareth-Verpflegung; der Soldat war der Willkühr seines Compagnie-Chefs und der groben Unwissenheit der Feldscheerer Preis gegeben, wenn er erkrankte. Dass die Werthlosigkeit des Menschen nicht in dem damaligen geringen Culturzustande der preussischen Nation begründet lag, sondern dass auch die Humanität damals schon, wenn auch nicht allgemeinen Eingang gefunden hatte und bitteren Tadel über die Nichtachtung des Menschen im Soldaten hervortreten liess, beweisen nachstehende Bemerkungen des philanthropischen J. A. von Gehema:

„So köstlich und unschätzbar die Gesundheit ist, so unglücklich, mühselig und beschwerlich ist hingegen die Krankheit, insonderheit, wann solche einen armen Landesknecht überfällt, und derselbe unter dem Commando eines rüden und unbarmherzigen Offizierer steht, der arme Tropf ist in der Frembde, verlassen von Vater und Mutter, und allen seinen Blutsfreunden, hat seine Haut für ein liederlich Geld verkauffet, muss dem Kalbfell pariren, ist unter einer strengen Bothmässigkeit und Gewalt, welcher er ohne Leib- und Lebensstrafe nicht entlaufen kann, hat einen ledigen Beutel, und ist über das miserabel, elend, krank, voller Schmerzen, jämmerlich nackt und blos, hat keine Wartung, keine Hülfe, keine Reinlichkeit, lieget unter dem blauen Himmel, muss

Digitized by Google

oftmals nur Brod und Wasser sauffen, wird fast vom Ungeziefer verzehret, und endlich von einem unwissenden und unerfahrenen Bart-, Feld- oder vielmehr Fellscheerer zum Ueberfluss durch allerhand schädliche und gefährliche Medikamente gepeinigt, gemartert, und gar ermordet. Man sage mir nur, ob auch eine elendere Creatur unter der Sonnen kann gefunden werden, als ein solcher unglückseliger Soldat?"

„O, ihr Offizierer! gedenket doch, ein solcher ist kein Holz oder Stein, er ist sowohl ein Mensch und menschlichen Zufällen unterworfen wie ihr, er ist euer Nächster und Mitchrist, für welchen Gottes Sohn sowohl als für euch sein Blut vergossen hat; er hat sich euch anvertraut, seinen Leib euch verkauft, muss euch Gehorsam leisten und zu Diensten stehen, er ist eine arme Waise, ein vater- und mutterloses Kind, ihr müsset jetzo seiner Eltern Stat vertreten, für ihn sorgen, seiner pflegen und warten lassen, damit er nicht versäumet werde, denn ihr habt es ihm, wie ihr ihn geworben und angenommen, angelobet und zugesaget, ihr seit es von Gott, Rechtens und Eides wegen zu leisten schuldig; thut ihr es nicht, so beschweret ihr euer Gewissen, und ladet eine grosse Verantwortung auf euch, und wann ihr schon in diesem Leben für solche verübte Unbarmherzigkeit und Grausamkeit frei gehet, so werdet ihr doch Gottes gerechtes Gericht nicht entfliehen können, sondern dafür wo nicht auf eurem Siech- und Sterbe-Bette, dennoch am jüngsten Gerichte für den Richter der ganzen Welt leiden und büssen müssen. Ist es nicht eine Unbarmherzigkeit und Grausamkeit, dass ein Offizierer sich nicht einmal nach seinen kranken Soldaten umbsiehet, sondern mit denselben die Unter-Officierer nach ihrem Gefallen umbspringen, und nicht der Gebühr nach warten lässet? Ist es nicht eine Gewissenlosigkeit, dass man denselben mit Commisbrodt und Wasserbrühen speisen und tränken, oder wohl gar für

Digitized by Google

Durst verschmachten lässet, und ihm nicht aus seiner Küchen und Keller ein gutes Bisslein und Labetrank zuschicket? ja ist es nicht endlich eine rechte Tirannei, dass man sich seiner nicht erbarmet und so viel Unkosten anwendet, einen Medicum zu vociren, sondern den elenden und Kranken, einem unwissenden und unerfahrnen Feldscheerer übergiebt, der ihn nach seinem Unverstande verwegenerweise traktiret, martert, peinigt und ermordet, wie ich wohl tausendmal im Felde observiret? O welche Verantwortung ladet ihr euch für Gott und Menschen auf den Hals! Dieser erschreckliche Missbrauch ist nicht eine Sache, die selten geschieht, sondern die überall sehr gemein ist, denn ich habe nur gar wenige gekannt, denen das Elend ihrer kranken Soldaten zu Hertzen gegangen, selbige selbst visitirt, versorgen, pflegen, und von ihren Tischen speisen lassen, welches doch billig sein sollte.“

* * *

Die grosse Aufmerksamkeit, welche **Friedrich Wilhelm I.** auf die weitere Organisation des Heeres richtete, wandte sich auch auf die Unterrichtung der Feldscheerer desselben; denn als eine der ersten Handlungen beim Antritt der Regierung ist die Gründung des anatomischen Theaters im Jahr 1713, nach dem Reglement vom 5. März 1719 zum besonderen Zwecke der Bildung der Chirurgen des Heeres in der Anatomie und Chirurgie, und im Jahre 1724 die Errichtung des Collegium medico-chirurgicum zu Berlin zu nennen, welche als Collegium docens mit sieben Professoren Vorlesungen über alle Fächer der Heilkunde, besonders zur Bildung der Armeechirurgen, halten musste.

An diese Vorsorge des Staates reihte sich unter dem 30. Januar 1725 zum erstenmale eine Königliche Bestimmung über die erforderlichen Qualitäten eines Regiments-

Digitized by Google

feldscheerers bei dessen Annahme in den Dienst und über dessen Pflichten. Die Annahme und Entlassung blieb nicht mehr der Willkühr der Regiments-Commandeure überlassen, sondern konnte nur mit Königlicher Bewilligung geschehen. Es wurde dagegen Holzendorf, welcher schon im Jahr 1713 mit der Stiftung des anatomischen Theaters zu Berlin beauftragt war, wo die Chirurgie in der tiefsten Unwissenheit und Rohheit gebunden lag, zum General-Chirurgus der Armee und Direktor aller Chirurgen ernannt, und ihm gewissermaassen als dem Chef der letzteren die Oberaufsicht über dieselben anvertraut. Es wurde befohlen, dass jeder, der als Regimentsfeldscheerer eintreten wolle, sich bei dem General-Chirurgus melden und bei dem Collegium med-chirurg. einer Prüfung, besonders auch über seine Kenntniss in der Behandlung innerer Krankheiten unterwerfen und auf dem Theatro anatomico einen „Cours des opérations" ablegen sollte. Fiel das ausgestellte Attest günstig aus, so wurde er zum Regimentsfeldscheerer ernannt, und ihm ein nüchternes und ehrbares Leben zur Pflicht gemacht, worauf die Vereidigung durch den Auditeur in Gegenwart des Regiments-Chefs erfolgte. Dies war der erste Schritt zur Beförderung der Bildung und Sittlichkeit der vorgesetzten Feldscheerer.

Was die Compagnie-Feldscheerer betraf, so wurde die Annahme, Bezahlung und Entlassung den Regimentsfeldscheerern fernerhin überlassen. Dieser erhielt bei einem Cavallerie-Regiment mit zehn Escadronen 106 Thlr., wovon er die Escadron-Feldscheerer monatlich mit 6 Thlrn. bezahlen musste, das übrige fiel ihm zu, wofür er aber gleichzeitig verpflichtet war, alle Arzneien, Verbandgegenstände und Instrumente für die Behandlung der Soldaten excl. der Offiziere anschaffen zu müssen. Bei der Infanterie erhielt der Compagnie-Feldscheerer nur 5 Thlr., der Regimentsfeldscheerer 12 Thlr. Stabstraktement und 10 Thlr. für jede Compagnie, wovon er jenen

Digitized by Google

bezahlen und auch für die Arzneiverpflegungsgegenstände sorgen musste. — Eine sehr bestimmte Instruction wies den Compagnie-Feldscheerern ihre unbedingte subordinirte Stellung zum technischen Vorgesetzten, sowie ihre engbeschränkten Pflichten an, die sie als Executoren der Verordnungen des Regimentsfeldscheerers darstellten, jede Aeusserung einer Selbstständigkeit möglichst beschnitten, das Rasiren der Compagnie erheischten und das Rapportiren an den Compagnie-Chef und an jenen forderten.

Dem Regiments-Feldscheerer wurde die strengste Controle der Compagnie-Feldscheerer, die Nichtverabfolgung von Arzneien in ihr Haus, das tägliche Rapportmachen an den Regiments-Commandeur um 11 Uhr, zu welcher Zeit er alle Kranke oder Blessirte besucht haben musste, und die Abstattung eines schriftlichen Berichtes über jede vorgenommene Obduction, zu welcher ein Offizier kommandirt wurde, zur Pflicht gemacht. Wie über den Auditeur sollte von nun an auch über den Regiments-Feldscheerer eine Conduitenliste von dem Regiments-Commandeur jährlich eingereicht werden.

Als weitere Bestrebungen des Staates, Bildung unter den Feldscheerern einzuführen, ist zu betrachten die Einrichtung des im Jahre 1710 zu Berlin erbauten Pesthauses, das wegen Ausbleiben der Pest zum Arbeits- und Armenhause und zum Garnisonlazareth bestimmt war, zu einer Kranken-Heil- und medicinisch-praktischen Lehr- und Prüfungs-Anstalt, unter dem Namen Charité, für Militärärzte im Jahr 1726, welcher Zweck bis auf die jetzigen Zeiten zum grossen Nutzen der Armee verfolgt wurde. — Das medizinisch-chirurgische Collegium musste von seiner Entstehung an nach Königlicher Verordnung „acht junge Compagnie-Chirurgen der Garde von gutem Naturel und von gehöriger Fähigkeit in besondere Aufsicht nehmen, damit sie

Digitized by Google

die Collegia der Professoren über alle Theile der Medizin und Chirurgie fleissig besuchen und sich in diesen Wissenschaften bestmöglichst perfectioniren möchten.“ Diess ist der erste Anfang des „Pensionair-Chirurgen-Institutes,“ aus welchem bis Ende des 18. Jahrhunderts die Regiments-Chirurgen der Armee allein hervorgingen. Praktisch wurden sie im Charité-Krankenhause unterrichtet. — Auch schickte man in den Jahren 1737 bis 1739 Aerzte zur Kaiserlichen Armee nach Ungarn gegen die Türken, um sich Kenntnisse in der Behandlung der Kranken zu erwerben, was für mehrere von grossem Erfolge gewesen ist.

So gross diese Vorsorge war, so sehr wurde die Einrichtung von Lazarethen vernachlässigt. Nirgends lassen sich Bestimmungen hierüber nachweisen. Es wurde den Regiments-Feldscheerern zur Pflicht gemacht, die bei detachirten Compagnien befindlichen Kranken möglichst immer in's Stabsquartier zu nehmen und nicht der Behandlung der Compagnie-Feldscheerer zu überlassen; indessen hatte der Compagnie-Chef zu Folge jener Instruktion vom 30. Januar 1725 das Recht, über die Behandlung der Erkrankten seiner Compagnie allein zu bestimmen. Er konnte, wenn er Vertrauen hatte, die Behandlung dem Regimentsfeldscheerer, im entgegengesetzten Falle aber auch jedem anderen Civilarzt zu weisen, in welchem Falle jener aber die Arznei und die Kurkosten nicht zu bezahlen brauchte. Der Compagnie-Chef miethete eine Stube, sorgte für Einrichtung derselben, und für Wartung, und handelte seinem Ermessen gemäss ganz in seinem Interesse; denn der Soldat war eine theure Waare, der Verlust traf ihn und nicht den Staat, weil er ihn zu Folge der damaligen Organisation des Heerwesens ersetzen musste, wodurch somit der Staat auch der Pflicht entzogen wurde, für die Erhaltung des Soldaten im Erkrankungsfalle eine weitere Sorge durch Lazaretheinrichtungen tragen zu müssen.

Digitized by Google

Friedr. Wilhelm I. hatte eine grosse Vorliebe für grosse Soldaten, die auf dem Wege der Werbung im In- und Auslande oft nur durch grosse Summen herbeigeschafft werden konnten und ein Eigenthum des Chefs waren, welcher sie im vollzähligen und tüchtigen Zustande erhalten musste. Die Uebergabe der Behandlung eines so theuren Objekts an einen andern Arzt fand um so öfter statt, als der Chef glaubte, dass der Regimentsfeldscheerer ihm im Falle des Verscheidens des Kranken den Verlust nicht ersetzen würde, denn durch eine den Anwerbekosten entsprechende und zulässige Arreststrafe des Regimentsfeldscheerers kam er eben so wenig zu seinem Gelde als durch die an den mitbehandelnden Compagnie-Feldscheerer dann observanzmässig auszutheilenden Fuchteln. Diese Observanz, welche so lange gewährt haben soll, als das Werbesystem, ist ein ebenso lebendiges Zeugniss über die damalige Humanität und die fortdauernde Missachtung des militärärztlichen Standes, als die Herabsinkung des Menschen zum Gegenstande eines gegenseitigen Tauschhandels unter den Compagnie-Chefs, obgleich das Mandat vom 15. Febr. 1710 schon dagegen protestirte.

Als gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelm I. neben dem Werbesystem das Cantonsystem schon Eingang fand, und die das Maas haltenden grossen Leute aus dem betreffenden Regimentsbezirk ausgehoben wurden, entledigte sich der Compagnie-Chef der Sorge für den Erkrankten dadurch, dass er denselben in seine Heimath zu seinen Eltern oder Verwandten schickte und an deren Mitgefühl und Sorge appellirte, welche ihn hoffen liessen, dass alles Mögliche zur Wiederherstellung geschehen würde, und wobei durch Einziehung des Gehalts die Revenüen noch vergrössert wurden. So wirkten beide Systeme retardirend auf die weitere Ausbildung des ärztlichen Verpflegungswesens in seinen ersten

Digitized by Google

Elementen nach allen Richtungen hin. Das Werbesystem entzog dasselbe der Beaufsichtigung des Staates und stellte es unter die Willkühr und das Gutdünken des Compagnie-Chefs, und das Cantonsystem machte es ganz überflüssig. Das Loos der Cantonisten war demzufolge ein viel glücklicheres, wenn sie erkrankten; denn die Angeworbenen kamen nur zum Genuss einer ärztlichen Vorsorge je nach der Höhe des Werbepreises, durch dessen Verlust bei dem Eintritt der Unbrauchbarkeit oder des Todes das Interesse des Compagnie-Chefs mehr oder weniger empfindlich berührt wurde.

* * *

Friedrich II. erkannte bei der weiteren Organisirung des Heerwesens mit seinem Forscherblick sehr bald den faulen Fleck im Medizinalwesen. Es wurde in Frankreich Abhülfe gesucht, wo die Chirurgie keine Mesalliance mit dem Barbier- und Baderthum, wie in Deutschland, geschlossen, sondern sich seit der Errichtung des Collegiums der Wundärzte von dieser Besudelung emancipirt hatte und zu einem hohen Grade der Entwickelung gediehen war, während dieser Theil der Heilkunde als Kunst und Wissenschaft in Deutschland in der grössten Erniedrigung blieb. Es wurde im Jahre 1744 der General Friedrich Rudolph Graf von Rothenburg an den Versailler-Hof gesandt, um 12 Wundärzte in Preussischen Dienst zu nehmen, welche unter dem Namen „Pensionairs“ im Kriege den Feldlazarethen und im Frieden dem Invalidenhause vorstehen sollten. Sie haben sich aber wegen ihrer Liederlichkeit die Zufriedenheit des grossen Königs nicht zu erwerben gesucht. In Stelle derselben, die jedoch noch bei dem Feldlazareth der 2ten Armee im bayer'schen Erbfolgekriege (1778 und 1779) figurirten, traten allmählig wieder deutsche Pensionairs, die aus den besten Garde-Chirurgen erwählt wurden und Ansprüche zur Beförderung auf die regimentsärztlichen Stellen verliehen

Digitized by Google

erhielten. Man versetzte fähige Compagnie-Chirurgen zur Garnison nach Berlin, liess sie beim Collegium medico-chirurgicum Vorlesungen hören, auf dem anatomischen Theater im Präpariren sich üben und im Charité-Krankenhause zum Theil sich praktisch ausbilden, und wählte die tüchtigsten zu Pensionairen mit einem Gehalt, liess dieselben ihre Studien fortsetzen, prüfte sie halbjährlich, stellte sie in der Charité und im Invalidenhause und nach Ablegung ihres Cursus als Regimentsfeldscheerer an. Zur weiteren Ausbildung schickte man mehrere nach Strasburg und Paris. Die Aufsicht über diesen Bildungsgang hatte einer der General-Chirurgen, deren Zahl auf drei (Bouness, Schmucker und Theden) erhöht wurde, was der fortwährenden Feldzüge wegen um so nothwendiger wurde. Besonders dirigirte Schmucker das Bildungswesen und später Theden.

Diese Bestrebungen konnten sich aber nur auf wenige und zwar nur auf die erstrecken, welche voraussichtlich die Hoffnung begründeten, ihrer Bildungsfähigkeit wegen dereinst auf dem angegebenen Wege zu Regimentsfeldscheerern befördert werden zu können. Für die Masse der Compagnie-Feldscheerer konnte Nichts geschehen; sie wurden aus den Barbierstuben gezogen, mussten die Bärte der Compagnie putzen und konnten nur die gewöhnlichsten Handlanger bei der Behandlung der Kranken darstellen. Diese geschah bei innern Krankheiten in den Stabslazarethen der grössern Garnisonen durch die Stabs-Mediker, an deren Spitze neben den General-Chirurgen der Generalstabs-Medikus stand. Bei den Truppen in den kleinern Garnisonen waren solche Medici nicht, und es behandelten die Regimentsfeldscheerer alle Krankheiten ohne Unterschied.

Was die Ausbildung des Lazarethwesens für die Friedenszeit betraf, so wurde darauf hin gewirkt, dass jedes Regiment sich ein Hospital unterhalten und zu

Digitized by Google

diesem Zweck ein Lokal, in der Regel durch Miethen, anschaffen sollte; in einzelnen Fällen wurde vom Staate ein Eigenthum hierzu abgetreten. Das Servis- und Einquartierungs-Reglement vom Jahr 1742 setzte in dieser Hinsicht schon fest, dass der kranke Soldat dem Bürger nicht zur Last fallen und das Regiment ausserdem für Holz, Licht und Aufwartung Sorge tragen sollte. Da aber die Verpflegung des kranken Soldaten nur von dessen Tractament bestritten wurde, so war sie der Willkühr und Mildthätigkeit des Compagnie-Chefs überlassen, der zuweilen eine Zulage gewährte. Ebenso verhielt es sich mit der ärztlichen Verpflegung; denn der Regimentsfeldscheerer erhielt jetzt nicht mehr zur Anschaffung der Arzneien u. s. w. eine runde und bestimmte Summe, sondern für jeden Mann monatlich 1 Ggr., und war Geiz sein Eigenthum, so entzog er dem Soldaten die geeigneten Mittel zu dessen Herstellung. In der Regel wurden die Soldaten noch in ihren Quartieren, und nur, wenn ansteckende Krankheiten bestanden, in einem besondern Lokale behandelt. Der Soldat war zu sehr Eigenthum des Compagnie-Chefs, als dass der Staat einen wesentlichen Einfluss auf seine ärztliche Verpflegung hätte äussern können. Die Bestimmungen des Königs konnten daher nur sehr allgemeine und nicht anders als Rathsertheilungen sein, zu deren Ausführung er die Militair-Behörde in Anspruch nahm. Wie gross seine Sorge für das Wohl des Soldaten war, geht ausser vielen Instruktionen, welche die Behandlung in den Feldlazarethen betreffen, aus einem Dankschreiben an den General der Artillerie von Linger vom 1. Jan. 1746 hervor, in welchem er am Schlusse zur Conservation der Leute befiehlt, dass alle Burschen dem Regimentsfeldscheer vorgeführt werden sollen, damit derselbe bestimme, ob Aderlassen, Purgiren oder andere Mittel gebraucht werden sollen, um die Gesundheit zu präcaviren, worauf sie beurlaubt werden

Digitized by Google

könnten. Das Aderlassen und Purgiren geschah im Frühjahre und Herbste zur vermeintlichen Reinigung des Körpers compagnieweise auf Befehl des Compagnie-Chefs.

Dagegen wurde das Feldlazarethwesen in Folge der Kriege, welche der grosse König führte, von demselben zum Gegenstande einer besonderen Ausbildung gemacht. — Im siebenjährigen Kriege sind schon Feldlazarethe gewesen, über deren Organisation jedoch nicht viel aufzuweisen ist. Ein Lazarethreglement war nicht vorhanden und nur einzelne Erlasse scheinen von Zeit zu Zeit, je nach dem Bedürfnisse, erschienen zu sein. Die Regimenter sollten geschickte Feldscheerer zur Organisation der Lazarethe abgeben, was aber nicht geschah, da sie die bessern für sich behielten. Es existirte aber schon ein vom damaligen General-Stabs-Feld-Medikus Dr. Cothenius entworfenes Dispensatorium der anzuwendenden einfachen und zusammengesetzten Arzneien, als die erste Spur einer Pharmacopöa castrensis, und eine für die Feldärzte verfasste Heilungsmethode, die, wie jenes, in Handschrift verbreitet war und als Norm für die in den Lazarethen vorgeschriebene Behandlung durch die Mediker galt, während bei den Chirurgen die Behandlung ihrem Gewissen überlassen blieb. Dass die Organisation der Lazarethe für diesen Krieg besser als für den bayerischen Erbfolgekrieg gewesen sei, welche ein sehr gerechter Tadel traf und worüber eine Schrift des bei der 2. Armee als Stabs-Feld-Medikus angestellten Dr. Fritze: „das K. Pr. Feldlazareth nach seiner Medizinal- und ökonomischen Verfassung der zweiten Armee im Kriege von 1778 und 1779 und dessen Mängel aus Dokumenten erwiesen, Leipzig 1780“ sehr interessante Auskunft gibt, lässt sich nicht annehmen. Schon in den ersten Tagen des Februars 1778 wurde vom grossen König der dringende Befehl gegeben, keine Kosten und Mühe zur Errichtung der Lazareth-Anstalten gegen das

Digitized by Google

Frühjahr zu scheuen. Von Zinnendorf unter dem 24. März 1778 zum Nachfolger von Cothenius bestimmt, sammelte die einzelnen unvollständigen Bestimmungen über Lazarethverwaltung und veröffentlichte unter dem 9. Mai ej. a. eine Lazarethordnung unter dem Namen: Allgemeiner Unterricht von den K. Pr. Feldlazarethen, den dabey angesetzten Officianten und derselben Verrichtungen." In diesem Unterrichte findet man schon den Unterschied zwischen stehendem und fahrendem Lazareth (Ambulant) und das Ressortverhältniss der verschiedenen Beamten angegeben. Die Ambulants sollten die nicht transportablen Verwundeten aufnehmen, ihre Wirksamkeit in luftigen Scheunen, Schuppen, Kirchen, Schulen u. s. w. aufschlagen, die Kranken auf Strohlagern und mit mitzuführenden Decken bedecken. Der erste Verband geschah auf dem Schlachtfelde durch die Feldscheerer, und den Compagnie-Chefs war zur Pflicht gemacht, jedem Soldaten eine kleine und grössere Binde mit in's Feld zu geben. Für die erste Armee in Sachsen und für die zweite in Schlesien wurde ein grosses, aus ärztlichen, wundärztlichen, militairischen, pharmaceutischen, ökonomischen Beamten, Wärtern u. s. w. bestehendes Lazarethpersonal, zusammen von 1286 Köpfen aufgestellt, und wie die Etats nachweisen, splendid besoldet. An der Spitze des ärztlichen Personals stand in Schlesien der General-Chirurgus Schmucker und für den in Ungnade gefallenen von Zinnendorf ein junger angehender Arzt Dr. Riemer, in Sachsen der General-Chirurgus Bilgner und der Oberstabs-Feld-Medikus Dr. Helmich.

Ungeachtet dieser Vorsorge entsprach aber der Erfolg den Erwartungen nicht. Das zweite Armee-Corps in Sachsen bestand aus 69,113 Mann und verlor grösstentheils in Folge des ausbrechenden bösartigen Faulfiebers und der Ruhr, in dem Lager, Kantonirungs-Quartier und Feldlazareth 5200

Digitized by Google

Mann, während die Sachsen, welche gleichen nachtheiligen und regnigten Witterungseinflüssen im Lager bei Nimes ausgesetzt waren, von 22,000 Mann nur 118 Todte hatten. Die erste Armee, welche fast den ganzen Winter in Schlesien unter freiem Himmel zubringen musste und ihr Hauptlazareth in dem durch schlechte Luft und nicht trinkbares Wasser ausgezeichneten Neisse hatte, verlor 9300 Mann von 28,922.

Die Ursache dieser ungewöhnlichen Sterblichkeit bei der zweiten Armee in Sachsen sucht der Stabs-Feld-Medikus Dr. Fritze in der genannten Schrift nachzuweisen. Er fand sie im Allgemeinen in dem Schlendrian, welchen man in diesem Feldzuge eben so als im siebenjährigen Kriege in der Oeconomie- und Medizinal-Verfassung verfolgt hatte, ohne die fruchtbaren Erfahrungen der letzten 20 Jahre benutzt zu haben. Speciell tadelt er:

1) den Mangel an hinreichender Bildung des ärztlichen Personals. Um den Bedarf zu decken, stellte man zur Behandlung der innern Krankheiten grösstentheils Mediker an, die durch ihr Wissen nicht die nöthige Garantie leisteten und zum Theil keine Prüfungen abgelegt hatten, durch Protectionen zu ihrer wichtigen Stellung kamen und grösstentheils Aerzte waren, die anderwärts kein Unterkommen finden konnten, und im Publikum kein Vertrauen besitzend, diese Gelegenheit zur Sicherung ihrer Existenz in einem Verhältniss einstweilen suchten, das bei der damaligen Organisation der Armee und dem in ihr geltenden strengen patriarchalischen Princip vom gebildeten und im Publikum geehrten Arzte verabscheuet wurde. Ebenso verhielt es sich mit dem wundärztlichen Personal, zu dessen Aufstellung nur die in Berlin befindlichen Pensionairs und die ungebildeten und rohen Feldscheerer der Barbierstuben disponibel standen. Das Collegium med.-chirurgicum konnte seinen Einfluss nur

Digitized by Google

auf die wenigen Feldscheerer der Garnison Berlin ausüben und also nur für Bildung der Regimentsfeldscheerer sorgen. Der ganze übrige Tross besass keine andere Bildung als die, welche die Barbierstuben gewährten. Die Vergrösserung der Armee und die fortwährenden Kriege hatten aber einen ungewöhnlichen Bedarf und Abgang mit sich geführt und genöthigt, Alles aufzuraffen, was man vorfand. — Es fehlte daher dem ärztlichen Personal auch an der gehörigen Autorität, um für das Wohl der Kranken so wirksam sein zu können, als erforderlich war, und es mussten hierunter auch die Aerzte leiden, welche im Besitz von Kenntnissen vom besten Eifer beseelt waren, da der militairische Einfluss andrerseits zu gross und zu beengend war, bei jedem Lazareth sich eine Reihe von Offizieren verschiedener Grade als Kommandanten, Direktoren, Ober-Inspectoren, Oekonomie-Direktoren u. s. w. befand, welche die freie Wirksamkeit der Aerzte nach allen Richtungen hin beschränkten, die Bemühungen derselben nicht einmal in militairisch-polizeilicher Hinsicht unterstützten und in ökonomischen Angelegenheiten jede Einmischung, welche die ärztliche Behandlung befördern sollte, geradezu verhinderten. Für jeden Kranken ohne Unterschied der Krankheit wurde täglich ½ Pfd. Rindfleisch bestimmt, aus dem Traktament das Gemüse, mit welchem gewechselt wurde, angeschafft, und mit Thee ohne Rücksicht, ob er zuträglich war, Morgens und Abends der grösste Missbrauch getrieben. Wein aber wurde wegen der Defraudation durch die Lazarethoffizianten gar nicht gestattet.

2. Schwang auch die ärztliche Behörde den Corporalstock über die Wissenschaft und Kunst. Es existirte für die Mediker vom siebenjährigen Kriege her eine Heilungsmethode der verschiedenen Krankheiten, welche, der Zeit nicht mehr entsprechend, ein elendes Machwerk von Bestimmungen war, die den Aerzten als Codex für die Behandlung bei Cassation

Digitized by Google

zur Pflicht gemacht wurde, den Geist und jede Selbstthätigkeit desselben nach individuellem Wissen und Gewissen beschränkte und den Arzt zu einer Maschine ohne Kopf und Herz herabwürdigte. Ein eben so veraltetes Dispensatorium, welches unter gleicher Strafe die nur anzuwendenden Arzneien vorschrieb, schnürte den Geist noch mehr in spanische Stiefeln und gab dem Kommando bei Behandlung der Krankheiten Nachdruck. Es enthielt vielleicht zwei Drittheile nicht brauchbarer und in der buntesten Mischung zusammengesetzter Arzneien, während es an den wirksamsten und unentbehrlichsten Mangel litt. Jede Klage hierüber wurde bei der 2. Armee zurückgewiesen, und mit militärischer Strenge die Befolgung des Befehls, diese Arzneien anzuwenden, eingeschärft. Bei der ersten Armee in Schlesien hatte der als Ober-Stabs-Feldmedikus fungirende junge Arzt sich an dieses Dispensatorium nicht gekehrt, sondern eine andere, der Wissenschaft zur Zeit entsprechendere Auswahl von anzuwendenden Arzneien entworfen. —

Ausser diesen Hauptgebrechen wies Dr. Fritze noch eine Reihe von Missständen in der Lazarethverwaltung, in der Organisation der Lazarethe, so wie in der Behandlung der Erkrankten im Haupt-Feldlazareth zu Dresden nach, und legte in „Anmerkungen“ zu der von von Zinnendorf entworfenen Lazarethordnung durch seine Vorschläge, welche sich auf die Behandlung der Kranken im Lager, auf den Transport derselben nach den Feldlazarethen und auf alle Einzelnheiten des Lazareth-Verpflegungs-Wesen beziehen, den Grund zu dem späteren Lazareth-Reglement und zu der Organisation, welche in weiterer Vervollkommnung später so segensreiche Früchte trug.

Wie gross die Sorge war, welche Friedrich der II. für die Blessirten und Erkrankten im bayerschen Erbfolgekriege trug, geht aus den in Schlesien erlassenen Instruktionen an

Digitized by Google

die Lazareth-Intendanten hervor, zu denen für die erste Armee der Obrist von Pelchzrim und für die zweite der Obrist-Lieutenant von Studnitz bestimmt wurden. Es wurde denselben mit Nachdruck aufgetragen, dafür zu sorgen, dass das ärztliche, wundärztliche und übrige Lazareth-Personal sein Devoir thun und dass die Kranken gehörig und ordentlich abgewartet, mit der verordneten Medizin zur rechten Zeit versehen, fleissig und gehörig verbunden, mit Fleisch und Brod, so wie mit ihrer Löhnung richtig verpflegt würden. Aus diesen und mehren anderen Befehlen, die an die Lazareth-Directoren, in der Regel Capitaine, gerichtet waren und welche sich auf die Details der Verpflegung und eine Reihe von diätetischen Maassregeln beziehen, geht zur Genüge hervor, wie gut die Absicht des grossen Königs in Betreff der Sorge für die Kranken und Blessirten war, und dass er keine Ausgaben scheuete, welche zu diesem Zwecke führten (die beiden Lazarethe kosteten in dem Jahre 1778—79 400,000 Thlr.)

Diese Verordnungen gaben aber auch den Beweis, dass Friedrich das grösste Misstrauen gegen die Aerzte und Wundärzte vom Höchsten bis zum Geringsten hegte und dass ihnen bei der Verpflegung der Kranken keine andere Befugniss als die Verordnung der Arzneien, das Verbinden und Operiren zustand. Es wurde dem General-Chirurgus Bilguer und Ober-Feldmedikus Hellwig bei dem Feldlazareth der zweiten Armee aus dem Lager bei Schatzlar unter dem 21. Sept. 1778 vom Könige die höchste Ungnade und die Androhung, auf die Festung geschickt zu werden, zu Theil, weil sie sich in Cassen-Angelegenheiten gemischt und alte gediente Offiziers, denen die Lazareth-Direction übertragen sei, nur als ihre Untergebenen und „kleinen Nebenbedienten“ betrachtet hätten.

Digitized by Google

Es wurde den Feld-Lazareth-Directoren als Laien Pflichten aufgebürdet, denen sie nicht gewachsen waren, und die nur vor das Forum der Aerzte gehörten. Die Capitaine sollten die Anlegung der Lazarethe bestimmen, den ärztlichen Dienst, die Verpflegung und Wartung überwachen, sich um die Lazareth-Utensilien bekümmern, für Reinlichkeit und Ventilation sorgen, verhindern, „dass den Blessirten die Beine nicht dutzendweise abgeschnitten würden (!)“ und sich, mirabile dictu! über den Zustand der Kranken täglich einen Rapport abstatten lassen (!!) u. s. w.

Den obersten Aerzten wurde kein Urtheil in dem Verwaltungswesen zugetraut, kein Vertrauen geschenkt, ihr Einfluss durch das militairische Regiment gelähmt und alle Achtung entzogen, ohne die der Arzt nie seinem Berufe im ganzen Umfange des Wortes entsprechen kann. Diese herabwürdigende Behandlung artete sogar in Misshandlung hochgestellter Aerzte, als eines Feldmedicus Dr. Ellenberger von Zinnendorf und eines Geheimenrathes Dr. Cothenius durch hochstehende Offiziere aus. In einer andern Weise äusserte sich solche Rohheit auf die Untergebenen, und erschien hier als Verhöhnung und Verspottung. Selbst der gemeine Soldat wagte Frechheiten, welchen der gebildete Arzt, wie der ungebildete ausgesetzt war. Zu dieser Vormundschaft der Militairgewalt über das ärztliche Personal und zur Missachtung desselben kam noch der Corporalstock, den die ärztlichen Vorgesetzten über die Kunst und Wissenschaft durch Anordnungen über die Behandlung der Kranken schwangen, wie früher angegeben wurde.

Eine solche Beschränkung der ärztlichen Wirksamkeit im Allgemeinen durch das patriarchialische Princip in der Armee einerseits und durch den Mangel an Bildung der grossen Mehrheit der Aerzte andrerseits liess Aeusserungen der Humanität bei der ärztlichen Verpflegung nicht zu Stande

Digitized by Google

kommen und versperrte die Wege hierzu nach allen Richtungen hin. Die negativen Resultate des bayerischen Erbfolgekrieges stehen daher als eine warnende Lehre für alle Zeiten da, von welcher auch in der Zukunft immer mehr Nutzanwendung gemacht wurde.

Die nächsten Regierungsjahre, welche dem Frieden gewidmet waren, brachten keine wesentliche Veränderung in's Preussische Militair-Medizinal- oder in's Lazarethwesen. Friedrich der Grosse kannte aber alle diese Mängel und äusserte sich über dieselben und die schlechte Pflichterfüllung der Aerzte in den Kriegen noch kurz vor dem Tode während seiner Unterredung mit Zimmermann auf bittere Weise. Er betrachtete den Soldaten nicht als eine theure Waare, die conservirt werden müsse, sondern wahre Humanität und väterliche Sorge lagen seinen strengen Anordnungen zum Grunde. In seinem schönen, seinem Neffen und Thronerben gewidmeten Gedicht „die Kriegskunst" äussern sich diese Zierden eines Fürsten auf folgende Weise:

Ein Vater sollst Du Deiner Krieger sein,
Ein Vater liebevoll; in den Geringsten
Von ihnen sollst Du Deine Söhne lieben:
Und ist ihr Leben nicht dem Staat geweiht?
Fällt nicht mit ihnen auch des Staates Kraft?
Dein Blut verschwende, geizig sei mit ihrem; —

An den Prinzen Heinrich, der die Armee in Sachsen kommandirte, schrieb er von Breslau unter dem 11. März 1758: „Je vous recommande sur toutes choses le soin des pauvres blessés et malades, pour qu'on ait pour eux toute l'attention que meritent des gens qui se sacrifient pour leur patrie."

Alle bis auf Einzelnheiten der Sanitätspflege sich erstreckenden Instruktionen, alle Ueberwachung durch die Militairbehörde, alle Drohungen und Strafen verfehlten ihren

Digitized by Google

Zweck, da **Bildung** und die mit ihr Hand in Hand gehende **Humanität** weder ein Eigenthum der Armee noch deren Aerzte waren, und das damalige grosse und eindringliche Volkserziehungsmittel, der Stock, nur durch Furcht Ordnung erhalten konnte. „Erst“ bemerkt J. D. E. Preuss: „als hochherzige Seelen in den Offizier-Corps ihre Kriegskameraden mit menschenfreundlichem, mit (wir möchten sagen) christbrüderlichem Auge ansah'n; als Möllendorf noch unter Friedrich's Augen in Berlin wie ein Apostel der Humanität auftrat und die Unmenschlichkeit der Offiziere gegen die Soldaten ächtete, als Blücher, der Furchtloseste, seinen Unterofficieren 1794 schon den Stock abnahm, aus Furcht dass sie dies Würdezeichen doch einmal unwürdiglich missbrauchen könnten, als (nicht viel später) Boyen, in ganz jungen Jahren, in seiner Compagnie praktisch und in einer wissenschaftlichen Abhandlung theoretisch lehrte, dass der Soldat aus edleren Gefühlen für seine Pflicht zu gewinnen sei, da deuteten diese und andere Thatsachen an, dass eine neue Zeit erschienen sei.“

Friedrich der Grosse sah vor seinem Tode ein, dass die Bildung des Arztes das Fundament seiner Handlungsweise als Mensch, Arzt und Beamter sein müsse. Am 10. Decbr. 1785 erliess er im Bewusstsein des in den Kriegen so fühlbar gewordenen Mangels gebildeter Feldärzte, an das Ober-Collegium medicum den Befehl, die geschicktesten Aerzte aufzunehmen, welche bei einem etwa eintretenden Kriege als Feldärzte angestellt werden sollten, und diese Listen dem Militair-Departement des General-Direktoriums, bei entstehendem Kriege auch dem General-Stabs-Feldmedikus, jährlich einzureichen, damit man sich bei eintretendem Feldzuge nicht genöthigt sehe, nur lauter unbrauchbares und unwissendes Zeug zusammenzuraffen.“ Diese Einrichtung hat bis 1801 Statt gefunden. Auch wurde im Jahre 1785

Digitized by Google

die Charité und somit der Wirkungskreis für die praktische Ausbildung der Militair-Chirurgen vergrössert. Desgleichen wurde auf Zimmermann's Rath der verfolgte und geschmähte ehemalige Feldmedikus Dr. Fritze, der nach dem Kriege sich als Arzt nach Halberstadt geflüchtet hatte, nach Potsdam berufen, und würde, wenn nicht der Tod den grossen König übereilt hätte, eine einflussreiche Stellung vielleicht in der Armee erhalten haben. —

Friedrich Wilhelm II., welcher als Kronprinz dem bayerschen Erbfolgekriege beigewohnt, und sich persönlich zu überzeugen Gelegenheit gefunden hatte, welchem Elende der erkrankte Soldat Preis gegeben war, erkannte die Mängel der bestehenden Medizinal-Einrichtungen und widmete durch sein hohes Gefühl für Humanität bestimmt seine ganze Aufmerksamkeit diesem Verwaltungszweige.

Zunächst wurden in dem Reglement für die Infanterie die Obliegenheiten der Feldscheerer und die Ansprüche, welche in Betreff der ärztlichen Verpflegung der Kranken an sie gemacht wurden, festgesetzt. Zur Belohnung sollte den Compagnie-Feldscheerern das Rasiren als ein ganz besonderes Beneficium für ihre untadelhafte Aufführung erlassen werden. Auch wurde das willkührliche Fuchteln derselben durch die Officiere untersagt und befohlen, dass bei Klage über die Feldscheerer dieselben arretirt und dem Chef des Regiments und dem Regiments-Feldscheerer zur Bestrafung gemeldet werden solle. Es wurde also der Comp.-Feldscheerer hierdurch der Willkühr eines jeden Subalternoffiziers entzogen und sein Recht unter höhere, somit auch humanere Autorität gestellt. Dreissigjährige treue Dienstzeit berechtigte auch zur Anstellung im Civile. Für die Aeusserlichkeit der Feldscheerer wurde auch Manches gethan.

Was die Einrichtung der Friedenslazarethe betraf, so blieb Alles, wie es bisher war; denn bei dem Bestehen der

Digitized by Google

Compagnie-Wirthschaft konnte an keiner Einrichtung gerüttelt werden. Der Sorge und Willkühr des Compagnie-Chefs und des Regiments-Feldscheerers wurde die Sorge für den Erkrankten anheimgestellt. — In Betreff der Feldlazarethe erschien unter dem 16. Sept. 1787 ein Feldlazareth-Reglement, welches eine Instruktion über das gesammte Feldlazareth-Wesen enthielt, und auf die gehaltvollen Vorschläge des um ein halbes Jahrhundert vorausgeschrittenen Dr. Fritze basirt, die Grundlage für die weitern Bestrebungen in diesem Zweige der Verwaltung wurde. Als höchst wichtig erschien in diesem umfassenden Reglement und die Sanitätspflege fördernd, das Vertrauen, welches nunmehr in die Aerzte und Wundärzte gesetzt wurde, indem dadurch der erste Schritt zur Emancipation derselben von der militairischen Gewalt und Beaufsichtigung gethan wurde, dass eine collegialische Berathung über alles das, was auf die Lazareth-Angelegenheiten und die Sanitätspflege Bezug hatte, unter den an der Spitze stehenden Mitgliedern in täglichen Conferenzen Statt finden sollte. Die obere Leitung war zwar noch einem Stabsoffizier als Lazarethdirector übergeben, jedoch wurden ein General- und Ober-Stabs-Medikus und zwei General-Chirurgen zugelassen, welche zu diesem Zweck unter der Benennung „Haupt-Feldlazareth-Direction“ ein Collegium bilden sollten, wobei auch ein Rath des Feld-Kriegs-Commissariats Sitz und Stimme haben konnte. Während das militairische Mitglied die Leitung der ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten verwalten und die Anstellung und Beaufsichtigung des Militär- und Oekonomie-Personals handhaben sollte, wurde dem General-Stabs-Medikus bei Berücksichtigung der vom Ober-Collegium medicum gemachten Vorschläge die Anstellung des medizinischen und auch des pharmaceutischen Personals, dem General-Chirurgus die des chirurgischen Personals übertragen.

Digitized by Google

Jede Einseitigkeit in den Beschlüssen wurde auf diese Weise fernerhin verhindert, die Würde des Arztes somit bedeutend gehoben, sein Einfluss erhöht, die freie Wirksamkeit aller beengenden Fesseln beraubt und somit jetzt zum Gesetz erhoben, was 9 Jahre früher als Verbrechen galt. — Die detachirten Feldlazarethe bekamen eine gleiche, jedoch von der Haupt-Feldlazareth-Direction abhängige Verfassung, und es wurde freigegeben von dem bisherigen Dispensatorium bei Verordnung der Arzneien abzugehen und nach eigner Ueberzeugung zu handeln. Das Ressortverhältniss der verschiedenen Chargen unter den Aerzten und Wundärzten wurde festgesetzt, jede Maassregel zur Acquisition von möglichst gebildeten Subjekten getroffen und überhaupt mit Vorsicht und Bedacht für das pharmaceutische, ökonomische, militairische, Schreib- und Wart-Personal und für Feststellung der Pflichten gesorgt.

Alle diese weisen Bestimmungen in dem Lazareth-Reglement hätten in Folge des erweiterten Wirkungskreises der Aerzte und der Freigebigkeit des Staates in Betreff der Darreichung der Mittel den wohlthuendsten Einfluss auf die Sanitätspflege ausüben können, wenn nicht eine zu ängstliche Sparsamkeit in der Verwaltung und die Hindernisse nachtheilig influirt hätten, welche die Bewirthschaftung aller Angelegenheiten der Compagnie durch deren Chef in den Weg stellte, der bedeutende Summen zum Haushalt beitragen musste. Empfindlicher und hindernder trat aber den Humanitätsäusserungen im ärztlichen Wirkungskreise zu sehr der Mangel aller Bildung bei dem grössten Theile der Aerzte in den Weg, welche dabei aller Würde und jeden Ansehens in der Armee beraubt, von der Entfesselung der Vormundaschft nicht den richtigen und würdigen Gebrauch zu machen wussten und unfähig waren, in geistiger Hinsicht der guten Sache förderlich zu sein. Die precaire und im Militärver-

Digitized by Google

bande aller Würde entbehrende Stellung des ärztlichen Personals, sowie die Verabschiedung bei Beendigung des Krieges waren die Veranlassung, dass ausgezeichnete und wissenschaftlich gebildete Aerzte und Wundärzte eine Anstellung bei den Feldlazarethen nicht nachsuchten, und dass man fortwährend zu den Barbiergesellen seine Zuflucht nehmen musste, zu deren Veredlung in der Armee ausserhalb Berlin, immer nur noch als Leitfaden „Thedens-Unterricht“ seit 1778 zu Gebote stand.

Auch ist nicht zu übersehen, dass dem durch die französische Revolution herbeigeführten Kriegsführungs-System, das von dem bisherigen sehr abwich, das Feldlazareth-Reglement nicht entsprach, welches den bisherigen schwerfälligen Bewegungen der Kriegführung in der bessern Jahreszeit u. s. w. angepasst war. Das Bedürfniss der Armee im Kriege war ein anderes geworden und demselben durch die getroffenen Maassregeln in sanitärer Hinsicht eben so wenig entsprochen worden, als durch die zur Abhülfe nachträglich ergriffenen möglich war. Die Folge hiervon war, dass in den Feldzügen von 1792 der Verwundete und Erkrankte aller Hülfe entbehren musste, weil die Lazarethe da nicht waren, wo sie sein sollten und zu Folge ihrer Organisation auch nicht der Armee folgen konnten. In dieser Verlegenheit halfen zwei Männer aus der Noth, die die Zeit unter solchen Verhältnissen immer herauszustellen pflegt, es waren Goercke und Wiebel, von denen Ersterer als General-Chirurgus und Mitdirektor des gesammten Feldlazarethwesens das Bedürfniss der Zeit erkannte und demselben durch seine Umsicht und Energie des Geistes zu genügen wusste. Nachdem Goercke auf dem Wege der Erfahrung die Schwierigkeiten, der Armee die erforderliche Hülfe leisten zu können, kennen gelernt hatte, nahm er bei dem beschwerlichen Rückzuge aus der Champagne Gelegenheit,

Digitized by Google

den König, den Kronprinzen und die Generalität auf alle diese Mängel aufmerksam zu machen, und erwirkte unter dem 16. Februar 1793 die Erlaubniss zur Errichtung eines wandernden Lazareths für 1000 Kranke, im Gegensatze zum stehenden. In sechs Wochen war diese Anstalt organisirt und konnte der Armee Schritt vor Schritt folgen, welche sich, wie die verbündeten Truppen und die französischen Kriegsgefangenen, bald von ihrer Zweckmässigkeit und ihren grossen Leistungen überzeugte, wofür Goercken die Aeusserungen der höchsten Zufriedenheit des Königs zu Theil wurden, eine Auszeichnung, die bis dahin noch nie einem Preussischen Militärarzte, am allerwenigsten einem Vorgänger Goerckes wiederfuhr.

Die Zeit nach dem Baseler Frieden liess unter Friedrich Wilhelm II. Regierung fernerhin wahrnehmen, welche Aufmerksamkeit dem militairärztlichen Stande zum Nutzen der Armee gewidmet wurde. Es fällt in diese Zeit die Errichtung der chirurgischen Pépinière, des jetzigen medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts im Jahre 1795, einer Humanitätsanstalt der Armee, welche der menschenfreundliche Monarch zu den vielen anderen Militair-Instituten hinzufügte. Auch der letzte Krieg hatte wieder herausgestellt, dass die Armee grossen Mangel an hinreichend gebildeten Aerzten empfand und dass derselbe das Haupthinderniss der Verfehlung der beanspruchten Sanitätspflege war. Um die Bildung zu einem grösseren und verbreitetern Gemeingut zu machen, und um Aerzte zu schaffen, in deren Hände die Behandlung des Erkrankten und Verwundeten gleichzeitig gelegt werden und somit die Reibungen für alle Zeiten beseitigt werden könnten, welche bis dahin zwischen Medikern und Wundärzten zum Nachtheile für den Kranken sowohl in den Garnisonen als besonders in den Feldlazarethen bestanden, und der Einheit in der Verwaltung und ärztlichen Verpflegung

Digitized by Google

grossen Eintrag gethan hatten, entwarf Goercke, der auch diese Forderungen der Zeit erkannt hatte, den Plan zur Errichtung jener Bildungsanstalt, und der Staat willigte, die Nothwendigkeit anerkennend, in die Errichtung derselben um so mehr, als bereits andere Staaten schon durch ähnliche Anstalten die Erziehung und Ausbildung ihrer Militairärzte unter spezielle Aufsicht gestellt hatten. Die drei Hauptzwecke der Errichtung dieser Pépinière waren: 1) Bildung brauchbarer Medico-Chirurgen; 2) Vervollkommnung der schon in der Armee dienenden Chirurgen und 3) Errichtung eines Stammes zu einem Feldlazarethpersonale bei etwa ausbrechendem Kriege. Dieses wichtige Erbtheil überliess Friedrich Wilhelm der II. seinem Lande, für dessen Armée es bis auf die Gegenwart die segensreichsten Folgen gehabt hat.

* * *

Friedrich Wilhelm III. hatte schon wenige Tage nach seiner Thronbesteigung Gelegenheit, den Mann an die Spitze des Militair-Medizinal-Wesens zu stellen, welcher durch an den Tag gelegte grosse Verdienste im Frieden und Kriege sich bewährt und durch seine Thaten die grössten Ansprüche auf diese Bevorzugung sich erworben hatte. In Stelle des ersten General-Chirurgus Theden, welcher 1797 starb, wurde Goercke als Chef erwählt, und die diese Ernennung bezeichnende Cabinetsordre vom 22. Novbr. 1797 thut ausser der öffentlichen Anerkennung der Verdienste die grosse Vorsorge kund, welche der König für die Verbesserung des militairärztlichen Standes durch Beförderung der Bildung in der neugeschaffenen Anstalt und für die ärztliche Verpflegung der Armee hegte.

Steigerung der Ansprüche bei der Prüfung der Militairärzte, Pensionirung der Regiments- und Bataillons-Chirurgen, nähere Controlirung durch Conduitenlisten, Erhebung der äusseren Würde durch Uniformirung u. s. w. steigerten die Liebe für die Berufspflichten der Aerzte, und die jetzt

Digitized by Google

allmählig eintretende Emancipation der Militair-Chirurgen von dem Einflusse der Feldmedici, die mit dem Feldzuge von 1806 gänzlich aus der Armee verschwanden, entfernte für alle Zeiten die dem Lazarethdienste nur zum Nachtheile gereichenden Zwistigkeiten bei der Krankenbehandlung, und bezeichnet den Anfang des Uebergangs derselben in die Hände von mehrseitig gebildeten Aerzten (Medico-Chirurgen), deren Heranbildung die Pépinière sich zur Aufgabe machte. —

Auch ist nicht zu übersehen, dass die Privatwirthschaft der Compagnien in den einzelnen Lazarethen derselben jetzt schon von Seiten des Staates untergraben wurde, der ein Interesse für die Verpflegung dadurch nahm, dass die Lazarethe der einzelnen Regimenter und Compagnien verpflichtet wurden, auch auf Kommando oder Urlaub erkrankte Soldaten anderer Truppentheile aufnehmen zu müssen, und dass eine Verringerung der einzelnen kleinen Lazarethe einer grösseren Garnison in eine Heilanstalt gewünscht wurde. Auch wurde statt des bisherigen aus dem bayerschen Erbfolgekriege noch herrührenden Dispensatoriums eine dem Standpunkte der Wissenschaft entsprechende und an die Landespharmacopoe sich anlehnende Pharmacopoea borussica militaris im Jahre 1805 durch den Druck veröffentlicht. —

So weit hatte die Humanität sich im Militair-Medizinal-Wesen Preussens entwickelt, als der verhängnissvolle Feldzug von 1806 eröffnet wurde, für welchen die med.-chir. Pépinière schon so weit gediehen war, dass sie zwei Ober-Stabschirurgen, 16 Stabschirurgen, 20 Oberchirurgen und 40 Unterchirurgen zu den Feldlazarethen stellen konnte.

Die Wiedergeburt Preussens hatte eine gänzliche Reorganisation der Armee zu Folge, welche durch allerhöchste Bestimmung vom 8. Sept. 1809 nur aus Inländern bestehen sollte und von nun an einen ganz anderen Geist und ein humaneres Verhältniss zwischen Offizier und Soldaten

Digitized by Google

wahrnehmen liess. Die Armée blieb nicht, wie bis dahin, ein Institut zu Privatzwecken des Regenten, sondern wurde ein National-, ein volksthümliches, dem Dienste für's Vaterland geweihtes Institut. Der Staat überliess den Soldaten von nun an nicht mehr der Willkühr und Gnade der Offiziere, sondern nahm diesen wie jenen unter seine besondere Aufsicht Der Soldat erhielt als Sohn des Vaterlandes eine der Menschenwürde entsprechendere Behandlung; Rohheit und Inhumanität wurden verdrängt, das entehrende Prügeln abgeschafft und durch die Disciplin das Ehrgefühl aufrecht gehalten. Diese Stellung des Soldaten machte nothwendig, dass die Verwaltung der Armée von der Führung getrennt und unter besondern Behörden nach festen Grundsätzen geregelt, gestellt werden musste. Diese Reorganisation in der Verwaltung hatte den wohlthätigsten Einfluss auf das Lazarethwesen und die ärztliche Verpflegung, welche von nun an der Einmischung und Abhängigkeit von Seite des Compagnie-Chefs, der auf festes Gehalt gesetzt war, gänzlich entzogen wurde, und wodurch der Soldat im Erkrankungsfalle nicht mehr der Willkühr und Gnade desselben preisgegeben, sondern in Besitz des Rechtes gestellt wurde, von dem Staate verpflegt werden zu müssen. Die Militair-Lazarethe wurden nun erst öffentliche Anstalten des Staates und alle Hemmungen ihrer organischen Entwickelung, welche das bis dahin bestandene Oekonomie-System, die dem Compagnie-Chef anvertraute Compagnie-Wirthschaft, in den Weg gestellt hatte, waren für immer beseitigt.

Es wurde zu diesem Zweck im Jahre 1808 ein Kriegs-Commissariat bei jeder Brigade gebildet, welches von dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums ressortirend die Verwaltung beaufsichtigte, in demselben Jahre durch Cabinets-Ordre vom 26. Novbr. das Medizingeld von 1 Ggr. auf 2 erhöht, 1809 eine Verpflegungs-Instruktion

Digitized by Google

durch Goercke bekannt gemacht, welche jetzt noch die Grundlage des Lazareth-Verpflegungs-Wesens in den Garnison-Lazarethen bildet, entsprechende Sorge für geeignete Lazareth-Lokale getroffen, deren Herbeischaffung gleich den übrigen Quartier-Bedürfnissen den städtischen Behörden durch das Servis-Reglement von 1810 zur Pflicht gemacht wurde, und ein Lazareth-Verpflegungsfond durch Zuschüsse vom Staate zu der einzusendenden Quote vom Tractement und zum Brode des Soldaten gebildet, welcher durch eine Lazareth-Commission verwaltet wurde.

Auch wurden die weitere Organisirung des Militair-Medizinal-Wesens und die Beförderung der Bildung der Militairärzte zum Gegenstande der Vorsorge des Staates gemacht. Besonders verdient neben der bessern Stellung durch Gehalt und Rang die gänzliche Emanzipation des Militair-Medizinal-Wesens und aller Aerzte der Armee im Frieden und Kriege bei den Lazarethen von dem Einflusse der Truppenkörper in Anstellung, Beförderung, Uebung der Amtspflichten und der Sanitätspflege hier angeführt zu werden. Zur Hülfsleistung wurde dem General-Stabschirurgus als Chef ein Militair-Medizinalstab beigegeben und zur näheren Beaufsichtigung der Militairärzte und ihrer Handlungen als Mittelglied zwischen diesen und jenem ein Divisions-General-Chirurgus in jeder Provinz angestellt, dem eine specielle Instruktion für seine Amtspflichten ertheilt wurde. Auch wurde der Chef des Mil.-Med.-Wesens Mitglied der Medizinal-Section und das Militair-Medizinal-Wesen in wissenschaftlicher Beziehung der Medizinal-Section des Ministeriums des Innern untergeordnet, welche zu Folge Cabinetsordre vom 13. Decbr. 1809 das bis dahin bestandene Ober-Collegium medicum et sanitatis, sowie das Collegium medico-chirurgicum verdrängte, unter dessen Aufsicht bis dahin das Militair-Medizinal-Bildungs-Wesen gestanden hatte.

Digitized by Google

In Folge dieser Neuerungen, welche in so fern von Wichtigkeit waren, als der Staat das gesammte Medizinalwesen des Staates unter speciellere Controle nahm, verlor aber die Pépinière im Collegium medico-chirurgicum ihren Lehrkörper, es ging das Personal der 13 Pensionäre ein, und wurde dagegen im Jahre 1810 zu Berlin die Universität errichtet. Die Existenz der Pépinière wurde hierdurch gefährdet, denn die Universität machte die Bildung von praktischen Medico-Chirurgen, wie die Armée sie nur brauchen kann, noch nicht zum Gegenstande ihres Wirkens und stellte an die dem Studium der Heilkunde sich Widmenden höhere wissenschaftliche Vorbereitung als die Pépinière, welche bis dahin eigentlich noch als eine Veredlungsanstalt der Barbiergesellen dastand. In dieser Verlegenheit wusste der thatkräftige und die Bedürfnisse der Zeit stets erkennende Goercke wiederum Rath zu schaffen, indem er ungeachtet der grossen Beschränkung der Staatseinkünfte durch Cabinetsordre vom 27. Juli 1811 die Errichtung der med. chir. Akademie für das Militär bewirkte, welche die Bildung von Militärärzten aller Grade zum Zweck haben sollte. Es wurde somit möglich gemacht, nicht nur für die Studirenden der Pépinière durch das bei der Akademie angestellte, zum Theil aus den Professoren der Universität gewählte Lehrerpersonal fernerhin ein umfassendes Studium möglich zu machen, sondern auch noch nebenbei ohne besondere Ausgaben des Staates ein Personal von verschiedenem wissenschaftlichen Werth für die Armée und zunächst zu Compagnie-Chirurgen bestimmt, zu erziehen. Hierdurch, sowie durch die Wiederernennung von 12 Pensionären war es möglich, beim Beginn des Feldzuges nach Russland das Contingent, welches Preussen stellte, mit dem erforderlichen Feldlazareth-Personal zu versehen.

Digitized by Google

Auch wurde jetzt (1809—12) das Feld-Lazareth-Wesen zum Gegenstande der Reform gemacht, aber nicht durch Ernennung eines neuen Feldlazareth-Reglements in Stelle des im Jahre 1787 entworfenen, dessen Unbrauchbarkeit sich bereits bei der neuen Art der Kriegsführung in dem Feldzuge am Rheine herausgestellt hatte, sondern durch einzelne Cabinetsordres und auf die Pflichten der Beamten sich beziehende Instructionen des General-Stabsarztes Goercke, des General-Intendanten von Lottum und General-Kriegs-Kommissärs Ribbentrop, denen statt der früher bestandenen Haupt-Feldlazareth-Direktion die grössten Vollmachten in Betreff der Anordnungen zu diesem Zwecke in ihrem Ressort übertragen wurden, und durch deren einmüthiges, nach gleichem Ziele strebendes Zusammenwirken ein System aufgestellt wurde, das den Umständen, Ortsverhältnissen und dem augenblicklichen Bedürfniss überall angepasst werden konnte.

So organisirt war das Militär-Medizinal-Wesen und vorbereitet das Feldlazarethwesen durch Anweisung des Wirkungskreises eines jeden Feldlazareth-Beamten, als der Befreiungskrieg sich entspann, die Preussische Nation unter die Waffen eilte und die Armée beinahe auf 200,000 Mann gebracht wurde, welche das Bedürfniss von 3000 Feldärzten herausstellten. Für ein solches Heer konnte die Pépinière nicht Rath schaffen. Während ihres achtzehnjährigen Bestehens hatte indessen eine grosse Anzahl von Wundärzten, die sich längst im Civile niedergelassen hatten, Gelegenheit gefunden, sich zu tüchtigen Praktikern auszubilden. Sie, wie viele andere Aerzte der verschiedensten Bildung wurden von der Begeisterung der Nation ergriffen und stellten sich freiwillig, wozu ein Aufruf Goercke's nicht wenig beitrug, der diese verschiedenartigen Kräfte zum grossen Zwecke zu benutzen wusste und dafür sorgte, dass den unwissenden Barbiergesellen gegenüber die oberärztlichen

Digitized by Google

Stellen mit tüchtigen und erfahrenen Männern besetzt wurden. Durch diese Begeisterung für das Vaterland und durch Goercke's Einfluss auf das ärztliche Personal, wurde es möglich, dass die Regimenter, besonders der jetzt neu errichteten Landwehr und die Feldlazarethe mit dem erforderlichen ärztlichen Personal ausgestattet werden konnten. Durch die Umsicht, Erfahrung und Menschenfreundlichkeit Goercke's unter Mitwirkung der errichteten Provinzial-Militär-Lazarethe, in welchen Civilärzte wirksam waren, und der vielen Frauen-Vereine, bei der allgemeinen Begeisterung des Volkes, wurde es möglich, dass Goercke unterstützt von thätigen und umsichtigen Gehilfen, den Divisions-General-Chirurgen Wiebel, Vöeltzke, Büttner, Schack, Schoening, Graefe u. s. w. sich abermals die Zufriedenheit seines Königs und der Armée erwerben konnte.

Schon während des Feldzuges nach Russland hatten sich die Maassregeln, welche vorher in Betreff der Ausrüstung und Organisation der Feldlazarethe getroffen waren, bewährt. Es war als Grundsatz aufgestellt worden, den zehnten Mann als der Krankenpflege bedürftig zu halten, und der etatsmässige Bestand der Feldlazarethe reichte hin, ein Drittheil an Kranken mehr verpflegen zu können, welche die dem Preussischen Hülfskorps zugetheilten Franzosen, Baiern, Polen und Westfalen lieferten. Als Preussen im März 1813 mit 80000 Mann gegen Frankreich marschirte, folgten 3 Hauptlazarethe, jedes für 1200 Kranke, und 6 fliegende, jedes zu 200 Kranke nur berechnet, jedoch alle im Stande, 6400 Kranke aufnehmen und verpflegen zu können. Für eine grössere Zahl wurde durch Goercke und den General-Kriegs-Kommissair Ribbentrop vermittelst der Provinzial-Lazarethe gesorgt, welche im Rücken der activen Armee durch die Militär-Gouvernements angelegt und durch pensionirte Militärärzte oder Civilärzte und bürgerliche Oeconomie-

Digitized by Google

Beamte, von den Regierungen angestellt, jedoch von dem General-Stabsarzte und dem General-Kriegs-Commissär mittel- oder unmittelbar beaufsichtigt, verwaltet wurden.

Es würde zu weit führen, hier anzugeben, welche Disposition ärztlicher Seits im Verlaufe des Krieges getroffen wurde, wie nach dem Wiederbeginn der Feindseligkeit im Jahre 1813 und bei der Vergrösserung der Armee durch die Landwehr für die Vermehrung der fliegenden Feldlazarethe, welche der Armee auf dem Fusse folgen konnten, und wie durch die Aufstellung der Hauptfeldlazarethe und Provinzial-Lazarethe, im Rüken der Armee, für die Krankenpflege die erforderliche Sorge getragen wurde. Die günstigen Resultate aber, — es starb etwa nur der 9. Mann — in Beziehung auf die Ergebnisse des bayerischen Erbfolgekrieges liefern den Beweis, was das Vertrauen des Staates in die Wirksamkeit der Aerzte und die Entfernthaltung aller Beengung derselben durch militärische Einwirkungen und Förmlichkeiten zu leisten vermag, und wie immer wiederum nur Bildung und Intelligenz die Wege finden lassen, Humanität selbst unter den schwierigsten Verhältnissen nach allen Richtungen hin hervortreten lassen zu können.

Nachdem nun Ruhe der Waffen eingetreten war, wurde nicht allein die Organisation der Wehrverfassung des Heeres sondern auch dessen Militär-Medizinal-Wesens von neuem der Gegenstand der Aufmerksamkeit des Staates nach allen Richtungen hin. Besonders mangelhaft erschien jetzt das Friedens- und Garnison-Lazarethwesen, dessen Prüfung durch ministerielle Verfügung vom 17. Sept. 1816 einer Kommission überwiesen wurde, die zunächst die Garnison-Einrichtungen zu begutachten hatte. Die Bedürfnisse für die Garnison-Lazarethe behufs der Verpflegung der Kranken mussten aus verschiedenen Fonds bestritten werden. Eine Reihe von Behörden concurrirte und übte, von den verschie-

Digitized by Google

densten Gesichtspunkten ausgehend, einen für die Verwaltung nachtheiligen Einfluss aus, wodurch jede Einheit in derselben verloren ging, eine unnöthige Schreiberei veranlasst und die ärztliche Wirksamkeit mannigfach beengt wurde. Es trat aber früher noch nie in dem Grade für den Staat die Verpflichtung ein, dem Soldaten bei Erkrankung die beste und sorgsamste ärztliche Verpflegung angedeihen zu lassen, als jetzt, nachdem das Heer in Folge der gesetzmässig eingeführten allgemeinen Dienstpflicht aller Staatsbürger ein nationales geworden war, das die Blüthe des Volkes in sich schloss.

Als Ergebniss der Prüfung durch die genannte Kommission erschien zunächst eine schärfere Begrenzung der gegenseitigen Verpflichtungen der Communal- und Staats-Behörden, und die unter dem 30. Mai 1820 erfolgende Ueberweisung der Verwaltung des Serviswesens und somit auch der Sorge für die Sicherstellung der zu den Quartier-Bedürfnissen gehörigen Lokalien, Utensilien, der Feuerung, Erleuchtung, Aufwartung und Wäsche für die Lazarethe an die Staatsbehörden, zunächst an das Kriegs-Kommissariat, und im Jahr 1822 an die Intendanturen der Armee-Corps, als Provinzial-Behörden des Kriegsministerium. Nicht minder wichtig ist die Errichtung von Lazarethen selbst für eine Compagnie oder Eskadron und die Rücksichtsnahme auf die wo mögliche Einrichtung von allgemeinen Garnison-Lazarethen in grössern Garnisonen, und vor Allem vom Jahr 1826 ab, durch ministerielle Bestimmung vom 30. Septbr. 1825, die gesetzliche Einführung eines Friedens-Lazareth-Reglements, welches jetzt noch die Lazareth-Verpflegung bestimmt, die durch eine Reihe nachträglicher Bestimmungen in jeder Hinsicht eine musterhafte zu nennen ist. In Verbindung mit der jetzt zu erwähnenden Arznei-Verpflegung, den sanitätspolizeilichen Maassregeln,

Digitized by Google

den Bestimmungen über die Waffenfähigkeit der dem Heere einzuverleibenden Staatsbürger und der weitern Organisation des Militair-Medicinal-Wesens in Betreff des ärztlichen Dienstes, welche Werke v. Wiebels waren, wurde allmählig eine geordnete, der Humanität, dem Kulturzustande der Zeit und den ärztlichen Wissenschaften entsprechende Sanitätspflege geschaffen, die dem Interesse des Staates eben so wie dem der Armee und seiner Mitglieder nach allen Richtungen hin entspricht. Sehr viel trug zur Erreichung dieses Zweckes bei, dass den Militairbehörden in der Person des militairischen Mitgliedes der die Verwaltung leitenden Lazareth-Kommission keine Suprematie über das ärztliche und ökonomische Mitglied eingeräumt, sondern bestimmt wurde, dass nur auf dem Wege collegialischer Berathung gehandelt und die Verpflegung gehandhabt werden solle. —

Als der wichtigste Fortschritt der neuern Zeit in der Humanität bei der ärztlichen Verpflegung des Heeres ist die Abschaffung der Medizin-Gelder zu betrachten, für deren Gewährung an die Ober-Militairärzte denselben seit 1725 die Anschaffung der Arzneien und Verbandgegenstände in Entreprise gegeben wurde. Das Unwürdige dieser Einrichtung, wodurch der Ober-Militairarzt, zum Arzneikrämer gestempelt, in den Augen des Publikums und der Armée in seiner Würde und in dem Ansehen, deren er in jeder Hinsicht im Militairverbande so sehr bedarf, herunter gesetzt wurde, stellte der damalige Regimentsarzt Dr. Th. Fr. Baltz im Jahre 1820 öffentlich ins grellste Licht. v. Wiebel blieb es vorbehalten, alle Hindernisse zu besiegen und die höchst schwierige Aufgabe zur Zufriedenheit der Armée und der Militairärzte, die auf diese Medicingelder angewiesen waren, so wie zum grossen Nutzen des erkrankten Soldaten, zu lösen. Das jetzige System der Arznei-Verpflegung, nach welchem der Staat die Anschaffung

Digitized by Google

aller ärztlichen Verpflegungsbedürfnisse übernimmt und deren Verwaltung überwachen lässt, wurde, nachdem auch eine neue Pharmacopoea militaris entworfen war, nach Berathung mit sämmtlichen Generalärzten der Armée, auf ein Jahr bei dem 5. Armee-Corps zur Probe in Ausführung gebracht. Nachdem es nicht nur einführbar sondern auch bewährt sich gezeigt hatte, wurde es durch Cabinetsordre vom 29. Juni 1828 vom 1. Jan. 1829 an in der ganzen Armée eingeführt, in seiner Entwicklung fortwährend gefördert und auch auf die Behandlung der Frauen und Kinder bezogen. Der kranke Soldat wurde seit dieser Zeit erst in den vollkommenen Besitz seines Rechtes als Mensch und Staatsbürger gesetzt, der Vorsorge des Staates auch in Betreff der arzneilichen Verpflegung übergeben und jetzt somit der Willkür des Ober-Militairarztes im gleichen Grade entzogen, als früher der des Compagnie-Chefs, dem vor 1806 die diätetische Verpflegung des erkrankten Soldaten anheimgestellt war. — Das Ansehen und die Würde der Ober-Militairärzte gewannen aber bedeutend durch diese wohlthätige Einrichtung; ihre Stellung im Militair-Verbande wurde eine vorwurfsfreie und ehrenvollere; durch ein höheres Gehalt und eine anständigere Pension wurden sie schadlos gehalten. —

Ein Erbtheil hinterliess v. Wiebel, das, wenn das Vaterland gezwungen sein sollte, von ihm dereinst Gebrauch machen zu müssen, goldene Früchte auf dem Boden der Humanität tragen wird. Es ist dies das im Jahr 1834 gedruckte Feldlazareth-Reglement, das eine Organisation der Feldlazarethe und Dienstreglements für die einzelnen Beamten enthält, wie kaum ein anderer Staat aufzuweisen haben möchte. Leider konnte damals noch nicht auf das zu jener Zeit eben in's Leben getretene Institut der Chirurgengehülfen und auf die Verwendung der Mitglieder desselben zu wichtigen Zwecken bei der Sanitätspflege im Felde Rücksicht genommen

Digitized by Google

werden, indem noch keine Erfahrungen über die Zulässigkeit des fernern Bestehens und der Leistungsfähigkeit dieser Anstalt bestanden. Die Nutzanwendung derselben zum Segen für die Armée ändert aber in den Principien der Organisation des Feldlazareth-Wesens nichts, befördert vielmehr die Wirksamkeit der getroffenen Maasregeln, wie das 4. Capitel des 2. Abschnitts dieser Schrift näher nachweisen wird.

Nur grosse, im Felde gemachte Erfahrung und die Kenntniss dessen, was Noth thut, wenn dem Verwundeten und Erkrankten wirklich Hülfe geleistet werden soll, liessen ein solches Werk zu Stande bringen. Im Besitz dieser Eigenschaften waren aber nur Männer, wie v. Wiebel, ein Freund, Begleiter und Rathgeber Goercke's in allen Feldzügen, und v. Ribbentrop, dessen einmüthigem Zusammenwirken mit Goercke in den Feldzügen 1813—15, bei der Organisation und Verwaltung der Feldlazarethe, die damals erlangten höchst günstigen, den König und das Vaterland befriedigenden Resultate der Feld-Sanitätspflege fast allein zuzuschreiben sind. Es stellt dieses Reglement das Ergebniss der Erfahrungen dar, welche in allen Feldzügen vom bayerschen Erbfolgekriege an in negativer und positiver Hinsicht gemacht worden waren, und es wird dereinst den Zweck, den Verwundeten und Kranken im Felde die möglichst beste ärztliche und diätetische Verpflegung zuwenden zu können, nicht verfehlen; denn jede Beeinträchtigung und Beengung der zu diesem Zwecke führenden Maassregeln und Wege von Seiten der Militair-Behörde durch Misstrauen, Ueberwachung und Förmlichkeit ist entfernt gehalten, die militairische Macht nur zur Unterstützung der Bestrebungen der verwaltenden und der ärztlichen Behörde behufs der Ausübung der Sanitätspflege herbeigezogen und zu Zwecken verwendet worden, welche diesen beiden ganz fremd sind.

Digitized by Google

Jedem Armee-Corps werden bei der Mobilmachung den drei Divisionen entsprechend drei leichte und drei schwere Feldlazarethe beigegeben. Sie stehen sämmtlich unter dem Feldlazarethstabe des Corps. Derselbe besteht 1) aus einem Oberstabsarzt, als Vorsteher des ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Faches, und als Leiter alles dessen, was auf Diät und das Regimen Bezug hat; 2) aus einem Offizier, der Vorsteher in allen Angelegenheiten der militairischen Polizei, des Lazareth-Trains und der Disciplin der im Lazarethe befindlichen Verwundeten und Kranken ist, die Anordnungen wegen Aufnahme und Transport derselben zu machen hat, und die Controle über das von ihnen in die Feld-Lazarethe gebrachte Königliche und Privat-Eigenthum führt, und 3) aus einem Ober-Lazareth-Inspektor, als Vorsteher des Oekonomie- und Kassenwesens der Lazarethe. Von diesem Personale führt jedes Mitglied die Geschäfte seines Ressorts unter eigener Verantwortlichkeit. Der Oberstabsarzt ist aber Dirigent der Feld-Lazarethe des Armee-Corps, er führt in den gemeinschaftlichen Berathungen, die er zusammenberuft als erstes Mitglied den Vorsitz und entscheidet in streitigen Fällen, besonders, wenn darüber nicht erst angefragt werden kann, darf aber in den speciellen Wirkungskreis, weder des Offiziers, noch des Ober-Lazareth-Inspektors eingreifen. Der Feldlazarethstab stellt eine Behörde eines Armee-Corps dar, welche die Verwaltung der Feldlazarethe bei demselben nach den bestehenden Regulativen, Verordnungen und Dienstanweisungen des Intendanten und des General-Arztes des Corps leitet. Unter dem Intendanten stehen die Feld-Lazarethe eines Corps resp. der Feldlazarethstab desselben in Beziehung auf Polizei-, Oekonomie-, Kassen-, allgemeine Disciplinar-Angelegenheiten, unter dem Generalarzte in Beziehung auf ärztliche, chirurgische

Digitized by Google

und pharmaceutische Angelegenheiten. Der Intendant hat in Beziehung auf seinen Ressort in Lazareth-Angelegenheiten an den General-Intendanten der Armee, der Generalarzt in seinen Angelegenheiten an den Generalstabsarzt zu berichten. Als erstes Mitglied des Feldlazarethstabes und Dirigent des Feldlazareth-Wesens steht der Oberstabsarzt auch unter dem Intendanten des Corps und dem General-Intendanten der Armée, desgleichen der Kapitain als zweites und der Ober-Feld-Lazareth-Inspector als drittes Mitglied. Der Intendant ist hinsichtlich der militairischen Disciplinar-Angelegenheiten verpflichtet, die desfallsigen Eingaben des Feld-Lazareth-Stabes oder des demselben angehörenden Offiziers dem Chef des Generalstabes vorzulegen und demselben die Bescheidung darauf anheim zu geben. —

Eine gleiche Organisation und dasselbe Ressort-Verhältniss findet in der „Feld-Lazareth-Verwaltung“ eines jeden leichten und schweren Feldlazareths Statt, die aus einem Stabsarzte, einem Offizier und einem Feldlazareth-Inspektor besteht, und nach den festgesetzten Regulativen, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den Weisungen des Feldlazareth-Stabes und den Vorschriften des Intendanten und des Generalarztes des Corps die Krankenpflege zu leiten und die praktische Ausübung des Dienstes bei den Feldlazarethen anzuordnen und zu beaufsichtigen hat. Die Feldlazareth-Verwaltungen stehen in nächster Instanz unter dem Feldlazareth-Stabe des Corps und durch diesen, in allen, die Polizei und Oekonomie der Feld-Lazarethe betreffende Angelegenheiten, unter dem Intendanten des Corps, in allen medicinisch-chirurgischen und pharmaceutischen Beziehungen aber unter dem Generalarzt desselben. Durch die letztern sind sie auch in oberster Instanz resp. dem General-Intendanten und dem General-Stabsarzt der Armee untergeordnet. Die einzelnen Mitglieder der Feldlazareth-Verwaltung aber

Digitized by Google

stehen, jeder für seinen speciellen Wirkungskreis in eben der Art unter den einzelnen Mitgliedern des Feldlazareth-stabes und den Vorgesetzten des letztern, wie die Feldlazareth-Verwaltung als Behörde diesen unterworfen ist.

Der vorstehende Stabsarzt ist auch erstes Mitglied der Feldlazareth-Verwaltung und steht in dieser Eigenschaft unter dem Oberstabsarzt und durch diesen unter dem Intendanten des Corps, in seiner Eigenschaft als Vorsteher der ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Angelegenheiten aber unter dem Oberstabsarzt und dem Generalarzt des Corps; so wie in höherer Instanz in beiden Beziehungen unter dem General-Intendanten und dem General-Arzte der Armée. Den Stabsarzt trifft ausser der besonderen Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung des ihm speciell untergeordneten medicinisch-chirurgischen und pharmaceutischen Dienstes, auch im Allgemeinen die Verantwortlichkeit für Alles, was auf das Wohl des Kranken und Verwundeten Bezug hat, und es ist ihm daher auch die Befugniss zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die das Beste des Krankendienstes betreffen, beigelegt. —

Dieser ganz allgemeine Grundriss der Organisation des Feldlazareth-Wesens, der Stellung der Feldaerzte und ihres umfassenden Wirkungskreises thut zur Genüge dar, wie sich das Vertrauen des Staates zum militärärztlichen Stande seit dem bayerischen Erbfolgekriege gesteigert hat, und wie gross die Rechte, aber auch die Pflichten sind, welche von demselben gefordert werden. — Die Verbreitung der Bildung und der Aufschwung, welchen dieselbe seit jener Zeit genommen hat, gestatten aber auch nur dem Staate, durch solche Concessionen die Militärärzte emancipiren und ihre Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit zum Nutzen und Wohle der Armee in diesem Grade in Anspruch nehmen zu können.

Digitized by Google

Ausser der Organisation des Militär-Medizinal-Wesens im Allgemeinen und des Lazareth-Wesens für den Krieg und Frieden ist nicht zu übersehen, dass in dem mehr als 30 Jahre währenden Frieden durch Goercke und v. Wiebel viel für die würdigere Stellung des Militairarztes in der Armée durch Rang, Besoldung, Uniformirung und Verleihung von Standesrechten geschah. Es dürfen solche Concessionen von Seite des Staates nicht zu gering angeschlagen werden, denn sie helfen sehr erfolgreich die Entwickelung der Humanität im ärztlichen Wirken befördern, dessen Erfolg fast ganz allein durch den guten Willen und durch Beweggründe bestimmt und nicht durch Instructionen oder Ueberwachung gesteigert wird. Der Militairarzt, welcher Noth und Entbehrung leidet, wendet seine ganze Thätigkeit und Zeit dem Erwerbe in der Civilpraxis zu und betrachtet seine amtlichen Beschäftigungen als eine grosse Nebensache. Um erfolgreich im Militairverbande wirken zu können, kann er auf Standeswürde und auf eine ehrenvolle Stellung im Militärverbande, die ihm eine entsprechende Selbsständigkeit anweist und jeden Recurs an die Autorität der Militärbehörde entbehrlich macht, nicht Verzicht leisten. Er kann daher in dem Militairverbande auch einer äusseren Ausstattung nicht entbehren, da dieselbe in der militairischen Welt maasgebend für Bildung, inneren Werth und amtliche Stellung ist. Dies sind Forderungen, welche die Militair-Medizinal-Behörden nicht in ihrem Interesse, sondern in dem des Standes und des Heeres machen, was Militair-Behörden nur immer bedenken sollten. —

Um den Militair-Medizinal-Beamten aber auch einen der unerlässlichen äussern Würde entsprechenden inneren wissenschaftlichen Gehalt zu geben, der von Zeit zu Zeit in Zweifel gezogen wurde, insofern man die Militärärzte immer noch als Chirurgen betrachtete, obgleich seit Errichtung der

Digitized by Google

medicinisch-chirurgischen Pépinière durch die Bildung von Medico-Chirurgen hingewirkt worden war; so wurde nach Beendigung der Feldzüge auch diese Bildungsanstalt zum Gegenstande einer weiteren Entwickelung gemacht, und für die allgemeine Verbreitung der Wissenschaftlichkeit im militairärztlichen Stande gesorgt, die seit dem bisherigen Bestehen jener Anstalt durch die Feldzüge von 1806, 12, 13 bis 15 eben nicht begünstigt worden war. — Die Ausbildung des allgemeinen ärztlichen Studienwesens, des Staatslebens und der Wehrverfassung waren hierbei hülfreich, wie hier angegeben werden soll.

Die wissenschaftliche Vorbereitung der jungen Männer, welche sich in der med.-chir. Pépinière dem Studium der Heilkunde widmeten, war bis dahin im Allgemeinen nicht dieselbe gewesen, welche bei der Zulassung zum Universitätsstudium in Anspruch genommen war. Die Anstalt hatte bis 1816 zum Theil noch immer Barbiergesellen zum Studium aufgenommen. Die Chirurgie war in Deutschland noch nicht zur Ebenbürtigkeit mit der Medizin gelangt, ihr Studium auf den Universitäten, die schon Lehrstühle für sie nachwiesen, behufs der dereinstigen Ausübung ganz vernachlässigt, diese sogar verschmäht, weil der Medicus glaubte, in seiner Würde durch sie geschmälert zu werden, und die mittelbare Berührung mit dem Baderthum scheuete. Die Innungen der Barbierer und Bader bestanden noch, aus ihren Officinen erhielt daher die Pépinière zum Theil immer noch ihr Publikum, und auch die Kriege führten ihr noch einen nicht geringen Ersatz aus den Lazarethchirurgen zu.

Der erste und wichtigste Schritt, den der Staat that, war die Aufhebung des Zunftwesens der Stadtchirurgen, die Gestattung, dass das Barbierhandwerk als ein freies Gewerbe von Jedem getrieben werden konnte und die Forderung eines Nachweises über das Studium der Chirurgie von jedem

Digitized by Google

Candidaten derselben bei der Niederlassung, durch Ministerial-Verfügung vom 21. November 1815. Es wurde hierdurch die Schmach, welche das zünftige Barbier- und Baderhandwerk in Deutschland seit Jahrhunderten der Chirurgie zugefügt hatte, abgewaschen, der erste Schritt zur wissenschaftlichen Erhebung dieses Theils der Heilkunde gethan und für alle Zeiten durch Aufhebung der Badestuben die Quelle verstopft, aus welcher der militairärztliche Stand bisher fast ganz allein hervorgegangen war. Die nächste Folge hiervon war, dass einige Jahre später schon ein Mangel an Compagnie-Chirurgen entstand, indem das Studium der Chirurgie, um in diesen Stand treten zu können, zu kostspielig wurde. Es erschien daher unter dem 7. Aug. 1820 eine Cabinetsordre, zu Folge welcher allen jungen Aerzten und Wundärzten gestattet wurde, ihre allgemeine Dienstpflicht durch ein- und dreijährigen Dienst als Compagnie- und Eskadron-Chirurgen ableisten zu können. Diese Maasregel führte aber nicht sogleich zu dem erwünschten Ziele; denn die Universitätsmediziner unterliessen noch theils, die Chirurgie zum Gegenstande des Studiums behufs der Ausübung zu machen und verschmähten theils, in die im Compagnie-Chirurgen-Verbande sie erwartende Genossenschaft zu treten, sondern zogen vor, unter der Waffe ihre Dienstpflicht abzuleisten. Der im Civile indessen immer fühlbarer werdende und auch auf die Armée rückwirkende Mangel an Wundärzten veranlasste den Staat, das Studium der Chirurgie durch Gewährung von Benefizien aller Art zu erleichtern und zu diesem Zweck vom Jahre 1822 an allmählich chirurgisch-medizinische Lehranstalten in den Provinzen zu errichten. Auch wurde durch ministerielle Bestimmung vom 9. Decbr. 1826 gestattet, dass junge Männer, die nicht die Gymnasialreife nachweisen konnten, zum Studium der Chirurgie an den Universitäten zugelassen wurden, ohne

Digitized by Google

immatriculirt zu werden, zu welchem Zweck an Universitäten Professoren zu Studien-Direktoren, behufs der Leitung des Studiums bestimmt wurden.

Der Erfolg dieser Maasregeln war für die Armée, wenn auch nicht für die Civilärzte, wie die spätere Zeit nachgewiesen hat, ein höchst seegensreicher; denn die Armée erhielt statt der Barbiergesellen nunmehr ein gesitteteres und wenn auch nicht wissenschaftlich durchgebildetes, doch brauchbareres Unterpersonal, als die Barbierstuben liefern konnten. Die Verschliessung derselben und die Emancipation der Chirurgie vom Baderthume hatten aber noch einen eben so wichtigen Erfolg für die allgemeinere Verbreitung der Bildung und somit auch der Humanität unter den Aerzten der Armée, indem sich zu den militairärztlichen Bildungsanstalten immer mehr junge Männer drängten, welche eine höhere Bildung in den Vorbereitungswissenschaften nachwiesen, als dies vor und nach den Feldzügen von 1813 — 15 der Fall war. In Folge des immer grösser werdenden Andranges konnte später und bereits seit zwanzig Jahren die Gymnasialreife zur Bedingung der Aufnahme in's Friedrich-Wilhelms-Institut gemacht werden. Von dieser Zeit an konnte aber auch erst der Zweck, wahre wissenschaftlich und vielseitig durchgebildete Aerzte für die Armée zu erziehen, erreicht werden und diese Anstalt durch ihre Leistungen den Höhepunkt der Entwickelung erlangen, welcher sie jetzt als Vorbild für das ärztliche Studien- und Erziehungs-Wesen an den Universitäten des Staates erblicken lässt. Es ist aber auch nicht zu übersehen, dass an dieser Entwickelung die Universität zu Berlin einen sehr grossen Antheil hat, insofern die militairärztlichen Bildungsanstalten seit 1810 sich an sie anlehnten, die ausgezeichnetsten Lehrer dieser Hochschule gewinnen und an dem Aufschwunge derselben Theil nehmen konnten.

Digitized by Google

Dieser Aufschwung, welcher sich besonders von der Universität zu Berlin auf die übrigen des Staates verbreitete, bezieht sich vorzugsweise auf die Hebung der Chirurgie, deren wissenschaftliche Pflege die Hochschulen allmählig immer mehr übernahmen, wozu die Anstellung tüchtiger Lehrer der Chirurgie, die Errichtung von chirurgischen Kliniken, und die in derselben gebotene Gelegenheit, sich im Operiren ausbilden zu können, zunächst sehr viel beitrugen. Begünstigt wurde ein grösserer Erfolg des Studiums durch die Feststellung der Studienzeit von drei Jahren auf vier, durch fernere Entfernthaltung der nach dem Kriege dem Scheerbeutel entlaufenen Gesellen vom Universitätsstudium, dem dieselben sich widmeten, um sich in den Stand der promovirten Aerzte hineinzudrängen, durch die Bestimmung vom 25. Juli 1825, welche wieder das Zeugniss der Gymnasialreife zur Bedingung der Immatriculation machte, und durch die Anordnung eines philosophischen Examens durch Ministerial-Verfügung vom 7. Jan. 1826.

Die Hauptveranlassung zum Studium der Chirurgie behufs der Anwendung auf den Universitäten und zur Vereinigung derselben mit der Medizin waren die durch Rust veranlasste Classification des ärztlichen Personals vom 28. Juni 1825, welche den promovirten Medico-Chirurg obenan stellte und ihm allein die Ansprüche zur Anstellung als Medicinalbeamter zuerkannte, so wie das strengere Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825, durch welches jeder Studirende der Universität gezwungen wurde, sich dem Studium der Chirurgie als Wissenschaft, wenn auch nicht als Kunst zu widmen, indem die ewige Wahrheit, dass es nur eine untheilbare ärztliche Wissenschaft gebe, die im Studium nicht getrennt werden könne, für den Studirenden der Universität auch zum Gesetz erhoben wurde, wie dies seit

Digitized by Google

30 Jahren schon beim Studium im Friedrich-Wilhelms Institut anerkannt und befolgt war.

Der Erfolg dieser Bestimmungen war aber, dass man von Jahr zu Jahr sich immermehr angelegen sein liess, sich dem Studium der Medizin und Chirurgie gleichzeitig behufs der Anwendung im praktischen Leben zu widmen, dass somit der Staatsbürger durch den gebildeten Medico-Chirurg immermehr in den Genuss einer ärztlichen Hülfe kam, die die frühere einseitige Bildung nicht zuliess, und dass somit auch der Armée zur Ableistung ihrer allgemeinen Dienstpflicht sich solche Aerzte zuwandten, deren Besitz im Militair-Verbande für längere Zeit zu erlangen, eine Aufgabe des Staates in der Gegenwart ist.

Diese höhere und umfassendere Ausbildung und die entsprechende cosmopolitische Stellung der Aerzte hatten aber zur Folge, dass die amtliche Stellung und die an dieselbe geketteten Berufspflichten als Compagnie-Chirurgen einen sehr grellen Widerspruch darstellten, der im Landwehr-Verhältniss noch auffallender hervortreten musste, wenn gebildete Aerzte bei der Ausübung der Sanitätspflege im Militairverbande zu Zwecken benutzt wurden, die sich für sie nicht schickten, ich meine die gemeinen Badergeschäfte, zu deren Erlernung es keiner Wissenschaftlichkeit bedarf, sondern die Abrichtung hinreicht. Man hielt es im Jahre 1831 bei der Besetzung der russischen Grenze und der Errichtung besonderer Feldlazarethe für inhuman, die im Landwehrverhältnisse stehenden in ihrem Wirkungskreise hochgeachteten gebildeten Civilärzte einzuberufen, um in den Lazarethen einen gemeinen ärztlichen Handlanger abzugeben. Ein solches Personal konnte aber bei der Krankenpflege nicht entbehrt werden und war anderweitig nicht zu beschaffen, da keine Barbierstuben mehr bestanden und das Heer der

Digitized by Google

Barbiergesellen also nicht mehr zu Gebote stand, während an ordinirenden Aerzten kein Mangel war.

Um nun bei einem dereinstigen Feldzuge, der diesen Mangel an werkthätigen Händen zur Ausübung der niedern ärztlichen Verrichtungen noch weit fühlbarer hervortreten lassen würde, nicht in eine noch grössere Verlegenheit bei der Ausübung der Sanitätspflege zu gerathen, wurde, wie es heisst, in Folge besonderer Bemühungen des kommandirenden Generals eine in der russischen Armée anzutreffende Einrichtung eingeführt und durch Cabinetsordre vom 17. März 1832 gestattet, von jeder Compagnie und Eskadron der Armée ein geeignetes Subjekt in der Ausübung niederer ärztlicher Verrichtungen abrichten zu dürfen, damit sie durch Verrichtungen des niedern Chirurgen-Dienstes die Aerzte und Chirurgen in den Stand setzen möchten, eine grössere Anzahl von Kranken und Verwundeten versehen zu können.

Die Einführung dieses Personals in die Preussische Armée ist hinsichtlich der Folgen einer der wichtigsten Schritte zur weiteren Entwickelung der Humanität in der Sanitätspflege des Heeres und bildet in den desfallsigen Bestrebungen der Vergangenheit den Schlussstein unter der seegensreichen Regierung ***Friedrich Wilhelm des Gerechten.*** Eine nähere Würdigung dieses Instituts der Chirurgengehülfen soll den Gegenstand dieser Schrift in dem zweiten Abschnitt bilden. —

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Forderungen der Gegenwart zur weiteren derselben entsprechenden Entwickelung der Humanität in der Sanitätspflege der Königl. Preuss. Armée.

Die Gegenwart macht Ansprüche, dem humanen Zeitalter anzugehören, und unterwirft alle Zustände und Verhältnisse, welche für die Humanität nicht förderlich sind, einer schonungslosen Kritik. Dieselbe bezog sich seit einigen Jahren zunächst in Preussen und dann im ganzen kultivirten Europa auch auf die Medizinal-Verfassung und wies eine Reihe von Missständen und Fehlgriffen in den Anordnungen der Vorzeit nach, welche nicht nur eine grosse Calamität über den ärztlichen Stand gebracht haben, sondern auch den jetzigen Begriffen über Humanität, der ärztlichen Wissenschaft und den Menschenrechten nicht entsprechen. In Folge der desfallsigen vielfachen Bestrebungen und des Nachweises einer unabweisbaren Nothwendigkeit einer Reform des allgemeinen Medizinal-Wesens ist es der Wille **Sr. Majestät des Königs, Friedrich Wilhelm des Weisen,** und die Absicht des Staates, nach den einstimmigen Anforderungen der mit den Bedürfnissen vertrauten Sachverständigen eine zeitgemässe Reorganisation bald in's Leben treten lassen zu wollen, welche auch auf das Militair-Medizinal-Wesen rückwirkend von wohlthuendem Einflusse sein und eine Reihe von Missständen beseitigen wird.

Schon längst und namentlich bei der Gründung des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts war

Digitized by Google

die Untheilbarkeit der ärztlichen Wissenschaft im Studium anerkannt, jedoch besonders erst seit 1825 wurde der Studirende auf den Preussischen Universitäten gesetzlich genöthigt, sich dem Studium nach allen Richtungen hin zu unterziehen, wenn bei Ausübung der Kunst auch nur die eine oder andere verfolgt werden wollte. Sehr bald erkannte man aber auch die Möglichkeit, als Arzt in mehrfacher Richtung wirksam sein zu können, und somit gingen aus den vaterländischen Hochschulen immer mehr Aerzte hervor, welche nicht bloss als Mediker sondern auch gleichzeitig als Wundärzte und selbst als Geburtshelfer thätig sein konnten und somit eine praktische Vielseitigkeit wahrnehmen liessen, welche das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut früher in seinen Zöglingen allein zu erstreben suchte.

Von unrichtigen Gesichtspunkten ausgehend wurde aber auch Concession im Wissen gemacht, und neben den auf Universitäten gebildeten Aerzten auf besondern Schulen ein Personal gebildet, das nicht die volle Weihe der Wissenschaftlichkeit in Anspruch nehmen konnte, und vom Standpunkte der Humanität und der Wissenschaft aus zum Gegenstande einer scharfen Polemik gemacht wurde. Es ist nachgewiesen und als eine Forderung der Gegenwart ausgesprochen worden, dass es in der Folge nur vollständig wissenschaftlich vorbereitete und ausgebildete Aerzte und keine durch verschiednen Gehalt im Wissen begründete Abstufungen geben dürfe, und dass getrennt vom ärztlichen Stande ärztliche Gehülfen oder Krankenpfleger gebildet werden müssen, welche sich der Krankenpflege und der Ausführung der kleinen mechanischen Verrichtungen unterziehen können, zu deren Erlernung es weder einer höhern Schulbildung noch eines besondern Studiums bedarf, sondern das Abrichten genügt. Der Arzt muss das, was er sein will und soll, ganz sein, gleiche Wissenschaft und gleiche Bildung soll

Digitized by Google

Allen zu Theil werden, ohne Rücksicht darauf, ob das Heilobject reich oder arm, vornehm oder gering, ein Landmann, ein Bürger oder Soldat ist. Jeder Mensch als solcher hat, wenn er erkrankt ist, gleiche Ansprüche an die vollkommenste und beste Hülfe.

Dieses wichtige, in allen civilisirten Staaten anerkannte Gesetz der Humanität muss auch auf die Armée seine Anwendung finden, und um so mehr als der Staat dem Soldaten gegenüber, welcher sich seinen Arzt nach Vertrauen nicht wählen kann, die Sorge für die Wiederherstellung als eine heilige Pflicht übernommen hat. Wie der Staat überhaupt dereinst alle Anstalten zur Bildung von unvollkommnen Aerzten fallen lassen und der Armée dieselben nicht mehr zuführen wird, müssen auch die militairärztlichen Bildungsanstalten von der ferneren Erziehung derselben, wie bis auf die jetzige Zeit noch in der med. chir. Akademie für das Militair Statt findet, abstehen. Es entsprach nie der Humanität und den Rechten des kranken Soldaten, wenn man in der Armée ein dem Wissen nach verschiedenes Personal als Oberärzte dem verschiedenen Einkommen anpasste, gleiche Pflichten in Betreff der Behandlung von dieser Verschiedenheit forderte, und den kranken Füsilier, Landwehrmann und Invaliden an einen Arzt wies, welcher nicht dieselbe wissenschaftliche und praktische Ausbildung besass, als der, welchem die Behandlung des Grenadiers, Musketiers und Cavalleristen vom Staate anvertraut war. — In Preussen widerfährt dem Soldaten in dieser Hinsicht seit einigen Jahren sein Recht insofern, als man nur Aerzte zu Ober-Militairärzten in allen Chargen befördert, welche in wissenschaftlicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die der Staat an die erste oder vollkommenste Klasse macht. Möchte auch dem Arzte dieser

Digitized by Google

Klasse sein Recht durch die Ansprüche auf Beförderung auf alle Staffeln des Standes wiederfahren, insofern sich an die Länge der Dienstzeit die Entwickelung der Tugenden knüpft, welche man an einem Militair-Medizinal-Beamten lobt. —

Es entspricht in Preussen aber immer noch nicht der Humanität, dass man auf die praktische Ausbildung eines Regimentsarztes vor dessen Anstellung als solcher eine grössere Sorgfalt in den militairärztlichen Bildungsanstalten richtet, als auf die eines Bataillonsarztes oder Garnison-Stabsarztes, welche oft einen grösseren amtlichen Wirkungskreis als die erstern haben. So wie man früher fragen konnte, als noch Wundärzte erster Klasse zu Bataillonsärzten befördert wurden, ob eine vollständige Gymnasialbildung, ein philosophisches, naturwissenschaftliches und ausgedehntes ärztliches Studium im Friedrich-Wilhelms-Institute, die Doktorwürde und das Gehören in die erste Klasse des Heilpersonals in Folge Absolvirung der höhern Staatsprüfungen nur Flitterstaat und Nebendinge am Regimentsarzte seien, die den Werth desselben nicht heben und bestimmen, so lässt sich auch jetzt noch die Frage stellen, ob der Genuss der vielen und grossen Bildungsmittel, welche das Institut und die Charité darbieten, für den Militairarzt überhaupt entbehrlich ist, da er nicht allen zu obermilitairärztlichen Stellungen bestimmten Aerzten zugewandt wird, obgleich die amtlichen Functionen bei Allen dieselben sind und die Humanität an Alle gleiche Ansprüche macht. Ist die umfassendere Ausbildung des Arztes in theoretischer und praktischer Hinsicht entbehrlich und stellt sie, wie die Leistungen bei den Prüfungen, einen Luxus dar, den der Staat mit Einigen nur treibt, so handelt er nicht in seinem Interesse und sich consequent bleibend. Hält man aber diese Vorsorge des Staates in Betreff der Ausbildung für unerlässlich und das Wohl

Digitized by Google

der Armée fördernd, so ist es eine eben so grosse Inconsequenz als Rücksichtslosigkeit, nicht allen zu oberärztlichen Stellen zu befördernden Aerzten dieselben Wohlthaten des Staates in dessen besonderen militairärztlichen Bildungsanstalten zukommen zu lassen, allen die Quellen für die Ausbildung gleichmässig zu öffnen, und der Armée überall die grossen hieraus hervorgehenden Vortheile zuzuwenden, sondern sich mit einem geringeren Maas von Kenntnissen, wie sie eben nur die Staatsprüfungen fordern, bei den zu Bataillons- und Garnison-Stabsärzten zu Befördernden zu begnügen.

Aber nicht allein die Obermilitairärzte aller Grade müssen Wissenschaftlichkeit und vielseitige ärztliche Bildung nachweisen, sondern auch die Hülfsärzte können diese Eigenschaften nicht entbehren, wenngleich die Erfahrung nicht im gleichen Grade ihr Eigenthum sein kann. Die Humanität macht jetzt ganz andere Ansprüche an die Krankenpflege, als zu der Zeit, zu welcher der Soldat noch ein Objekt, ein Miethling, ein Fremdling und selbst ein Vagabonde war. Die Aufmerksamkeit, welche der Staat auf die Ausbildung des Lazareth-Verpflegungs-Wesens gerichtet hat, und die Darbietung der grossartigen Mittel zur Verpflegung der Kranken beweisen dies ebenso, als die Vorsorge für die wissenschaftlichere Ausbildung der Feldärzte im Allgemeinen. Man liess dieselbe nicht allein die zu Ober-Militairärzten designirten theilhaftig werden, sondern man dehnte sie schon immer, und — wahrscheinlich doch nicht aus Luxus, auch auf die Hülfsärzte aus, soweit dies nur möglich war. Wenn aber nur ein kleiner Theil der Letztern die ganze Weihe der Wissenschaft erhielt, ein Anderer drei Viertheile, ein Dritter die Hälfte, ein Vierter ein Viertel, und Mancher noch gar keinen Zutritt zum Tempel Aesculaps fand; so beweist dieses Stückwerk nur die Ohnmacht der militairärztlichen Bildungsanstalten bei allen Opfern, die

Digitized by Google

der Staat für die Bildung von Militairärzten brachte und bei allen desfallsigen Bestrebungen der Lenker und Leiter derselben, den Humanitätsanforderungen im ganzen Umfange genügen zu können. Man erkannte das Humanitätsprincip an, man vermochte aber nicht, es concret werden zu lassen, weil die Wissenschaftlichkeit nicht ein Gemeingut für die Militairärzte der untern Grade werden konnte. Man liess das Nichterreichbare als frommen Wunsch dastehen; man behalf sich so gut es ging, benutzte die Kräfte, wie man sie vorfand und dieselben zuliessen, der Stärkere half dem Schwächern fort, und nur auf diese Weise konnten im Lazarethverbande während des Friedens grosse Nachtheile bei der Ausübung der Krankenpflege abgehalten werden.

Es ist aber ein sehr grosser Irrthum, wenn hochstehende Befehlshaber in dem Hülfsarzte einen blossen Handlanger, einen Bader sehen, der nur die Befehle des Ober-Militairarztes und die niedern Handverrichtungen auszuführen hat, welche dieser anordnet. Könnten solche Subjekte zur Assistenz hinreichen, so wäre jeder Armée ohne grosse Opfer bald geholfen, denn die zu solchem Zweck abgerichteten Soldaten würden hinreichend genügen. Ich führe diesen Irrthum an, weil er bei Laien in Erinnerung an das Baderthum der Vorzeit und der aus demselben noch auf dem Stande der Hülfsärzte haftenden Schmach die Veranlassung zu dem Glauben wird, es könne einem Hülfsarzte, selbst wenn er, wie Schmidt sagt, eine Vorbildung besitzt, welche ihn Aristophanes Wolken aus dem Urtexte in's Englische übersetzen lässt, und wenn er auch die summos honores eines Doctor utriusque medicinae besitzt und durch die Staatsprüfungen das Recht über Leben und Tod der Staatsbürger sich erworben hat, der Rang eines Offizieres im Militairverbande nicht verliehen werden, den jeder junge Mann in der Landwehr

Digitized by Google

erwerben kann, wenn er Secunda eines Gymnasiums oder Prima einer Realschule besucht hat.

Der ordinirende Militairarzt kann sowohl zur Behandlung der erkrankten Soldaten im Lazareth als ausserhalb desselben im Frieden eines wissenschaftlich gebildeten Hülfsarztes nicht entbehren, wenn nicht bei jeder Gelegenheit das Leben eines Kranken auf's Spiel gesetzt werden oder wenigstens grosse Missgriffe entstehen sollen. Es muss der Hülfsarzt wirklich Arzt im ganzen Umfange des Wortes und im Stande sein, krankhafte Zustände beurtheilen und behandeln zu können. Fast täglich kommt er in den Fall, der Militair-Behörde und ihrem Interesse gegenüber bestimmen zu müssen, ob ein Soldat, den auch Interessen verschiedener Art leiten, krank ist oder nicht und ob er sich zur Lazarethbehandlung eignet. Im Reviere und im Lazareth als Wachthabender wird er täglich genöthigt, ärztliche Verordnungen machen zu müssen, weil der Ober-Militairarzt nicht überall selbst sein und den Kranken mit den Veränderungen seiner Krankheiten nicht zu allen Zeiten beobachten kann, wenngleich öftere Besuche und Controlirung von Seite des Ober-Militairarztes im Lazareth manchen Nachtheil abwenden können, den ein unwissender Hülfsarzt zulässt. — Von grösseren Folgen kann indessen die Ignoranz sein, wenn ein Hülfsarzt allein dasteht und selbstständig zu handeln verpflichtet ist, als in entfernten Garnisonen, weitläufigen Cantonirungen, bei Transporten von Rekruten und Kriegsreservisten, auf Friedensmärschen u. s. w.

Viel unerlässlicher ist tüchtige Bildung für den Hülfsarzt im Kriege. Er ist der Mann, der dann unter den Soldaten und mit ihnen lebt und alle Mühseligkeiten und Gefahren theilt. Gerade im Kriege ist es nothwendig, dass der Arzt des Truppentheils das volle Vertrauen des Soldaten besitzt, was aber nur möglich wird, wenn er gebildet,

Digitized by Google

und somit human ist, diesem würdevoll gegenüber steht und nicht ein Possenreisser oder Ignorant ist. Physisch und moralisch wird er dann wohlthätig auf den Soldaten einwirken, unendlich viel zur Erhaltung und zur Erhöhung des Muthes des Fechtenden beitragen. Man sollte niemals übersehen, dass der Erfolg eines Krieges nicht allein durch die Waffen, sondern auch durch die Feldärzte und das Feld-Sanitätswesen bedingt wird. Die Geschichte weist zur Genüge nach, wie die Reihen der Streitenden gelichtet wurden, wenn die Feldärzte unwissend und die Feldhospital-Einrichtungen mangelhaft waren. — Ich erinnere nur an den bayerschen Erbfolgekrieg. Welchen Einfluss vermag der Hülfsarzt nicht beim Ausbrechen einer Epidemie auszuüben, wenn zeitig genug die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, um die Kampffähigkeit eines Bataillons zu erhalten und das Füllen der Feldlazarethe zu verhindern, wodurch ganze Bataillone aufgelöst werden.

Auch ist der moralische Einfluss des Arztes auf den Soldaten nicht zu übersehen. Es gewährt dem Fechtenden eine grosse Beruhigung, im Arzte den Retter in der Noth und den menschenfreundlichen Theilnehmer zu sehen, wenn er sich von Allen, die ihm werth und theuer sind, verlassen sieht. Wie das Einreissen physischer Krankheiten abgewehrt werden kann, lässt sich auch dem der moralischen vorbeugen, wenn der Arzt das Vertrauen der Soldaten besitzt. Anhaltendes Entbehren und Strapatzen schwächen endlich selbst den grössten Patriotismus, beugen das Gemüth, erregen Aengstlichkeit und Besorgniss über das Bestehen einer Krankheit, in welchen der unwissende und einflusslose Hülfsarzt den Soldaten bestärkt, indem er ihn in's Feldlazareth schickt, was moralisch ansteckend wird und den Truppentheil schwächt, während der gebildete, humane und Vertrauen erregende Arzt durch Trost und Zuspruch

Digitized by Google

die Verzagtheit verscheucht, das bedrängte Gemüth aufrichtet und die Ueberzeugung beibringt, dass keine Krankheit, sondern nur Abspannung und Ermüdung bestehen, welche der Ruhe und Erquickung bald weichen werden.

Unter solchen Verhältnissen des Lebens ist der Militairarzt der einzige Mensch bei dem Truppentheil, dem, wenn er das ist, was er sein soll, alle Herzen entgegenschlagen, und der allein die Mittel und Kräfte besitzt, den Muth zu stählen, die Moralität aufrecht zu erhalten und Trost zu spenden. — Möchten alle Staaten doch recht sehr erwägen, was auch ein Hülfsarzt in seinem engen Wirkungskreise vermag und welchen mittelbaren Einfluss er auf den Erfolg eines Krieges äussern kann. Wahrlich, wenn man dies beherzigte, so liesse sich erwarten, dass man nicht so karg und zurückhaltend mit der Ertheilung von Rang, Ehre und Besoldung sein und wenigstens in Erwägung des Verhältnisses der Aerzte zur Armée dem Hülfsarzt dem Soldaten gegenüber eine ehrenvollere Stellung anweisen würde, die im Militairverbande, der Aeusserlichkeiten nicht entbehren lässt, nur die freie und seegenbringende Entfaltung ärztlicher Wirksamkeit zulassen kann.

Nachdem somit bewiesen ist, wie die Humanität, das Interesse der Armée und das Recht eines jeden Staatsbürgers fordern dass nur vollkommene, nach allen Richtungen hin wissenschaftlich und nach dem vom Staate aufgestellten Ideale ausgebildete Hülfsärzte für die Folge Zutritt zur Armée finden können, macht sich auch in derselben, wie im Staate überhaupt, solchen Aerzten gegenüber die Nothwendigkeit geltend, dass denselben die Ausübung aller kunstlosen, keine wissenschaftliche

Digitized by Google

Bildung voraussetzenden ärztlichen Handverrichtungen im Krankendienste amtlich abgenommen und auf ein hierzu bestimmtes Personal übertragen werden, welches die Preussische Armee vor allen übrigen in den sogenannten Chirurgen-Gehülfen besitzt.

Die amtliche Entbindung von diesen niedern Handverrichtungen ist den jetzigen Compagnie-Chirurgen noch nicht zu Theil geworden, obgleich sie seit dem beinah funfzehnjährigen Bestehen dieser Gehülfen schon längst zulässig gewesen wäre. Man kann vielleicht diesen Schritt scheuen, um nicht der Inhumanität bei Laien beschuldigt zu werden, welche glauben könnten, dass durch Unterlassung einer solchen Verrichtung von Seiten eines Hülfsarztes wegen Nichtverpflichtung hierzu beim Mangel des mit der Ausführung derselben Beauftragten ein Leben gefährdet werden könnte. Wenn aber Bildung im militairärztlichen Stande ein Gemeingut ist, so wird auch die Humanität unter den Mitgliedern aller Cathegorien desselben in dem Grade verbreitet sein, dass keins derselben unterlassen wird, bei Lebensgefahr einer Verrichtung sich zu unterziehen, zu der es nicht amtlich verpflichtet ist, wie dies ja jeder Mensch, so hoch er steht, dem anderen unter solchen Verhältnissen schuldig ist. Dass die Verpflichtung zur Ausübung der sogenannten Badergeschäfte aus der Zeit, zu welcher dem Ober-Militairarzte nur Barbiergesellen zur Disposition im Krankendienste gestellt und in demselben nur Handlanger gesehen wurden, sich in den Armeen bis zur Gegenwart erhalten hat, und dem gebildeten und promovirten Arzte im Compagnie-Chirurgenstande eben so zur Pflicht gemacht wird, als den unwissenden weder auf Bildung noch auf Wissenschaftlichkeit Ansprüche habenden, ist ein grosses Gebrechen im Militair-Medizinal-Wesen derjenigen Staaten, wo diese dem ärztlichen Stande durch das Baderthum aufgebürdete Schmach noch nicht beseitigt ist.

Digitized by Google

Wenn man für die Militairärzte eine ehrenvollere dem Stande und der Wissenschaftlichkeit entsprechendere Stellung in Anspruch nimmt, so ist der erste Schritt, den die Behörde zu thun verpflichtet ist, der, den ärztlichen Stand nicht fernerhin im Militairverbande durch das Bestehenlassen promovirter Klystirer und Schröpfer herabzuwürdigen, sondern eine Sonderung der Dienstpflichten in dem Krankendienste vorzunehmen und festzustellen, was sich für den Arzt gebührt und was dem ärztlichen (Chirurgen-) Gehülfen oder Krankenpfleger anheimfällt; denn ein Staat wird einem Arzte, der amtlich zu solchen Verrichtungen verpflichtet ist, der dem Soldaten Klystire setzen muss, eben so wenig den Offizierrang geben, als früher dem Feldscheerer, der dem Soldaten den Bart putzte. —

Diese Sonderung ist aber in der preussischen Armee schon längst zulässig und ohne alle Schwierigkeiten ausführbar gewesen. Man ist sie dem ärztlichen Stande an und für sich schuldig, dessen Würde nicht fernerhin durch eine aus dem Barbierbecken herrührende auf dessen Jünger ruhende Pflicht beschimpft werden kann. Es fordert sie die Stellung des Arztes zur Armée, die in ihren Aerzten nicht mehr gemeine Handlanger und Bader sehen will. Es verlangt sie die Humanität des vorgesetzten Arztes, der sich selbst und den Stand nicht ehrt, noch viel weniger die Achtung der Armée verlangen kann, wenn an die Standesgenossen solche erniedrigende Anforderungen gemacht werden.

Bei dem Eintritte der Reform des allgemeinen Medizinal-Wesens, welche für die Zukunft die Schliessung aller Anstalten zur Bildung von Aerzten niederer Cathegorien in Anspruch nimmt, und nur die von vollkommenen nach allen Richtungen hin auf den Fakultäten unterrichteten Aerzten, sowie von Badern und Krankenpflegern in den Hospitälern fordert, wird es dann eine besondere Aufgabe des Staates

Digitized by Google

sein, auch für die Armée ein durchaus gebildetes ärztliches Personal in der erforderlichen Zahl zu acquiriren. Es bedarf keines näheren Nachweises, dass, wenn in der Folge die Provinzial-Chirurgen-Schulen geschlossen sein werden, welche jetzt schon im Absterben liegen, keine andere Quellen offen stehen, als die Fakultäten des Landes. Diese Aussicht ist ein freudiges Ereigniss für die Armée, denn dieselbe wird endlich nach dem Bestehen von zweihundert Jahren von aller Verschiedenheit der ärztlichen Qualitäten gesäubert werden, in Besitz von lauter Aerzten kommen, die nach dem Ideal, welches der Staat in Betreff der Bildung aufstellt, gebildet, im Stande sein werden, eine Sanitätspflege ausüben zu können, die nach allen Richtungen hin, in so weit die Aerzte für sie von Einfluss sind, den Anforderungen der Gegenwart entsprechen wird. Was der Staat ungeachtet grosser Opfer für die Armée nicht zu erzielen vermochte, wird die Nation zu Stande bringen; denn die Bildung der Aerzte für die Armée wird auf Kosten der Eltern, welche sich dem ärztlichen Stande auf den Hochschulen des Landes widmen werden, geschehen. Der Staat wird diese Ausbildung um so mehr den Fakultäten überlassen können, als er bei der Reform des allgemeinen Medizinal-Wesens auch das Bildungswesen der Aerzte zum besondern Gegenstande einer weiteren Ausbildung machen und gewiss nicht unterlassen wird, All das Gute uns Segensreiche, welches das Militair-Medizinal-Wesen in dieser Hinsicht bisher auf dem Wege der Erfahrung in den militairärztlichen Bildungsanstalten seit fünfzig Jahren zum Bewusstsein brachte, nicht länger im Particularbesitze der Armée zu lassen, sondern dem ganzen ärztlichen Stande als Gemeingut zuzuführen.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich das Verhältniss, in welches für die Folge das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu den medizinischen Fakultäten und zu

Digitized by Google

dessen dem Dienste der Armée sich widmenden Aerzten treten wird. Es leuchtet ein, dass bei dem Eintritte der Reorganisation jener, besonders Behufs näherer Regulirung und Controlirung des Studiums und der Darbietung der Gelegenheit zur entsprechenderen Ausbildung in praktischer und technischer Hinsicht, als bis jetzt möglich war, das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut selbst als Bildungsanstalt für vollkommene Aerzte, in welcher Hinsicht sie für die jetzigen Reformbestrebungen als Musteranstalt für die Fakultäten dasteht, entbehrlich erscheinen wird, seine bisherigen Prärogative dann ein Eigenthum aller Fakultäten werden dürften. Es wird aber auch der Entwickelung des Militair-Medizinal-Wesens hinderlich werden, in so fern es durch die Prärogative seiner Zöglinge verhindern wird, dass sich die Fakultätsärzte dem Dienste der Armée widmen werden, wie ich dies anderwärts näher nachgewiesen habe (Die Reform des ärztlichen Personals der K. Pr. Armée, Berlin 1844 S. 27 u. s. w. und: Zur Reform der Med.-Verf. Preussens; Düsseldorf, 1847 S. 69 u. s. w.) —

Die Fakultätsärzte, auf grosse Kosten ihrer Eltern gebildet, werden sich nicht mit den dürftigen Competenzen begnügen, welche merkwürdigerweise dem Hülfspersonal in allen den Staaten bisher zu Theil wurden, die so grosse Opfer für die Bildung von Militairärzten brachten. Sie werden nach Absolvirung ihrer allgemeinen Dienstpflicht grössere Bedingungen stellen, und, wie die Bildung erfordert, höhere Ansprüche in Betreff ihrer Stellung in der Armée durch Rang, Gehalt und Avancement machen, wenn sie freiwillig dem Heere über ihre Verpflichtung hinaus dienen sollen. Die Beförderung auf höhere Stellen würde aber für ein so grosses Hülfspersonal, als die Preussische Armée bedarf, von keiner Bedeutung und somit kein Anziehungspunkt sein, wenn sie mit den im Institute gebildeten Aerzten getheilt werden sollte.

Digitized by Google

Diese Anstalt wird daher darauf verzichten müssen, der Armée Ober-Militairärzte liefern zu wollen, und somit auch in dieser Hinsicht als in Betreff der Erziehung von Hülfsärzten, deren Zahl im ganzen Jahre zu Folge des Etats des Instituts nur achtzehn betragen kann, entbehrlich werden; denn, da es der Armée nicht die erforderliche Zahl von Aerzten für alle Chargen schaffen kann, so darf es der Erlangung derselben auf anderen Wegen auch nicht hinderlich werden.

* * *

Die Wehrverfassung Preussens fordert ferner, dass der Staat auch in ärztlicher Hinsicht stets gerüstet dasteht, und im Frieden schon zu diesem Zwecke die geeigneten Maassregeln getroffen werden. Die Humanität verlangt diese Vorsorge und beansprucht, dass die Armée im Frieden auch eine Bildungsschule für Aerzte werde, damit dieselben, wenn die Nation unter die Waffen treten sollte, ihren fechtenden Brüdern durch Behandlung und Anordnungen die beste Hülfe leisten und ihnen das sein können, was von ihnen verlangt wird. Zur Folge der bisherigen Medizinal-Verfassung konnte diesen Anforderungen zur Genüge nicht nachgekommen werden, weil die Stellung der Hülfsärzte für einen gebildeten Arzt eine zu abstossende war und das Friedrich-Wilhelms-Institut mit seinen excludirenden Rechten in den Weg trat. Die weniger gebildeten Aerzte wandten sich der Armée nur für längere Zeit zu, um ihre Bildung zu erweitern; die gebildeten suchten den Eintritt zu umgehen oder gehörten nur formell und ohne Interesse für den ärztlichen Dienst ihr während eines Jahres an, weil sie die Verpflichtung als ein Onus betrachteten, welches für sie keinen Vortheil für die Gegenwart und Zukunft brachte. **Es ist eine wichtige Aufgabe für den Staat, die Universitätsärzte für längere Zeit, als die allgemeine Dienstpflicht**

Digitized by Google

fordert, für die Armée zu gewinnen und dieselbe ihnen als Bildungsschule zuzuweisen, damit sie Gelegenheit finden, sich zu Praktikern und zu Beamten zu bilden, um, wenn die Pflicht sie später ruft, nachdem sie in die civilen Verhältnisse zurückgekehrt sind, der Armée auch als Feldärzte auf dem Schlachtfelde nützlich sein zu können, wozu aber andere Eigenschaften und Kenntnisse gehören, als der promovirte Arzt sich bisher durch den einjährigen Dienst als Compagnie-Chirurg erwerben konnte.

Auch der Sanitätsdienst und der ärztliche Stand fordern, dass alle Hindernisse beseitigt werden, welche bisher die Veranlassung waren, dass die Militairärzte den Civilärzten als eine Kaste gegenüberstanden, ja, dass unter jenen selbst, zu Folge der ungleichen Bildung und der Rechte in Betreff der Stellung und Beförderung, ein Kastengeist unterhalten wurde, der den Krankendienst und das harmonische Zusammenwirken zu gleichem Zweck sehr beeinträchtigte und keinen Esprit de Corps aufkommen liess, was nicht selten von nachtheiligen Folgen für die Kranken sein musste. Wenn in der Folge alle Aerzte in der Armée aus einer und derselben Quelle hervorgegangen, durch gleiche Bildung und Wissenschaftlichkeit zusammengehalten werden und die Aussichten haben, sich auf alle Staffeln des militairärztlichen Standes schwingen zu können, so werden nicht nur für den Sanitätsdienst Collegialität, Unverdrossenheit, Aufopferung, Liebe und ein Streben nach Ueberragen Anderer mitgebracht, sondern auch im Militairverbande allen Mitgliedern des ärztlichen Standes die gebührende Achtung vor ihrer Wissenschaft und Kunst zu Theil werden, welche Anerkennung wiederum eine Rückwirkung auf die Aerzte äussern und dieselben um so mehr anspornen wird, ihren Berufspflichten mit derjenigen Emsigkeit nachzukommen, welche nicht vermisst werden

Digitized by Google

kann, wo fast Alles von dem guten Willen abhängt und durch ein ethisches Princip bedingt wird.

Um der Lösung aller dieser Aufgaben, und den angegebenen, von der Gegenwart gebotenen, die Humanität in der Sanitätspflege immer mehr hebenden Forderungen nicht in den Weg zu treten, muss das Friedrich-Wilhelms-Institut, für dessen Fortbestehen in der bisherigen Richtung die Gründe seiner Errichtung ihre Gültigkeit verloren haben, wie früher ausführlicher von mir (Die Reform des ärztl. Personals der K. Pr. Armée S. 97) nachgewiesen ist, eine andere Tendenz verfolgen und in der Fortbildung der Feldärzte da anfangen, wo die Universitäten aufhören, d. h. den nach allen Richtungen hin wissenschaftlich gebildeten und geprüften Arzt zum Militairarzt ausbilden. Die Universitäten haben es sich nie zur Aufgabe gemacht, ärztliche Beamte zu bilden. Jeder Arzt von Bildung wird im Verlaufe der Zeit sich auch im Dienste die Eigenschaften und Kenntnisse erwerben, welche in seiner amtlichen Stellung gefordert werden, wie dies auch die Militairärzte nach längerer Dienstzeit nachgewiesen haben. Dass der Staat aber in seinen der Bildung von Militairärzten gewidmeten Anstalten in dieser Hinsicht Nichts gewährte, stellt eine grosse Lücke im Erziehungswesen dar.

Der Militairarzt ist der einzige Medizinal-Beamte, der sehr vieles wissen muss, was in den Hörsälen nicht gelehrt wird und sich nicht von selbst versteht. Besonders gilt dies von den Ober-Militairärzten, welche in ihrem Wirkungskreise selbstständig dastehen. Die Kenntniss, Kranke behandeln zu können, ist nur die eine Richtung seines Wirkens, die andere stellt die Thätigkeit als Beamter dar, in welcher die Ausübung von Humanität durch Kenntnisse begründet wird, welche man sich nicht durch Bücherstudium erwerben kann. Der ärztliche Dienst im Frieden und im Kriege fordert die Beamtenkenntnisse nach mehrfacher Richtung hin. Im

Digitized by Google

letzteren hängt zuweilen das Schicksal ganzer Armée-Corps von den Militair-Sanitäts-Maassregeln ab, die ein Ober-Militairarzt trifft, und grosse Umsicht und Erfahrung gehören dazu, in der Noth und bei Entbehrung alles dessen, was eine geregelte und musterhafte Medizinal-Verfassung im friedlichen Garnisonleben darbietet, die Anordnungen und Einrichtungen zu verfügen, welche den Truppen zum Wohle gereichen, wenn ansteckende Krankheiten einreissen, oder grosse Massen Verwundeter behandelt und untergebracht werden sollen. Der Nutzen, der einer fechtenden Armée von der sanitätspolizeilichen Seite her geleistet werden kann, wiegt oft den Vortheil mehrer gewonnenen Schlachten auf. Was in den Kriegen der verschiedenen Völker Grosses in ärztlicher Hinsicht geleistet wurde und die Dankbarkeit des Vaterlandes und der Armée nach sich zog, was in Preussen erst Goercke gelang, ging von einzelnen als Militair-Medizinal-Beamten bewährten und umsichtigen Ober-Militairärzten aus, wobei die ärztliche Wissenschaft einen geringen Antheil hatte. Friedrich der Grosse erkannte noch kurz vor seinem Tode diese Wahrheit in seiner Unterredung mit Dr. Zimmermann (dessen Fragmente über Friedrich den Grossen Bd. 3 S. 153) durch die Aeusserung: „Aber es kommt da nicht blos auf Rezepte an, sondern auf alle übrigen Anstalten, die man bei einer Armée macht.“ — Damals war wissenschaftliche Bildung das Eigenthum weniger Miltitairärzte, und die Selbstständigkeit der Aerzte im Handeln wurde durch die Verfassung des Heerwesens und die Stellung der Aerzte, deren Wirksamkeit getheilt Medikern und Chirurgen zufiel, beschränkt und gelähmt. Jetzt ist die Bildung ein Gemeingut und der Militairarzt in seiner Einheit in Betreff seiner Wirksamkeit zu Zwecken der Sanitätspflege von dem militairischen Einflusse emancipirt.

Es ist daher eine Aufgabe für den Staat, die amtliche Ausbildung im höheren Grade zu befördern, als dies bisher

Digitized by Google

der Fall war, damit das ärztliche Wissen auch in dieser Richtung zum Wohle der Armée anzuwenden gelernt wird und Früchte tragen kann. — Die Zeit des Friedens muss benutzt werden, für den Krieg auch in dieser Hinsicht sich vorzubereiten, und in den Aerzten, welche dem Militairverbande im Landwehr-Verhältnisse angehören und im Felde als Ober-Militairärzte angestellt werden sollen, während ihrer Dienstzeit bei der Armée auch Militair-Medizinal-Beamte zu erziehen. Wie dies zu erzielen ist, wurde von mir anderwärts bereits nachgewiesen; die Armée selbst muss die Bildungsschule sein.

Ausserdem hat der Staat für die Zukunft bei dem Eintritt der erwarteten Reorganisation noch einen anderen ebenso wichtigen Humanitätsact zu erfüllen. Ich meine die Sorge für eine möglichst umfassende praktische Ausbildung aller zu Ober-Militairärzten zu befördernden Aerzte. Der Soldat kann nicht der Gegenstand des Experimentirens für den Arzt sein. Er hat die Ansprüche auf die beste und sicherste Hülfe, wenn er erkrankt oder gar verwundet ist, denn der Staat bestimmt ihm den Arzt zur Behandlung und er hat nicht freie Wahl unter mehren. Auf Kosten der Militair-Kranken, die in Betreff des Schutzes, der Erhaltung und Wiederherstellung ihres theuersten Kleinodes — der Gesundheit unter der Vormundschaft des Staates stehen, sich erst praktisch ausbilden und Erfahrung sammeln zu wollen, wie dies in der Regel im Civile der Fall ist, wo aber jeder Kranke sich freiwillig einem Arzte zuwendet, würde höchst inhuman sein und darf vom Staate als Vormund nicht zugegeben werden. Die Sorge für praktische Ausbildung der zu Ober-Militairärzten bestimmten Aerzte wurde aber bisher nicht allen im gleichen Grade zu Theil, wie ich früher bereits angeführt habe. Während die im Friedrich-Wilhelms-Institute Studirenden ein Jahrlang im Charité-Krankenhause als Sub-

Digitized by Google

Chirurgen Gelegenheit fanden, sich praktisch ausbilden zu können und die zum Regimentsarzt bestimmten später längere Zeit vor ihrer Anstellung als Stationsärzte in dieser grossen Kranken-Anstalt fungirten, wurde der als Bataillonsarzt der Landwehr und Linie Angestellte ausser dem Klinischen Unterrichte, der jenen auch und wohl in grösserer Ausdehnung zu Theil wurde, nur der Erfahrung theilhaftig, die er sich während seiner Dienstzeit als Compagnie-Chirurg zu erwerben wusste. Diese Gelegenheit stellt aber eine höchst einseitige dar, insofern Militairhospitäler vorzugsweise nur Kranke in ihrer jugendlichen Kraft mit grösstentheils fieberhaften und entzündlichen Krankheiten behaftet, beherbergen, und es sich somit ereignen kann, dass man nach zehnjähriger Dienstzeit nur remittirende und intermittirende Fieber, Entzündungen, und von den chronischen Krankheiten eine Lungenschwindsucht und ausserdem Krätze und Syphilis zu beobachten und zu behandeln Gelegenheit gefunden hat. Grosse Civil-Krankenhäuser bieten aber eine grosse Mannigfaltigkeit von Erkrankungen in den verschiedensten Lebensperioden und Individualitäten dar.

Es wird in der Folge für den Staat eine Aufgabe werden, auf welche Weise beim Eintritt der Reform die Assistentschaft für den Hülfsarzt am erfolgreichsten sein und das ersetzen wird, was das Studium auf den Universitäten, selbst nach ihrer Reorganisation in praktischer und technischer Hinsicht, nicht leisten kann. Der Militairarzt unterscheidet sich von jedem andern Arzte dadurch, dass er Medico-Chirurg nicht bloss dem Studium nach, sondern in praktischer Hinsicht sein, d. h. dass er verstehen muss, innere und äussere Krankheiten behandeln und auch operiren zu können. Beide Eigenschaften und Talente finden sich aus mehrfachen Gründen aber nicht in jedem Arzte, wenngleich das Studium sich auf alle Zweige der Heilkunde erstreckte und

Digitized by Google

die entsprechenden Prüfungen abgelegt wurden. In Manchem schlummern aber solche Eigenschaften und sie brauchen nur geweckt und ausgebildet zu werden. Ob jeder als Hülfsarzt fungirende Arzt diese Anlagen besitzt und zulässt, mehrseitig ausgebildet zu werden, ist für den Sanitätsdienst im Frieden ziemlich gleichgültig; derjenige von ihnen aber, welcher zum Ober-Militairarzt befördert sein will, muss diese Qualitäten nachweisen, und sie weiter auszubilden, ist ebenfalls eine dringende Aufgabe des Staates.

Die Gelegenheit hierzu findet der Hülfsarzt, welcher eine weitere Beförderung in der Armée beansprucht, aber nicht in Militair-Lazarethen während des Friedens, da die Wunden, welche derselbe schlägt, nicht Gegenstand der Behandlung für den Militairarzt sind. Im Kriege bei den Feldlazarethen, in denen die Kranken in Stationen zusammengelegt sind, ist es auch nicht nöthig, dass jeder Ober-Militairarzt Operateur ist, und können die verschiedenen Kräfte auch zu verschiedenen Zwecken benutzt werden. Es werden sich aber auch unter den dienstpflichtigen Civilärzten dann Operateure finden, welche bei den chirurgischen Stationen fungiren können. Im Frieden kann der Militairarzt sich aber nur im Operiren üben, wenn er im Civile gleichzeitig praktisirt. Um auf diesem Wege sich in Uebung halten zu können, muss der Staat vorher die Ausbildung des Militairarztes, welcher den Truppen als Ober-Militairarzt zugesellt werden soll, zum Operateur übernehmen. Dies geschah an Lebenden bisher im Charité-Krankenhause zu Berlin, wurde aber nur denen zu Theil, welche zu Regimentsärzten bestimmt waren und vorher als Stationsärzte durch dieses Krankenhaus gingen. Wer nur Bataillonsarzt wurde, hatte diese Gelegenheit nicht, musste sich mit dem Operiren an Leichen begnügen und hatte somit auch keine Gelegenheit, Operirte behandeln zu können. Sieht man sich

Digitized by Google

etwas näher um, so findet man ganz natürlich, dass unter den Regimentsärzten viele einen Ruf als Operateur haben, unter den Bataillonsärzten aber sehr selten. — Oestreich hat besondere Operir-Institute, die auch in Preussen nicht für überflüssig zu halten sind.

Dieser Zweck stellt die zweite Ursache dar, weshalb die Benutzung eines grossen Civil-Krankenhauses resp. der Charité zur Ausbildung von Militairärzten nicht entbehrt werden kann. Eine Ungerechtigkeit kann diese Benutzung den Civilärzten gegenüber nicht genannt werden. Der Staat forderte bisher von Civilärzten gar nicht die Assistenzschaft als ein Bildungsstadium vor der Ertheilung der Concession zur Niederlassung, und die grössten Krankenhäuser des Staates blieben von jungen Aerzten fast ganz unbenutzt. Es muss daher wundern, wenn jetzt, wo beabsichtigt wird, die Schranken zwischen Militair- und Civil-Aerzten niederzureissen und diesen den Zutritt zur Armée zu verschaffen, von einer Usurpation der Charité die Rede ist und eine Schranke wieder aufgerichtet wird, indem man für die Zukunft, in welcher die Universitätsärzte in der Armée Aufnahme und Beförderung finden oder mit Erfahrung ausgestattet in das Civile zurücktreten werden, diese Anstalt für die Aerzte vindicirt, welche die Armée nicht aufsuchen und ihr angehören werden. Die bisherige Verwendung der Charité durch Cabinetsordre vom 18. Novbr. 1726 war eine unerlässliche in Bezug auf die bisherige Militair-Medizinal-Verfassung und das militairärztliche Bildungswesen. Wäre der Zweck der Charité früher ein anderer gewesen, so würde wahrscheinlich Berlin für seine grosse Garnison ein umfangreiches allgemeines Militair-Lazareth als praktische Bildungsanstalt besitzen. Die Errichtung eines solchen ist aber wahrscheinlich aus diesem Grunde unterblieben und somit die Charité nicht zu entbehren, deren fernere Benutzung zu

Digitized by Google

diesem Zweck jetzt um so weniger als ein Missbrauch erscheinen kann, als der Soldat dem Bürger nicht mehr, wie ehemals, als Miethling und Fremdling gegenüber steht, sondern ein Staatsbürger ist, der nach Ableistung seiner Dienstpflicht wieder in seine Verhältnisse zurücktritt. Wird ein Civil-Krankenhaus zur praktischen Ausbildung der Militairärzte benutzt, damit dieselben ihre in demselben gesammelten Erfahrungen dem Staatsbürger für die kurze Zeit angedeihen lassen können, welche derselbe in dem Militairverbande zubringt, so kommt dieser Vortheil mehr dem Civilstaate als dem Militairstaate zu Gute, wenn wir beide einander überhaupt gegenüber stellen wollen.

Jeder Vorwurf von Missbrauch der Charité als militairärztlicher Bildungsanstalt wird aber schwinden, wenn in der Folge in die zweite grosse Heilanstalt auf den Köpeniker Feldern die schwächlichen und kränklichen Civilärzte, welche zum Eintritt in die Armée nicht verpflichtet sind, zur Absolvirung ihrer Assistenzschaft gewiesen werden, die Charité aber für die felddienstfähigen und dienstpflichtigen Aerzte verbleibt, und ihnen die einjährige Assistenzschaft, wie bisher den Charité-Chirurgen, als Ablösung ihrer allgemeinen Dienstpflicht angerechnet würde, Falls sie sich verpflichteten, für eine bestimmte Zeit dann in die Armée treten zu wollen. Einer gleichen Anrechnung könnten derselben Verpflichtung gegenüber auch Aerzte theilhaftig werden, welche in zu bestimmenden grossen Civil-Krankenhäusern des Staates eine einjährige Assistenzschaft ohne Remuneration zurückgelegt hätten, da es doch gleich bleibt, ob der absolvirte, später der Armée sich widmende Arzt an Civil- oder Militair-Kranken sich praktisch ausbildet und zu seinem Berufe sich vorbereitet, da der eigentliche Sanitätsdienst doch erst mit der definitiven Anstellung beginnen würde. Die Stellen der Stationsärzte (jetzigen Stabsärzte) würden für die weiterdie-

Digitized by Google

nenden und zu Obermilitairärzten zu befördernden vorbehalten bleiben müssen.

Durch diese Darstellung wird die Nothwendigkeit der ferneren Existenz eines praktischen Bildungs-Instituts für Militairärzte und die Benutzung des Charité-Krankenhauses hinreichend motivirt, woraus gleichzeitig hervorgeht, dass die Errichtung einer Professur für die Kriegsarznei-Wissenschaft an jeder medizinischen Fakultät die Ausbildung des Arztes zum Militairarzte d. h. zum Beamten und erfahrnen Praktiker nicht möglich machen kann, zumal es schon ausser der Möglichkeit einer Fakultät liegt, aus jedem Studirenden ungeachtet des Studiums aller Zweige der Arzneiwissenschaft einen Arzt bilden zu können, der sich der Ausübung der Medizin und Chirurgie gleichzeitig widmet, und es der Militair-Medizinal-Behörde stets überlassen bleiben muss, aus der grossen Menge der auf den Fakultäten gebildeten Aerzte diejenigen herauszusuchen, welche im Besitz der erforderlichen Eigenschaften als Medico-Chirurgen und Operateur sich zur Weiterbeförderung im Militair eignen.

* * *

Ausser den gestellten Anforderungen zur Entwickelung der Humanität im Militair-Sanitätsdienste fordert die Zeit noch, dass das militairärztliche Personal eine andere Stellung im Militairverbande überhaupt bekommt, als die bisherige war. Bergbauer (K. Bayerscher Bataillonsarzt: Vorschläge zu einer zweckmässigen Organisirung des Militair-Medizinalwesens für die deutschen Heere, insbesondere das Königl. Bayersche; Erlangen, 1846, S. 10) nennt nicht ganz mit Unrecht die bisherige Stellung die wahre Erbsünde von unseren Voreltern, die, wenn wir nicht von ihr erlöst würden, weder Heil für uns bringen noch zulassen könnte, dass wir Heil zu bringen im Stande sein würden. Die Vor-

Digitized by Google

schläge, die deshalb gemacht werden, können vielleicht als ein voreiliger Sprung in die Zukunft hinaus betrachtet werden, dürften jedoch in einem andern Lichte erscheinen, wenn man erfährt, dass in der holländischen Armée seit 1841 bereits, und soviel man hört, zum grossen Vortheile für dieselbe, die zu erwähnenden Einrichtungen in's Leben getreten sind, und, wenn man erwägt, dass auch das Ingenieur-Corps als ein technisches in allen Arméen eine solche isolirte Stellung behauptet.

Diese Erbsünde aus der Vorzeit ist das Regimentirtsein der Militairärzte, das Einverleibtsein derselben in die verschiedenen Truppentheile bis herunter zum Compagnie-Chirurgus resp. in die Regimenter, Bataillone und Compagnien. Diese Einrichtung hat vom militairischen Gesichtspunkte aus Vieles für sich, vom sanitätspolizeilichen dagegen Vieles gegen sich. Die verschiedenen Truppenkörper müssen im Frieden und Kriege allerdings die erforderliche Zahl von Aerzten haben. Diesen Ansprüchen kann aber auch genügt werden, ohne den Arzt einen integrirenden Bestandtheil des Truppentheiles sein zu lassen. Wie schon im ersten Kapitel bemerkt wurde, ist es als ein Fortschritt in der Entwickelung des Heer- und Medizinal-Wesens betrachtet und als ein grosses Beförderungsmittel der Humanität in der Militair-Sanitätspflege dargestellt worden, dass das militairärztliche Personal allmählig der Willkür der Militairbehörden entzogen, eine Militair-Medizinal-Verfassung organisirt, die Dienstpflichten der Militairärzte geregelt, die Influenzirung der Militairbehörde immer mehr geschwächt und dafür durch technische Zwischenbehörden (Generalärzte) der gesammte Militair-Sanitätsdienst überwacht somit der positive Einfluss der Kommandeure auf die Aerzte in technischer Hinsicht aufgehoben wurde.

Digitized by Google

Man kann in Preussen nicht klagen, dass die Ober-Militairärzte durch die betreffenden Kommandeure in ihrem ärztlichen Wirken beengt und bevormundschaftet würden, denn die ganze Organisation des Militair-Medizinal-Wesens und besonders der Einfluss der Corps-Generalärzte, in ihrer unmittelbaren Stellung zum kommandirenden General des Armée-Corps, auf die gesammte Sanitätspflege in ihrem Bereich, sowie die in der Armée im hohen Grade eingänglich gewordene Bildung wirken gemeinschaftlich nach gleichem Ziele in Betreff der Wahrnehmung des Wohles des Soldaten und befördern und erleichtern die Ausführung aller Maassregeln, welche die Humanität für unerlässlich hält. Es giebt aber eine Reihe von Verhältnissen und Zuständen im Leben und Verhalten des Soldaten, deren nachtheilige Einwirkungen von Laien bei aller Humanität, Bildung und Umsicht nicht erkannt und beurtheilt und nur von Militairärzten gehörig gewürdigt werden können, und wiederum giebt es eine Reihe von Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit eines Truppenkörpers, deren Nothwendigkeit nur der Militairarzt erkennen kann.

Es giebt Truppen-Kommandeure, die sich um Alles, was das Wohl des Soldaten betrifft, bekümmern, und denen fast nichts entgeht, es giebt aber auch welche, denen beim besten Willen und bei aller Sorge für den Soldaten in ihrem Wirkungskreise Manches entgeht, theils, weil das Perceptionsvermögen nicht in gleichem Grade als bei einem Andern besteht, theils, weil die Entdeckung von Missständen nicht zu ihrer Kenntniss kommen kann. Ein amtliches Mitwirken der regimentirten Aerzte zur grössern Wahrnehmung des Wohles der Truppen würde daher niemals überflüssig sein. Im ärztlichen Stande schlummern sehr viele Kräfte, welche zum Wohle der Staatsbürger in allen Verhältnissen und nach allen Richtungen hin in viel höherem

Digitized by Google

Grade verwendet werden könnten, als geschieht. Der Arzt steht im Staate aber noch viel zu sehr unter der Vormundschaft anderer Behörden, die sich seiner nur als technischer Rathgeber bedienen, wenn sie seiner glauben bedürfen zu müssen. Das Auge des Sachverständigen sieht aber Manches, das dem Nichtkenner entgeht; ich erinnere nur an die Beurtheilung eines Gemäldes. — Der Arzt antwortet in der Regel nur, wenn er gefragt wird, und somit wird Manches unterlassen, was zum Nachtheile für die Menschheit gereicht. Ein Ober-Militairarzt, der Missstände sieht und für die Gesundheit nachtheilige Einflüsse auf den Soldaten kennen lernt, wird sie oft dem betreffenden Kommandeur von selbst mittheilen, und nicht warten, bis er gefragt wird. Oft aber thut er es aus verschiedenen Rücksichten nicht, und zwar aus dem Grunde, weil er regimentirt ist und ihm darum zu thun sein muss, in dem socialen Verbande, der ihm für seine ganze Dienstzeit angewiesen ist, sich jedes Mitglied zum Freunde zu erhalten oder auch nicht der Antwort entgegen zu sehen: er sei ja desshalb nicht gefragt worden und möge sich um solche Angelegenheiten nicht bekümmern. Es ist aber die Pflicht eines jeden Arztes, nicht nur Krankheiten möglichst zu heilen, sondern die Entstehung derselben auch möglichst zu verhüten, wenn er seinem Berufe zum Vortheile seiner Mitbürger ganz entsprechen soll. Letzteres kann er aber nur, wenn ihm amtlich eine Ueberwachung des Wohls einer Gesellschaft übertragen ist. Diesen amtlichen Auftrag hat aber der regimentirte Ober-Militärarzt ebenso wenig als der Physikus in seinem Kreise, und er unterlässt daher Vieles, weil er durch seine amtliche Stellung beengt ist. Ein freies, rücksichtsloses Wirken, das Befugtsein selbstständig und von sich ausgehend die Militärbehörde von Missständen, wo sie sich finden, in Kenntniss setzen, dieselbe zur Ausführung sanitätspolizeilicher Maassregeln

Digitized by Google

in Anspruch nehmen und mit ihr Hand in Hand gemeinschaftlich zum Besten der Armée in sanitairer Hinsicht wirken zu können, würde dieser im ganzen Umfange des Wortes die Sanitätspflege und die Segnungen derselben zuweisen, welche der ärztliche Stand dem Staatsbürger angedeihen lassen könnte, wenn er emancipirt dastände.

Eine solche Wirksamkeit kann der Militärarzt aber nur entwickeln und die Folgen dem Heere zuweisen, wenn er nicht regimentirt ist, sondern, wenn er einem in sich abgeschlossenen Corps angehörte, dessen Mitglieder nach Bedürfniss zu den verschiedenen Truppentheilen kommandirt und denselben attachirt würden, wie diess in der holländischen Armee der Fall ist und dereinst vielleicht allgemein werden dürfte, wenngleich die Möglichkeit hiervon jetzt nicht allgemein einleuchten möchte. Die Geschichte des Militair-Medizinal-Wesens weist Vieles nach, das später zum Gesetz für den Militairarzt erhoben wurde, was man früher für ein Verbrechen oder für ein Ueberschreiten der Befugniss oder auch nur für eine Inconvenienz hielt; denn was auf Humanität gebaut ist, und dieselbe fördern hilft, bahnt sich früher oder später seinen Weg durch alle Hindernisse.

Diese Anordnung würde ganz natürlich eine andere Besoldung und Beförderung nach sich ziehen, als die bisherige ist. Die Militairärzte sind zur Sicherung ihrer Existenz auf die Praxis im Civile angewiesen, und sehr viel muss derjenige auf solche Weise verdienen, dem ein kleines Gehalt zu Theil wird. Dieses Princip ist an und für sich nicht lobenswerth; denn es wird auf diese Weise der Arzt der Armée entzogen, ein grosser Theil dessen Thätigkeit auf das grosse Publikum hingeleitet und die Selbstständigkeit im hohen Grade beschränkt, was die Militair-Sanitätspflege nur beeinträchtigen muss; denn es kann selbst nicht ausbleiben, dass diese sogar zur Nebensache gemacht oder

Digitized by Google

wenigstens mit grosser Indifferenz und Fahrlässigkeit gehandhabt wird, was ein grosser Uebelstand in einem Berufe ist, in welchem Alles vom guten Willen abhängt und eine jede Art von Ueberwachung doch keine genügende Controle darstellt.

Wird der Ober-Militairarzt oder der zur Praxis berechtigte und auf dieselbe vom Staate angewiesene Militairarzt überhaupt verpflichtet, auch im Frieden ein bewegliches Leben zu führen, und verhindert eine sichere Heimath im Vaterlande zu wissen, wie diess in der Zukunft schon zu Folge des periodischen Garnisonwechsels der Regimenter der Fall sein soll; so wird sich der Staat genöthigt sehen, wenn er tüchtige Aerzte für die Armée gewinnen und für die Dauer ihr erhalten sehen will, sie anders zu besolden und ihnen nicht nur das den militairischen Rangverhältnissen entsprechende Gehalt, sondern ein höheres zu geben, um sie nicht allein für die Entbehrung der Civilpraxis, die in der Regel bei der grossen Concurrenz nur sehr langsam in jeder neuen Garnison erworben werden kann, sondern auch dem Offizier gegenüber, dem die Beförderung bis auf die höchsten Staffeln in Aussicht gestellt ist, für die Unmöglichkeit es über die Stellung eines Regimentsarztes (Capitains) hinaus bringen zu können, zu entschädigen. Es ist an und für sich schon ein sehr drückendes Gefühl, im Bewusstsein der Kraft des Mannes und der grössern Leistungsfähigkeit seine Carrière abgeschnitten und bei aller Betriebsamkeit sich verhindert zu sehen, es weiter bringen zu können. Dieses Gefühl lähmt den Geist, vermindert das Interesse für die Berufspflichten, führt zur Gleichgültigkeit und selbst zur Nachlässigkeit. Aus diesem Grunde ist es auch ein grosses Gebrechen, wenn die Militairärzte bei gleichen amtlichen Pflichten bei ihrer Beförderung zwei divergirende Richtungen verfolgen müssen, von denen die eine ihren Weg bis zur höchsten militairärztlichen Charge nimmt, die andere diesen nicht finden kann.

Digitized by Google

Ich meine, dass man in Preussen beim Bataillonsarzte der Linie einen Abschluss der militairärztlichen Laufbahn für dieses Erdenleben macht und die diese Charge bekleidenden Ober-Militairärzte nicht Regiments-, Generalärzte u. s. w. werden lässt, sondern den hierzu designirten einen andern Weg vorzeichnet. Die Principe, welche diese Divergenz begründen, sind vor der Kritik und den Forderungen der Gegenwart nicht mehr haltbar; sie erscheinen nicht mehr human und begünstigen auch in ihren Folgen die Entwickelung der Humanität nicht. Die Aussicht auf Beförderung schützt, wie ich diess anderwärts schon angegeben habe, den Arzt vor Erschlaffung in amtlicher, geistiger und moralischer Hinsicht, spornt ihn zu einer unermüdlichen Betriebsamkeit in seinen Dienstleistungen an, sollicitirt ihn zu einer Ueberragung Anderer in wissenschaftlicher Richtung, bewegt ihn, in staatsbürgerlicher Hinsicht sich auf einem achtunggebietenden Standpunkte zu erhalten und lässt ihn überhaupt keine Anstrengung scheuen, sich in seiner Wirksamkeit auf einen Höhepunkt zu schwingen, welcher ihn zum angestrebten Ziele führt. Der wohlthuende Einfluss, den ein solches Streben mit sich führt, kann nur dem Heere zum grössten Vortheil gereichen; denn es setzt nicht nur eine geistige und wissenschaftliche Fortbildung voraus, und lässt eine Anwendung der Fortschritte in der Wissenschaft und Kunst dem Kranken zu dessen Heile angedeihen, sondern es führt zur Humanität in der Krankenpflege im ganzen Umfange des Wortes.

An die entsprechende Besoldung und Beförderung reiht sich noch die Verleihung eines Ascensions-Gehaltes auf der Staffel, die man voraussichtlich unter den obwaltenden Verhältnissen in den Lebensjahren, welche die Ausübung der Berufsthätigkeit ungeschmälert noch zulassen, nur erreichen kann, zur Schadloshaltung für die enge Begrenzung

Digitized by Google

der Laufbahn im Militairverbande, dem Offizier gegenüber, und — wenn man seine Dienste dem Vaterlande als ein barmherziger Bruder zur Zufriedenheit gewidmet hat, — eine Pension, die den Kranken, Schwachen und Lebensmüden vor Kummer und Noth schützt.

Wenn nun dieser Darstellung von den Nachtheilen des Regimentirtseins der Ober-Militairärzte gegenüber die Behauptung aufgestellt werden kann, dass die jetzige Bildung derselben und der Truppen-Kommandeure, zu denen sie in eine amtliche Beziehung gestellt sind, bei der Unabhängigkeit von allen übrigen Offizieren, eine wesentliche Gefährdung der Sanitätspflege nicht zulasse und eine Schutzwehr gegen die Beeinträchtigung des Wohles des Soldaten darstelle; so lässt sich diess doch nicht von der Stellung der Compagnie-Chirurgen aussagen. Das Compagnie-Chirurgen-Wesen stellt in allen Arméen, welche es noch aufzuweisen haben, den grössten Krebsschaden dar, der an der Militair-Sanitätspflege nagt. Es mochte in den frühesten Zeiten nothwendig sein, dass jede Compagnie oder Escadron einen Feldscheerer hatte, der den Mannschaften derselben den Bart putzte; es mochte wohl auch später gewünscht werden, als im Frieden an die ärztliche Verpflegung des Soldaten noch nicht die jetzigen humanen Ansprüche gemacht wurden und im Kriege die Feld-Lazareth-Einrichtungen noch Vieles zu wünschen übrig liessen, dass jede Compagnie und Escadron einen Bader und Verbinder, einen blossen Handlanger in dem Chirurgen hatte, jetzt aber, wie ich diess früher nachgewiesen habe, ragt die Einrichtung, zu Folge welcher einer solchen kleinen Truppenabtheilung ein Subjekt zugesellt wird, das ein integrirender Bestandtheil des militairärztlichen Standes ist und sein muss, gleich einer verfallenen Ruine in die Gegenwart hinein. Die Aufrechterhaltung dieses Princips bis auf die jetzige Zeit durch die Einverleibung

Digitized by Google

von Subjekten aller Art, die oft gar keine Ansprüche auf ärztliche Bildung irgend eines Grades machen konnten, um möglichst die Zahl voll zu halten und dem Hauptmann einen Doctor zu geben, hat unendlich viel Unheil dem Stande der Militairärzte, der Würde der Wissenschaft und der Ausübung der Sanitätspflege zugeführt. Das Bestehen dieser Einrichtung ist das Erbtheil des Feldscheererwesens, stellt die wahre Erbsünde aus dem Barbierbecken, der Wiege der Vorfahren, dar, und begründet den Fluch, der noch auf dem Stande ruht! —

Es giebt leider immer noch Truppenbefehlshaber und selbst Ober-Militairärzte, welche sich von der Zulässigkeit einer Verminderung der Hülfsärzte nicht überzeugen können, und glauben, dass ein mangelhaft gebildeter besser sei als keiner, obgleich auf dem Wege der Erfahrung im Frieden und auch bei allen fortwährend kriegführenden Nationen und in Folge des jetzigen Mangels an geeignetem Personale auch bereits in der Preussischen Armée nachgewiesen ist, dass eine Verminderung zulässig und sogar wünschenswerth wird, wenn die Qualität nur den Anforderungen entspricht. Was nützt dem Ober-Militairarzte im Frieden bei dem Gesundheitszustande der jungen Männer, die nur in die Armée aufgenommen werden, das Vollzähligsein der Compagnie-Chirurgen, wenn unter ihnen die Hälfte nur den Anforderungen entspricht, welche er bei der Ausübung der Militair-Sanitätspflege an sie machen muss, und wenn ein Drittheil als Müssiggänger erscheint, durch deren Gehalt das Loos der Brauchbaren verbessert werden könnte? Im Frieden ist ihre Zahl zu gross, im Kriege dennoch zu klein, und können andere Maassregeln getroffen werden, um dem fechtenden Soldaten die erforderliche Hülfe zuweisen zu können, wie dies zum Theil durch diese Arbeit bezweckt und im vierten Capitel des zweiten Abschnittes nachgewiesen werden soll.

Digitized by Google

Ich will hier nicht abermals eine Schilderung der beklagenswerthen Lage der Preussischen Compagnie-Chirurgen darstellen, da ich sie in meiner frühern der Reform des militairärztlichen Personals gewidmeten Schrift S. 14 u. s. f. gab, und auch nicht wiederholen, welchen die Sanitätspflege beeinträchtigenden Einfluss das aus der amtlichen Stellung dieser Beamten hervorgehende Missbehagen, gekränkte Ehrgefühl, die Verdrossenheit, Unzufriedenheit u. s. w. haben, sondern nur der amtlichen Stellung derselben zum Compagnie- und Eskadron-Chef, und resp. zum allmächtigen Feldwebel und Wachtmeister erwähnen, welche ebenfalls in Folge des Rangverhältnisses ihre Vorgesetzten sind und sie in eine Abhängigkeit zu sich stellen, die nicht selten die ärztliche Würde und den Stand auf eine empfindliche Weise herunterstellt und die freie ärztliche Wirksamkeit im hohen Grade beschränkt.

Die Hülfsärzte stellen die Radien dar, durch welche der Ober-Militairarzt nach der Peripherie hin wirksam ist, und in der Ausübung seines Berufs unterstützt wird. Sie vollführen im Lazarethdienste nicht allein die Verordnungen und beaufsichtigen die niedern Handverrichtungen, sondern sie kommen, und besonders ausserhalb des Lazareths, täglich in die Nothwendigkeit, selbstständig zu handeln und ihr Wissen in Anwendung zu bringen. Sie kommen mit dem Soldaten in eine viel engere und tägliche Berührung in der Garnison, bei Uebungen, auf Märschen, in Bivouacs, Cantonirungen u. s. w. als der Ober-Militairarzt, ja sie leben in seiner Mitte. Um aber nach allen Richtungen hin seinen Pflichten mit Erfolg nachkommen zu können, muss er seiner Ueberzeugung und seinem Wissen gemäss handeln können und darf er durch keine Rücksichten und militairische Fesseln, namentlich bei Fällung auf Wissenschaft beruhender, sachverständiger Urtheile beengt werden. Er darf

Digitized by Google

kein Ignorant sein, sondern muss die erforderliche ärztliche Bildung besitzen. Er kann kein Possenreisser und Hanswurst, sondern muss ein ehrenhafter und gebildeter Arzt sein, und an seiner Persönlichkeit die Würde haften haben, zu welcher ihn Bildung, Wissenschaftlichkeit und seine Berufspflichten berechtigen. Er muss bei dem Soldaten in der Achtung stehen, die jeder Staatsbürger ausserhalb des Militairstandes dem Arzt erweist, dem er sein Vertrauen zuwendet; er muss das Vertrauen der seiner Obhut Anvertrauten besitzen. Diesen Standpunkt kann aber der Chirurg in der Compagnie nicht haben, selbst wenn er alle hierzu erforderlichen geistigen und moralischen Qualitäten besitzt; denn seine amtliche Stellung verhindert ihn, einen solchen Standpunkt sich zu erringen — er hat den Rang eines Unteroffiziers, und — er wird nicht selten vom Hauptmann herab bis incl. Feldwebel und Corporal in dem Verbande, in welchem Aeusserlichkeiten allein den Werth des Menschen bestimmen, als solcher betrachtet und selbst behandelt. So lange der Hauptmann den Hülfsarzt vor der Front wie einen Korporal mit amtlicher Stimme heruntorreissen, ihm den Mund verbieten kann, wenn er im Bewusstsein des Rechts sich vertheidigen will, und ihn in Arrest schicken kann; so lange der Hauptmann die Entscheidungen des Hülfsarztes über Kranksein und Nichtkranksein annulliren, ärztliche Anordnungen aufheben, oder die Ausführung derselben verhindern kann, der Feldwebel den Chirurg durch sein Urtheil beim Hauptmann in ein falsches Licht stellen und jeder Unteroffizier ihn verhöhnen kann, weil diess nicht subordinationswidrig ist, kurz, so lange der Chirurg Alles über sich ergehen lassen muss, um seine Stellung zu seinem Compagnie-Chef u. s. w. durch Recurs an den technischen oder höhern militairischen Vorgesetzten nicht zu einer unerträglichen zu machen und er aus Politik selbst seinen technischen

Digitized by Google

Vorgesetzten Alles verschweigt oder gleichgültig gegen Alles wird und es gehen lässt, wie es Gott gefällt, so lange ist kein Heil im ganzen Umfange des Wortes für die Ausübung einer Sanitätspflege zu erwarten, wie die Humanität sie in Anspruch nimmt, der Soldat sie zu fordern hat und ärztliche Wissenschaft und Kunst sie leisten können.

Nur wissenschaftlich gebildete Hülfsärzte, dem Stabe des Truppentheils zugezählt, so lange die Militairärzte kein unabhängiges Corps bilden, in keiner amtlichen Stellung zum Compagnie-Chef, im Offiziersrange und Allen eine Achtungsperson, können das Unheil, welches das Comp.-Chir.-Wesen mit sich führt, aus der Armée verbannen. — In einer Armée, welche noch Unterärzte oder Compagnie-Chirurgen mit Unteroffiziersrang in sich beherbergt, ist das Militair-Medizinal-Wesen in seinen Wurzeln krank, die Sanitätspflege an den Endpunkten ihrer Radien gefährdet und der Soldat im Genusse seines Rechts als Mensch beeinträchtigt. —

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Das Institut der Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger.

Zu allen Zeiten standen den gebildeten Aerzten Handlanger gegenüber, welche sich der Ausführung von Verrichtungen bei Kranken unterzogen, die kein gelehrtes Wissen oder eine auf tieferes Studium begründete höhere Kunstfertigkeit voraussetzten, sondern durch Abrichten erlernt werden konnten. So hatten zu diesem Zwecke die Griechen ihre Alipten oder Iatrolipten, die Römer ihre Reunctores, die Mönche, so lange sie die Arzneikunde ausübten, ihre Laienbrüder (Fratres), und in Deutschland standen den promovirten Aerzten die Bader gegenüber, mit denen später die Barbierer concurrirten, welche gemeinschaftlich bei dem gänzlichen Daniederliegen der Chirurgie als Wissenschaft und Kunst zur Schmach derselben immer mehr ihre Befugniss überschritten und sich die Ausübung dieses Zweiges der Heilkunde anmassten. Im ganzen Deutschland werden jetzt noch diese niedern Handverrichtungen, welche wir hier mit dem Ausdrucke „Badergeschäfte“ bezeichnen wollen, von

Digitized by Google

niederen zum Theil sogar noch zünftigen Chirurgen verschiedener Benennung ausgeübt, in Preussen jedoch, seit der Aufhebung des Zunftwesens, von einem Personal, das zum Theil nur vereinigt mit dem Barbierhandwerk, welches jeder andere Mensch als ein freies Gewerbe betreiben kann, zum Theil ohne dieses von den aus der Rust'schen Schöpfung der Chirurgen-Schulen hervorgegangenen „Wundärzten zweiter Klasse", die horribile dictu! bedingungsweise selbst zur Behandlung innerer Krankheiten und zur Ausführung lebensrettender Operationen zugelassen werden. Die Wunde, welche dem ärztlichen Stande, in Folge des Verbots der Ausübung der Chirurgie durch die Mönche auf dem vierten lateranischen Concil, durch den Uebergang dieser Kunst in die Hände der Barbiere und Bader geschlagen wurde und durch die Aufhebung des Zunftwesens dieser Barbier-Chirurgen verheilen konnte, wurde durch die in Preussen errichteten Provinzial-Chirurgen-Schulen von Neuem aufgerissen und klaffte noch viel mehr durch die Bestimmung, welche auch die nicht promovirten Medico-Chirurgen (Wundärzte I. Cl.) zu Badern stempelte.

Die Zeit hat bereits über diese Missgriffe und diese den ärztlichen Stand herabwürdigende Schmach gerichtet. Die Gegenwart weist alle Abstufungen durch Concessionen im Wissen entschieden zurück und fordert für alle Stände nur eine Klasse von Aerzten, ihnen gegenüber aber ein dienstbares Personal, welches die kleinen Handverrichtungen bei dem Kranken auszuüben im Stande ist, also ein Baderpersonal, welches in Preussen seit der Aufhebung der Bad- und Barbierstuben gänzlich untergegangen ist, auf den chirurgisch-medizinischen Lehranstalten der Provinzen in den Wundärzten zweiter Klasse nicht gebildet und durch seinen Mangel bei der ärztlichen Behandlung sehr fühlbar wird.

Digitized by Google

In allen Armeen Deutschlands wurden die Bader in der frühesten Zeit in den „Compagnie-Feldscheerern“ repräsentirt, welche die Assistenten bei der Sanitätspflege waren. Diese schwangen sich, als die Staaten bei der allmähligen Steigerung der Ansprüche an das Hülfspersonal auf dessen Ausbildung mehr Sorgfalt verwendeten, zu „Compagnie-Chirurgen“ empor, und jetzt stellen die Hülfsärzte, nachdem eine grössere Wissenschaftlichkeit, eine universellere und gelehrte Bildung in ihnen Eingang gefunden hat, „Compagnie-Aerzte“ dar. Diese suchten sich von der Ausübung der Badergeschäfte, als mit gelehrter Bildung nicht verträglich, zu emancipiren, schüttelten diese auf dem Stande lastende Schmach ab und trugen diese Amtsgeschäfte in den Lazarethen des langen Friedens auf die Krankenwärter über, als zufällig in Preussen eine kleine Mahnung erfolgte, welche nachwies, dass es bei einem dereinstigen Kriege auf diese Weise nicht gehen könne und die Sanitätspflege in der Armée gewaltig gefährdet werden müsse.

Bei der Besetzung der russisch-polnischen Grenze im Jahre 1831 wies sich nach, dass es bei den ungewöhnlich vielen Erkrankungen in den Lazarethen nicht an ordinirenden Aerzten, wohl aber an werkthätigen Händen zur Ausübung der niederen chirurgischen Verrichtungen (der sogenannten Badergeschäfte) und zur Ausführung der Verordnungen der Ober-Militairärzte fehlte. Die Barbierstuben bestanden nicht mehr, wie in den Jahren 1812—15, aus denen die diesen Geschäften sich unterziehenden Badergesellen in hinreichender Menge bezogen werden konnten. Die von der Cholera heimgesuchten armen Gegenden konnten ihre Aerzte nicht entbehren, und es widerstrebte der Humanität, die verschiedenen Klassen des landwehrpflichtigen ärztlichen Personals aus ihren Wirkungskreisen im Civile herauszureissen und in die ärmliche Stellung eines Compagnie- oder Lazareth-Chirurgus

Digitized by Google

zu zwängen. In solcher Bedrängniss soll der kommandirende General des I. Armée-Corps Herr General-Lieutenant von Grollmann den Gedanken gefasst haben, eine in der russischen Armée schon längst übliche Einrichtung in die Preussische Armée überzupflanzen, d. h. Soldaten in den Hospitälern der Armée in der Ausführung der niederen Handverrichtungen zu unterweisen. Diese Idee fand überall Beifall und somit wurde diese Grenzbesetzung die Ursache einer Cabinetsordre vom 17. März 1832, durch welche Allerhöchsten Orts gestattet wurde, dass bei jeder Compagnie und Eskadron ein Mann durch das bei den Truppen angestellte ärztlich-chirurgische Personal in den Garnison-Lazarethen unentgeltlich dergestalt praktisch ausgebildet werden könne, „damit er die Geschicklichkeit erwerbe, Verrichtungen des niederen Chirurgen-Dienstes übernehmen und den Ärzten und Chirurgen eine solche Hülfe leisten zu können, dass diese dadurch in den Stand gesetzt werden, eine grössere Anzahl Kranker und Verwundeter zu übernehmen.“

Welche Folgen diese höchst weise und humane Bestimmung dereinst auf die Ausübung der Krankenpflege im Frieden und Kriege würde haben können, welchen wichtigen und vorbereitenden Schritt zur künftigen weiteren Entwickelung und Förderung des Militair-Medizinal-Wesens in der Preussischen Armée sie darstellte und dass sie für das allgemeine Medizinal-Wesen nachahmungswürdig erscheinen und auch dessen Reform nach den Forderungen der Humanität, Wissenschaft und des ärztlichen Standes befördern helfen würde — dieses Alles konnte damals nicht vorhergesehen, noch weniger geahnt werden, soll aber in dieser Arbeit näher nachgewiesen werden. —

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Beschreibung der jetzigen Einrichtung des Instituts der Chirurgengehülfen oder Krankenpfleger*).

In Betreff der Auswahl der Soldaten zum Unterricht als Chirurgen-Gehülfen, so wird den Regiments- und Bataillonsärzten überlassen, welche sie geeignet finden und wählen wollen, wobei jedoch die Zustimmung des Regiments-Kommandeurs eingeholt werden muss. Die Auszuwählenden müssen physische Brauchbarkeit und eine moralische Führung nachweisen, von welcher letzteren sich die Ober-Militairärzte aus den Zeugnissen oder Strafregistern überzeugen müssen. Auch muss bei den zu Wählenden eine Neigung zu den von ihnen auszuführenden Verrichtungen und zu ihrem künftigen Dienst vorhanden sein, weshalb sie von ihren Obliegenheiten vorher im Allgemeinen zu unterrichten sind. Sind Barbiergesellen vorhanden, so hofft man, dass diese sich besonders zum Unterrichte eignen möchten. — Die Vorbildung soll sich auf Rechnen, Schreiben und Lesen beziehen. Um sich von dem Grade der Ausbildung in diesen Elementar-Kenntnissen vorher überzeugen zu können, soll der zu Wählende seinen Lebenslauf nach einem desfalls angeordneten Scheine aufsetzen, und deshalb sowie in Betreff seiner Intelligenz gesprächsweise erforscht werden. Bei mangelhafter Elementarbildung wird eine Theilnahme an dem Schulunterrichte in der Garnison

*) Nach der vom Chef des Militair-Medizinal-Wesens an die Ober-Militairärzte unter dem 20. Juli 1832 erlassenen Instruktion und den verschiedenen späteren Circularen.

Digitized by Google

zulässig oder die Ertheilung eines solchen im Lazareth durch die Chirurgen nothwendig, der sich sogar bei den Fähigeren auf die lateinische Sprache beziehen soll.

Auch müssen die zu wählenden Leute vor der Ertheilung des Unterrichts militairisch ausgebildet sein, während desselben aber sollen sie nicht zum Dienste mit den Waffen herangezogen werden. Wenn in einer Compagnie oder Eskadron sich kein geeignetes Individuum findet, so können dafür aus einer anderen mehre gewonnen werden, da eine Ausgleichung dem Truppen-Kommandeur leicht möglich ist. — Wenn im Verlaufe des Unterrichts sich ergiebt, dass der eine oder andere aus irgend einer Ursache nicht ausbildungsfähig ist, so wird er in seine Truppe zum Dienste mit der Waffe wieder eingestellt, wovon dem Regiments-Kommandeur Anzeige gemacht und der Ausgeschiedene möglichst bald durch einen Anderen ersetzt wird.

Die Verpflegung geschieht auf Kosten des Truppentheiles, denn sie bleiben in dessen Etat, als Kommandirte. Eine Abtheilung der gewählten Leute wird zur Erlernung der speciellen Krankenpflege auf eine gewisse Zeit in's Lazareth kommandirt, wo sie nach den vom K. Militair-Oekonomie-Departement unter dem 25. Aug. 1832 an die Intendanturen erlassenen, speciellen Bestimmungen freie Kost, und insofern Raum vorhanden ist, auch Wohnung nach dem Kasernements-Reglement, unter Benutzung des disponiblen Lazareth- oder Kasernen-Inventarium, erhalten. Wo dieses fehlt, so müssen sie möglichst in der Nähe des Lazareths einquartiert werden, oder in den Kasernen verbleiben. Wenn sie sich im Lazareth aufhalten, können sie, wo es angeht, Abends Behufs ihrer Ausbildung und bei Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten die Chirurgen-Wachtstube benutzen. Werden sie hier hinderlich, so kann die Lazareth-Kommission ihnen die Mitbenutzung der Conferenz- und Receptions-Stuben,

Digitized by Google

die Abends gewöhnlich disponibel sind, zu diesem Zwecke gestatten. — Die als Chirurgen-Gehülfen Kommandirten behalten ihren Sold und ihre Brod-Portion und besorgen damit Frühstück und Abendbrod, sowie ihre sonstigen kleinen Bedürfnisse, das Lazareth giebt ihnen aber die Mittagsmahlzeit nach der ersten Diätform ohne Getränk. Eine Geldabfindung für dieses Mittagessen ist nur in kleinen Lazarethen zulässig, wenn sich keine Kranken in demselben befinden und also auch nicht für dieselben gekocht werden kann. Die Chirurgen-Gehülfen, welche in das Lazareth kommandirt sind, erhalten dann aus der Lazarethkasse die von den Truppen eingezahlte Victualien-Zulage und einen Zuschuss von monatlich 1 Thlr. 15 Sgr. zur Selbstbeschaffung ihrer Mittagsmahlzeit, decadenweise baar ausgezahlt.

In Rücksicht der Disciplin stehen sie während ihres Kommandos im Lazareth unter der betreffenden Lazareth-Kommission und den im Lazareth beschäftigten Militairärzten und Chirurgen, insbesondere unter denjenigen von ihnen, von welchen sie unterrichtet werden. Sie sind ihnen in jeder Hinsicht Folgsamkeit und Achtung schuldig und haben von ihnen Ermahnungen und Zurechtweisungen anzunehmen. Weitere, etwa nöthig werdende Bestrafungen müssen bei den Truppen-Kommandos anhängig gemacht werden. Ueber die Aufführung, Qualification und die Leistungen im Unterricht werden Conduiten-Listen geführt und bei Ablauf eines jeden Jahres in duplo an den Generalarzt des Corps eingereicht.

Die Ertheilung des Unterrichts ist den Regiments-, Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzten übertragen, und, wo es sich thun lässt, den hiezu qualificirten Compagnie- und Eskadron-Chirurgen unter Aufsicht jener. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, aus allen Kräften dahin zu wirken, die beabsichtigte Ausbildung tüchtiger Chirurgen-Gehülfen für die Armée zu erlangen, sowohl durch angemessene Unterweisung

Digitized by Google

der Individuen, als auch durch Ermunterung derselben zur Erlernung der von ihnen zu fordernden Kenntnisse, wozu besonders ein gegen sie zu beobachtendes humanes Betragen vortheilhaft mitwirken wird. Die Militair-Aerzte und Chirurgen müssen hierbei vor Augen behalten, dass die eingeleitete Einrichtung zum Nutzen der ganzen Armée, zur bestmöglichsten Besorgung der Kranken und Verwundeten und zu ihrer eigenen Erleichterung in ihrer Diensterfüllung gereicht, daher die bestmöglichste Erreichung des Zweckes von ihnen sämmtlich als eine Ehrensache angesehen werden muss.

Auch sollen die Generäl-Aerzte der Armée-Corps ihrerseits nicht minder darauf bedacht sein, den Militairärzten bei der Ausbildung der Leute durch Rath und That beizustehen und diese Angelegenheit in der Grenze ihres Ressort-Verhältnisses angemessen zu leiten, bei den von ihnen zu machenden Bereisungen um Revisionen der Militair-Lazarethe aber durch eigene zu veranstaltende Prüfung der auszubildenden Leute sich von der Zweckmässigkeit des diesen ertheilten Unterrichts und von den erlangten Kenntnissen derselben zu überzeugen.

Der Unterricht wird möglichst im Lazareth ertheilt, zu welchem Zweck sich in demselben auch diejenigen einzufinden haben, welche nicht in ihm wohnen. Ob er bei den einzeln stehenden Eskadronen den dabei angestellten Chirurgen überlassen werden kann, oder ob die Unterweisung in dem Lazarethe des Stabes geschehen muss, wird dem Ermessen des betreffenden Ober-Militairarztes überlassen. —

Der Unterricht muss dem Fassungsvermögen der Leute angemessen und in einer verständlichen Sprache ertheilt werden. Bei der Verschiedenheit der Geistesgaben dieser Leute lassen sich keine Grenzen der Ausdehnung abstecken. In der betreffenden Instruction wird die Vermuthung ausgesprochen, dass, während einige der Leute nur zu guten Krankenwärtern

Digitized by Google

werden gebildet werden können, andere mit grösseren Fähigkeiten und Geschicklichkeit durch den Unterricht so weit werden zu bringen sein, dass sie im Kriege nicht nur als Gehülfen in den Lazarethen und bei den Truppen werden benutzt werden, sondern auch in dem gewiss eintretenden Nothfalle (?!) den einen oder anderen fehlenden und nicht zu beschaffenden Chirurgus ersetzen können. Es soll daher bei dem Unterrichte individualisirt und nicht getrachtet werden, dem Unfähigen Dinge beibringen zu wollen, die ihr Fassungsvermögen übersteigen, dagegen mit den fähigen Leuten weiter vorzuschreiten und nicht blos bei einem mechanischen Abrichten stehen zu bleiben. Es wird daher selbst gestattet, einzelnen Schülern mit gutem Fassungsvermögen und manueller Geschicklichkeit zur Auszeichnung in der letzten Periode des Unterrichts im Aderlassen und Zahnausziehen Anweisung zu geben.

In Betreff der Lehrmethode ist festgesetzt, dass von dem Allgemeinen zu dem Speciellen übergegangen werden soll. Es ist im Jahre 1834 ein „Leitfaden zum Unterrichte für die bei den Truppen der K. Pr. Armée zu Chirurgen-Gehülfen auszubildenden Militairs“ zum Grunde gelegt worden, welchem zur Benutzung für die fähigeren Schüler eine grössere Ausdehnung gegeben wurde, als es ohnedies erforderlich gewesen wäre. In der Einleitung zu dieser Schrift wird der Chirurgengehülfe zwar nur als der Vollzieher der ärztlichen Anordnungen dargestellt, welcher den Arzt und Chirurgen bei der Krankenpflege und bei Abwartung der Verwundeten sowohl in den Lazarethen als auf dem Schlachtfelde zur Hand gehen und unterstützen soll, allein, da bei der Unzulänglichkeit der angemessen ausgebildeten Chirurgen im Kriege unausbleiblich Fälle eintreten können, wo ein Chirurgengehülfe entfernt von ärztlichem Rathe sich bei den Kranken selbst zu helfen suchen muss; so ist es für nöthig erachtet worden, bei dem Unterrichte dahin zu trachten

Digitized by Google

dass wenigstens der eine oder andere sich fähig zeigende Mann so weit ausgebildet werde, um in solchem Falle, wo er Hülfe leisten soll, durch sein Verfahren dem Kranken oder Verwundeten nicht schadet! —

Der Unterricht beginnt damit, dass man die Lehrlinge mit der Krankenpflege im Allgemeinen, mit der in den Lazarethen und namentlich in den Krankenstuben nöthigen Ordnung und Reinlichkeit, mit der Sorge für reine Luft und eine angemessene Temperatur vertraut macht, ihnen die nöthige Ueberweisung in der Transportirung, Auskleidung und Lagerung der Kranken und Verwundeten ertheilt und Kenntniss von den verschiedenen Diätsätzen und der Krankenverpflegung überhaupt verschafft, wovon denn auch die Anfertigung der Diätzettel, soweit dieselbe von dem ärztlichen Personale ressortirt, geknüpft werden kann. Hierauf sind die Lehrlinge in der Applicirung der Klystire und sonstigen Einspritzungen, in der Zubereitung und Art der Anwendung der verschiedenen Bäder, Einreibungen, Senfteige, Umschläge Vesicatorien, in der Setzung von Blutegeln u. s. w. zu unterrichten. Weiter hin werden sie mit den verschiedenen Binden und andern Verbandmitteln bekannt gemacht, im Aufrollen, Zusammenlegen, Ordnen und Zurechtlegen derselben, im Pflasterstreichen, sowie im Anlegen der Binden und des Tourniquets u. s. w. unterwiesen. Hierauf können sie beim Verbande am Krankenbette selbst herangezogen werden, zuerst zum Zureichen und Helfen; dann lässt man sie unter Aufsicht spanische Fliegen und einfache Geschwüre und Wunden selbst verbinden. Bei vorkommenden Verrenkungen, bei Brüchen und grösseren chirurgischen Operationen werden sie als Gehülfen angestellt. Bei dem weitern Fortschreiten in ihrer Ausbildung sind die Lehrlinge zu belehren über die Behandlung frischer Wunden Geschwüre und äusserer Entzündungen, über Brüche am Unterleibe, deren

Digitized by Google

Reposition und über die Construction und Anlegung der Bruchbänder und Tragebeutel, über das Rettungsverfahren bei Verunglückten und Scheintodten.

Haben sie in allen diesen Hülfsleistungen die erforderliche Fähigkeit und Gewandheit erlangt, so sollen sie in die Dispensir-Anstalt der Garnison-Lazarethe versetzt werden, um dem in derselben fungirenden Apotheker und Chirurgus zu assistiren. Sie sollen hier mit der Benennung und Benutzung der Utensilien, deren Reinigung sie mit zu besorgen haben, mit der kunstmässigen Mengung der Pulver, der Bereitung von Infusionen und Decocten, dem Signiren der Arzneien, dem Medizinalgewicht, dem Abwägen einzelner Arzneien, der Bereitung von Salzauflösungen, Mixturen, Linimenten und den Arzneien nach ihren äussern Kennzeichen, Eigenschaften und officiellen Bennungen vertraut gemacht und in dem Desinfiziren von Krankenstuben, Kleidern und Effecten unterrichtet werden. An Leichen soll ihnen das Oeffnen derselben und eine allgemeine Kenntniss der Theile, ihrer Lage und ihres Nutzens beigebracht und auch das Schröpfen gezeigt werden.

Als Competenzen zur Beförderung der Ausbildung sind dem Chirurgengehülfen von dem K. Militair-Oeconomie-Departement zugestanden für jeden Kommandirten ein für alle Mal ein Dintenfass, alljährlich 4 Buch Schreibpapier, 3 Bund Schreibfedern, 4 Stück Bleistifte, statt der kasernenmässigen Oel-Erleuchtung Lichtportionen von ⅕ Pfund bis 1½ Pfund in den verschiedenen Monaten. Zum Gebrauch bei den Kranken wird ein Verbandzeug aus Scheere, Pincette, Myrtenblatt, Pflasterspatel, und lederner Tasche bestehend, für jedes Infanterie-Bataillon und Cavallerie-Regiment, jede Jäger-, Artillerie- und Pionir-Abtheilung und zwei für jedes zerstreut stehende Cavallerie-Regiment geliefert. Zum Gebrauch in den Krankenstuben und in der Dispensir-Anstalt

Digitized by Google

stehen Schürzen mit Bruststücken und Aermeln, aus 5 Ellen grüner Leinwand bereitet, zu Gebote.

Die Prüfungen sollen alle Monate einmal von den Ober-Militairärzten und den mit dem Unterrichte beauftragten Chirurgen geschehen, um zu entnehmen, ob die Lehrlinge das Gelehrte begriffen und Fortschritte gemacht haben. Hierbei wird sich auch ergeben, wie lang der Unterricht wird ausgedehnt werden müssen, um den vorgeschriebenen Zweck zu erreichen. Im Allgemeinen wird eine Ausbildungszeit von zwei bis drei Jahren angenommen, die jedoch nur für diejenigen Individuen gelten kann, welche über ihre Dienstpflicht, die nur 2 und 3 Jahre währt, hinaus durch Capitulation in Militairverbande fernerhin bleiben. Bei den übrigen, die nur, wie bei der Cavallerie, drei Jahre dienen, von denen das erste Jahr zur militairischen Ausbildung benutzt wird, können dem Unterricht als Chirurgen-Gehülfen nur 2 Jahr, bei der Infanterie, wo von 2 Jahren Dienstzeit 4 Monate zur militairischen Ausbildung erforderlich sind, nur 1 Jahr und 8 Monate gewidmet werden. — Die Prüfung, welche entscheidet, ob der Unterrichtete die erforderliche Qualification besitzt, um aus dem Verhältnisse eines Lehrlinges in das eines wirklichen Chirurgengehülfen treten zu können, soll daher Bestimmungsgemäss in der ersten Hälfte des letzten halben Jahres der activen Militair-Dienstzeit, also drei Monate vor dem Ablauf derselben, vorgenommen werden. Besteht der Lehrling in der Prüfung, so tritt derselbe in das Verhältniss eines Chirurgengehülfen über, erhält als solcher den Rang eines Gefreiten und die damit verbundene Zulage (7½ Sgr.), wenn er länger im Dienst bleibt, und, wenn er zwölf Jahre in Summa gedient hat, zu Folge Cabinetsordre die Berechtigung eines eben so lange dienenden Unteroffiziers zur Civil-Anstellung.

Digitized by Google

Eine weitere Ausbildung zu Chirurgen verheisst der §. 23 der Instruction denjenigen, welche sich während ihrer Bildungszeit durch gute Führung, Fähigkeiten, Fortschritte in ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, durch Streben nach einer weitern Ausbildung und durch Geschicklichkeit in den manuellen Verrichtungen ausgezeichnet haben. Die Generalärzte sollen sich bei ihren Inspectionsreisen von der Würdigkeit der von den Militairärzten in Vorschlag gebrachten Individuen überzeugen, wobei nicht allein die Führung, der bewiesene Fleiss und die manuelle Geschicklichkeit sondern auch die schulwissenschaftliche Bildung, welche der eines Tertianers eines höhern Gymnasiums möglichst gleich kommen soll, als Maasstab dienen sollen. Hierauf werden sie von den Corps-Generalärzten unter Beisendung eines Curriculum vitae dem Chef namhaft gemacht, der hierauf nach einer Prüfung in schulwissenschaftlicher Hinsicht und über Unterrichtsgegenstände über die Zulässigkeit zum Genuss eines umfassenden medicinisch-chirurgischen Unterrichts bei irgend einer Lehranstalt urtheilt. Während des Besuches derselben erhält der Chirurgengehülfe die sämmtlichen Competenzen seiner Charge, als Gehalt, Brodgeld, Servis und eine Bekleidungs-Vergütigung und ausserdem noch eine Unterstützung von 5 Thlrn. monatlich. Für dieses Beneficium muss er sich verpflichten, für jedes Jahr eines solchen ihm zu Theil gewordenen Unterrichts zwei Jahre als Compagnie-Chirurg zu dienen.

Diese zur Anstellung als wirkliche Chirurgen in den ärztlichen Bildungsanstalten vorzubereitenden Chirurgengehülfen scheiden aus dem Verpflegungsetat ihres Truppentheils, sie werden diesem daher ersetzt und die ihnen gewährten Verpflegungs-Competenzen beim Medicamenten-Fond zum Etat gebracht. Jedoch können nur 16 gleichzeitig sich immer im Studium befinden. Beaufsichtigt sollen sie werden

Digitized by Google

bei den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in den Provinzen von den betreffenden Corps-General-Aerzten oder von einem hierzu besonders beauftragten Militairarzt.

Beim Austritt der Chirurgen-Gehülfen aus dem stehen-Heere nach Beendigung ihrer Dienstzeit wird ein ärztliches Zeugniss über ihre Führung und die erlangten Kenntnisse mit der Bemerkung: „gut“ oder „recht gut,“ nach Maassgabe ihrer Qualification ertheilt, worauf sie in das Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniss übertreten. Sie sind verpflichtet, während der Dauer dieses Verhältnisses im Kriege, und auch im Frieden während der Landwehr-Uebungen, bei den Truppen oder Lazarethen da einzutreten, wo es für nöthig erachtet wird. Während der Uebungen der Landwehr sollen sie nach Ministerialbefehl vom 22. März 1842 nicht dauernd als Gehülfen der Bataillons-Aerzte verwendet werden sondern sich auch abwechselnd den Uebungen mit der Waffe unterziehen.

Bei eintretender Mobilmachung werden, wie §. 24 ausdrücklich sagt, die Verhältnisse ergeben, in welcher Art zum Besten des Dienstes über die vorhandenen Gehülfen zu disponiren sein wird, ob sie nämlich alsdann den Truppen und Feldlazarethen in Stelle fehlender Chirurgen überwiesen werden können, oder nicht. Die weder bei den Truppen, noch bei den Feldlazarethen auf die gedachte Weise benutzten Individuen sollen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums, in Reih und Glied ihres Truppentheils eingestellt, somit auch mit Waffen versehen werden, damit sie ihre Kameraden so wohl auf Märschen als ins Gefecht begleiten und die vorkommenden Verwundeten theils sofort verbinden helfen, theils selbige nach den hinter dem Schlachtfelde anzulegenden Verbindeplätzen bringen und hier, so lange es erforderlich ist, den Aerzten und Chirurgen assistiren, demnächst aber sogleich wieder zu ihren Truppentheilen zurückkehren können.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Vorschläge zu einer weiteren Entwickelung dieses Instituts.

Es ist eine weise aber auch in der Natur der Sache begründete Bestimmung, dass kein Soldat gezwungen werden darf, sich diesem Liebesdienste widmen zu müssen, und, was eben so wichtig ist, dass den Ober-Militairärzten die Auswahl unter den sich freiwillig stellenden Soldaten zugestanden und nicht der Willkühr des Truppentheils überlassen ist. Eben so nothwendig ist gewiss die Ueberzeugung von der moralischen Führung, der physischen Brauchbarkeit und dem Bestehen einer Neigung zu diesem Berufe. Den Ober-Militairärzten wird durch dieses Zugeständniss von vornherein die Macht verliehen, dem Institute nur qualificirte Leute zuweisen zu können, von welchen vorausgesehen werden kann, dass sie dem hohen Zwecke, für welchen sie ausgebildet werden sollen, entsprechen werden. Ungeachtet der Einräumung dieses Einflusses auf die Auswahl finden wir aber leider, dass den in der Instruktion so klar ausgesprochenen Bedingungen zur Annahme oft nicht nachgekommen wird und von den Compagnien und Escadronen Leute überwiesen werden, welche Alles zu wünschen übrig lassen, und dennoch dem Unterrichte unterworfen werden. Dass sie häufig dann aus der einen oder andern Ursache in kürzerer oder längerer Zeit zurückgewiesen und wieder unter die Waffe gestellt werden müssen oder Ignoranten bleiben, die zu Nichts zu brauchen sind, versteht sich von selbst. Die Compagnie- oder Eskadron-Chefs, statt ihrer nicht selten die Feldwebel

Digitized by Google

oder Wachtmeister bestimmen zuweilen von vorne herein den zu stellenden Mann, wählen ein Subjekt, das sie aus dem Wege haben wollen, wie z. B. Träge, Nachlässige, Schwächliche, Maladrette, Einfältige oder selbst solche, die in die strenge militairische Disciplin sich nicht izu schicken wissen, und sich deshalb wiederholt Strafen zuziehen. Leute von Talenten und guter Vorbildung werden direct oder indirect sogar abgehalten, sich zu melden oder gar abgeschreckt, und allerlei offene und versteckte Umtriebe bleiben nicht aus, um dem Institute Subjekte zu entziehen, wie sie sein sollen. Die Compagnien handeln in ihrem nächsten Interesse, setzen aber das der Armée hinten an; denn sie verkennen gänzlich die Wichtigkeit dieses Institutes und den Einfluss, welchen diese Anstalt nicht allein im Frieden sondern auch im Kriege auf das physische Wohl der Armée ausüben kann und wird. Am mehrsten ist aber der Ober-Militairarzt anzuklagen, der sich solche Handlungen gegen alle Bestimmungen gefallen lässt und von seiner ihm verliehenen amtlichen Macht in dieser Hinsicht keinen Gebrauch macht, woran nur Indifferentismus gegen die Sache oder Schwäche in amtlicher Stellung Schuld sein können. Steht er im Truppentheile so, dass die nöthige Autorität ihm fehlt, was freilich zu bedauern ist, so hat er wenigstens nicht nöthig, unwissende, einfältige und liederliche Leute anzunehmen, und kann sich, wenn die eine oder andere Compagnie und Eskadron keinen Mann zu stellen hat, an den betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommandeur wenden, um sich, wie die Instruktion dies zulässt, aus einer andern Compagnie ein geeignetes Subjekt vorführen zu lassen, worauf der Chef der betreffenden Compagnie oder Eskadron sich an den halten wird, der sich der Stellung eines qualificirten Soldaten zu entziehen sucht; denn nur höchst selten dürfte sich unter 120—150 Mann ein solcher nicht finden und melden. Man überzeugt

Digitized by Google

sich im Gegentheile, dass aus verschiedenen Motiven die Zahl derer, welche sich bei einem Aufruf melden, gross ist, und dass sich unter diesen auch Leute befinden, welche aus Neigung, Nächstenliebe und selbst in Folge des Dranges des Herzens sich dieser Lebensrichtung widmen wollen. — Am besten eignen sich aber Handwerker, Fabrikarbeiter und die Söhne von bemittelten Landleuten, weniger Kaufleute, Schreiber, Oeconomen u. s. w., denen es bei guten Schulkenntnissen oft nur darum zu thun ist, sich der militairischen Beaufsichtigung entziehen und ein bequemes Leben führen zu können, die aber keine Liebe für diesen Beruf mitbringen. Am seltensten sind Barbier- und Friseur-Gesellen zu brauchen, da sie in der Regel sehr leichtsinnig sind, und sich später der Pfuscherei ergeben. Von vorn herein sind ungeachtet aller Schulkenntnisse und Intelligenz alle diejenigen zurückzuweisen, welche dem öffentlichen Socialismus anerkannt huldigen.

Die Kenntnisse, welche in den Elementarschulen gelehrt werden, reichen als Vorbildung für diese Leute hin. In der Schön- und Rechtschreibekunst kann durch Ertheilung von Unterricht im Lazareth noch mit Erfolge nachgeholfen werden, der Besuch des Schulunterrichts in der Garnison ist nicht immer zulässig, weil derselbe oft zu einer Zeit ertheilt wird, zu welcher die Gehülfen im Lazareth anderweitig beschäftigt sind. Auch kann mit dem Unterricht im Schreiben gleichzeitig das Beibringen anderer Kenntnisse verbunden werden.

Das Subordinations- und Disciplinar-Verhältniss der auszubildenden Leute muss ein rein militairisches sein, um sie in Ordnung erhalten und zur vorschriftsgemässen Ausübung ihrer Pflichten anhalten zu können, insofern das ethische Princip die Wenigsten hierzu bestimmt. Sie müssen auf die Kriegsartikel vereidet werden und

Digitized by Google

während ihrer Dienstzeit ein integrirender Bestandtheil ihres Truppentheils bleiben, dem sie zur Bestrafung überwiesen werden, wenn Ermahnungen nichts helfen, und dem sie wieder gegeben werden, um unter die Waffe gestellt zu werden, wenn sie unmoralisch und nicht in Ordnung zu halten sind, oder sich aus Mangel an Fähigkeiten oder andern Ursachen zur Ausbildung als Krankenpfleger nicht eignen. Als Krankenpfleger stehen sie zunächst unter der Disciplin der Lazareth-Kommission, resp. in moralischer Hinsicht unter dem Offizier, welcher derselben zur Handhabung der Militair-Polizei beigegeben ist. Der den Unterricht leitende Ober-Militairarzt überwacht sie zunächst. Ermahnungen und Zurechtweisungen müssen jedoch jedem Ober-Militairarzte und jedem Mitgliede dieser Kommission zustehen, Strafen von dieser aber nur bei dem betreffenden Regiments-Kommando aber nicht bei dem Compagnie- oder Eskadron-Chef beantragt werden; denn der Chirurgen-Gehülfe ist ein Kommandirter und als solcher in Betreff Bestrafung, Beurlaubung u. s. w. nur von jenem abhängig, dem Einflusse von diesen aber in dieser Hinsicht und in Betreff der Anordnung dienstlicher Verrichtungen entzogen. Der Chirurgen-Gehülfe steht zur Disposition des seine Ausbildung leitenden Ober-Militairarztes und des betreffenden wachthabenden Hülfsarztes. Zu dienstlichen militairischen Beschäftigungen darf er weder vom Compagnie- oder Eskadron-Chef noch von irgend einem Andern kommandirt werden. Das Gehalt kann er sich am Löhnungstage zu einer Zeit holen, welche der Dienst im Lazareth zulässt. Die Waffen werden abgegeben und nur der Degen oder Säbel beim Ausmarsch zu Manövern u. s. w. wieder ertheilt. Wenn von Seite des nächsten militairischen Vorgesetzten eine dienstliche Anforderung an den Chirurgen-Gehülfen gemacht wird; so muss bei dem betreffenden Ober-Militairarzte erst Anfrage über

Digitized by Google

die Zulässigkeit der Beobachtung des bestimmten Zeitraums gemacht werden; denn der Krankendienst und der Unterricht sind für diese Gehülfen die Hauptsache, alles Uebrige ist nur Nebensache und jede militairische Influenzirung nur störend. Ebenso müssen eine plötzliche Arretirung oder Bestrafung auf disciplinarischem oder gerichtlichem Wege wegen Vergehen ausserhalb und innerhalb des Lazareths und von der Militairbehörde ausgehend der Lazareth-Kommission und dem den Unterricht leitenden Ober-Militairarzt sogleich oder vorher angezeigt werden. — Die Chirurgen-Gehülfen auf disciplinarischem Wege wegen Nachlässigkeit und anderer kleiner Vergehen durch Wachen ausser der Ordnung auf den Krankenzimmern zu bestrafen, ist ein grosser Missgriff, weil die Ausübung einer Liebespflicht nie als ein Onus oder als Strafe hingestellt werden darf.

Das Wohnen aller zu Chirurgen-Gehülfen auszubildenden Militairpersonen im Lazareth, sobald die Zahl derselben mehr als zwei bis vier beträgt, ist nicht zu empfehlen, weil die Ruhe und Ordnung zu leicht hierdurch gestört wird. Zur Hülfsleistung in jedem Augenblick ist aber nothwendig, dass ausser denen, welche das Du jour-sein und die Reihe des Wachtdienstes während der Nacht auf dem Krankenzimmer trifft, Einige im Lazareth wohnen, die Uebrigen jedoch sich nur während bestimmter Stunden in demselben aufhalten und in einer Kaserne in der Nähe des Lazarethes untergebracht werden, wo sie in Betreff ihrer Aufführung unter die militairische Controle des Truppentheils gestellt werden, in dessen Quartier sie untergebracht sind. Aller Unterricht muss im Lazareth ertheilt und die Zeit des Aufenthaltes in demselben unter Beaufsichtigung des ebenfalls daselbst wohnenden Hülfsarztes durch Beschäftigungen aller Art, welche die Ausbildung befördern, ausgefüllt werden.

Digitized by Google

Dem ärztlichen Personal muss nicht allein die Ertheilung des Unterrichts zur Pflicht gemacht werden, sondern auch die Ueberwachung der Art und Weise und die Anordnung der erforderlichen Maassregeln zur Erzielung eines möglichst ergiebigen Resultats allein überlassen bleiben. Es dürfte wohl in der Preuss. Armée wenige Ober-Militairärzte geben, welche sich nicht von der Wichtigkeit dieses Instituts für die Armée überzeugen und es auch in ihrem eigenen Interesse nöthig finden sollten, sich alle Mühe zu geben, das Gedeihen desselben zu befördern.

Der Regiments-, Bataillons- oder Garnison-Stabs-Arzt bestimmt den Hülfsarzt, welcher sich zur Ertheilung des Unterrichts qualificirt und überwacht denselben in Betreff der Art und der Beobachtung des hierzu festgesetzten Zeitraumes. Von dem Erfolge überzeugt er sich durch Prüfungen, welche öfter und wohl alle vierzehn oder acht Tage Statt finden müssen, damit auch die Lehrlinge sich überzeugen, welches Interesse er für die Sache zeigt, und damit Lehrer wie Lernende in fortwährender Thätigkeit gehalten werden. — Der General-Arzt bestimmt für jede Garnison die Ober-Militairärzte, welche den Unterricht beaufsichtigen und die Prüfungen anstellen sollen, zu welchen Funktionen sich nicht jeder eignet, so umfassend theoretisch und praktisch er gebildet sein mag. Bei den Inspektionsreisen überzeugt er sich von den Leistungen durch Prüfungen, die er theils selbst vornimmt, theils, nach Bestimmung des Gegenstandes, durch den betreffenden, der Unterweisung vorstehenden Ober-Militairarzt ausführen lässt. Bei dieser Gelegenheit ist es auch seine Pflicht, sich zu überzeugen, ob die zum Unterrichte bestimmten Subjekte die erforderliche Vorbildung besitzen, oder ob der Ober-Militairarzt des Truppentheiles sich der Instruktion zuwider nichtgeeignete Subjekte hat überweisen lassen. Trifft er in der einen oder anderen Hinsicht Pflicht-

Digitized by Google

widrigkeit oder Nachlässigkeit an, so stehen ihm Mittel genug zu Gebot, einschreiten und seine Autorität als technischer Vorgesetzter geltend machen zu können, ohne auf anderem Wege, am wenigsten durch die Militair-Behörde, seinen Anordnungen Nachdruck geben zu müssen, weil er durch eine solche Anordnung seine eigene Autorität nur schwächen, die unterrichtenden Aerzte in Misskredit bringen, und den Zweck doch nur scheinbar erreichen würde, da Laien in technischen Angelegenheiten sehr leicht hintergangen werden können.

Im Allgemeinen ist es vorzuziehen, den Unterricht für alle Lehrlinge der verschiedenen Truppentheile einer Garnison einen gemeinschaftlichen unter der Leitung eines Ober-Militairarztes sein zu lassen, als die Ausbildung den verschiedenen ärztlichen Vorgesetzten zu übertragen; denn es wird grössere Nacheiferung unter den zu Unterrichtenden erweckt und die Controlirung erleichtert. Bei den einzelnstehenden Compagnien oder Eskadronen den Unterricht den betreffenden Aerzten zu überlassen, ist nicht anzurathen, denn theils findet sich in einem solchen kleinen Lazarethe bei der geringen Zahl von Kranken nicht die erforderliche Gelegenheit zur Ausbildung, theils werden die Lehrlinge dort zu sehr durch Uebertragung von Nebenbeschäftigungen und durch Bestimmungen des Eskadron- oder Compagnie-Chefs ihrem eigentlichen Zwecke entzogen. —

Um einen Chirurgen-Gehülfen in Allem zu unterrichten, was er wissen muss, damit er seinem Berufe als Krankenpfleger entsprechen kann, reicht durchschnittlich ein Jahr hin, jedoch ist auch der Zeitraum von sechs Monaten hierzu hinreichend, wenn die Zeit gehörig benutzt und keine Gelegenheit vorüber gelassen wird, die praktische Ausbildung am Krankenbette zu befördern, und wenn die Fähigkeiten nicht sehr beschränkt sind. Die übrige Zeit kann zur weiteren

Digitized by Google

Vervollkommnung und zu Repetitionen benutzt werden, indem die älteren dem Unterrichte, welcher später den jüngern ertheilt wird, von Neuem beiwohnen. Es ist zweckmässig, dass der Unterricht sich nach dem Turnus richtet, welcher bei der militairischen Ausbildung befolgt wird. In Preussen treten die Rekruten bei der Linie im October ein, nachdem die Kriegsreserve entlassen ist. Mit dieser scheiden auch die Chirurgengehülfen aus, welche ihre Dienstpflicht erfüllt haben. Die Vacanzen müssen daher auch zu dieser Zeit wieder besetzt werden, was bei der Cavallerie auch zulässig ist und geschieht, insofern die Dienstzeit bei dieser in der Preussischen Armée 3 Jahre dauert und somit nach einjährigem Dienste unter den Waffen noch zwei Jahre zur Ausbildung als Krankenpfleger übrig bleiben. Bei der Infanterie (die Garde und die Reserve-Regimenter ausgenommen) dauert die Dienstzeit nur zwei Jahre und könnte demnach nur 1 Jahr für den Unterricht verwendet werden, welches für die mit geringem Begriffsvermögen nicht hinreichend sein wird. Der Infanterist ist aber in 3 Monaten mit dem Gebrauche der Waffe ausgebildet, und daher wird zulässig, dass er am 1. Febr. in den Unterricht treten kann. Es wird daher nöthig, dass zwei Abtheilungen von Lehrlingen gebildet werden. Der theoretische Unterricht kann aber dessen ungeachtet mit dem November beginnen und mit dem August beendigt werden, zu welcher Zeit die verschiedenen Truppenübungen beginnen, welche das zu unterrichtende Personal zum Theil zerstreuen.

Die Fähigkeiten in intellectueller und manueller Hinsicht sind sehr verschieden vertheilt, und daher werden die Anforderungen, welche man an die Lehrlinge machen kann, sehr verschieden gestellt werden müssen. Es wäre sehr unrecht, wenn man an alle denselben Maasstab anlegen und sie wohl gar wie Staare abrichten wollte, wodurch der

Digitized by Google

eigentliche Zweck verfehlt werden würde, der aber nicht weiter hinaus gestellt werden darf, als zulässig ist, wenn man nicht befürchten will, dass diese Anstalt, so seegensreich das Wirken ihrer Zöglinge bei der Krankenpflege sein kann, im entgegengesetzten Falle auch zum Verderben der Armée gereichen kann. Man hat sich bei der Gründung dieses Instituts sehr sanguinische Hoffnungen gemacht, denn man glaubte nicht nur, dass dieses Personal eine ergiebige Quelle für die Herbeischaffung der nöthigen Zahl von Chirurgen, sondern dass es auch zulässig sein würde, die fehlenden und nicht herbeizuschaffenden Chirurgen im Kriege durch die gebildeteren Gehülfen ersetzen zu können. Die im vorigen Capitel genannten Benefizien zur Beförderung einer weiteren Ausbildung der Besseren auf den Chirurgen-Schulen sind auch zum Theil an nicht unwürdige Subjekte verabreicht worden, denn es sind in einzelnen Fällen bei grosser Zähigkeit des Gehirns und in Folge unermüdlichen Fleisses recht brauchbare Chirurgen aus ihnen hervorgegangen, die sogar die Prüfungen als Wundärzte I. Klasse abgelegt haben. Das Gesammtresultat war aber ein sehr dürftiges und scheint zur weiteren Verfolgung jener Tendenz nicht besonders aufgefordert zu haben.

Die Zahl der Ober-Militairärzte, welche, die Anforderungen der Gegenwart verkennend, der weiteren Dressur solcher Leute zu Aerzten Vorschub leisteten und der Armée eine Wohlthat zuzuweisen glaubten, ist, Gott sei Dank, sehr gering. — Bei der Abfassung des Leitfadens, der dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird, ist aber auf die Möglichkeit, aus manchem Soldaten etwas mehr als einen Gehülfen oder Krankenpfleger machen zu können, Rücksicht und Manches hinein genommen worden, dessen Besitz aber noch nicht ärztliche Qualitäten verleiht. —

Digitized by Google

Der Inhalt dieses Leitfadens zerfällt in fünf Abschnitte, von denen der erste die Krankenpflege im Allgemeinen in sich schliesst, die recht zweckmässig abgefasst ist. — Der zweite Abschnitt hat die Ueberschrift: „Anatomie und Physiologie," und umfasst auf 44 Octavseiten eine Menge von Gegenständen, mit denen der zu bildende Krankenpfleger nicht belästigt zu werden braucht. Derselbe muss eine Ansicht vom Innern des Körpers, von der Gestalt und Lage der einzelnen Theile haben, woran in populairer Weise auch der Zweck derselben gereiht werden kann, damit er weiss, dass das Herz nicht im Unterleibe, die Leber und der Magen nicht in der Brust sitzen, wie die grossen Gefässe verlaufen, aus welchen Knochen der Brustkasten besteht u. s. w. Dass er aber die Verschiedenartigkeit der Verbindung der Knochen, die Textur der Nerven und Muskeln, den Bau des innern Ohrs, des Auges, des Herzens, der Nieren, die Häute des Magens und viele ähnliche Dinge mit ihren Namen sich einprägen soll, ist zuviel verlangt und nicht nöthig. Um aber eine Anschauung vom Körper zu bekommen, zu welchem Zweck die Leichname zum Theil, aber auch eigentlich nur in Betreff des Situs viscerum benutzt werden können, ist es unerlässlich, dass in jedem Unterrichtshospitale lithographirte Abbildungen, als Wandtafeln zu brauchen, sich befinden, welche die Theile in Lebensgrösse und ihre Lage darstellen, wie die Weberschen Abbildungen. Da die Anschaffung eines Skelets zu kostspielig sein würde, so müssen zwei Tafeln angeschafft werden, welche das Knochengerüste von vorn und von hinten darstellen, ferner wird eine Tabelle, welche den Verlauf der Pulsadern darstellt, eine andere, die den Verlauf der Blutadern versinnlicht, und eine Tafel, die die Lage der Theile am Halse in der Brust- und Unterleibshöhle anschaulich macht, unentbehrlich werden, um an den Vortrag eine Anschauung knüpfen zu können, durch welche

Digitized by Google

nur allein ein Begriff beigebracht und Interesse erweckt werden kann.

Der dritte Abschnitt umfasst die Chirurgie. Zunächst wird hier der Binden und Verbandgegenstände aber ganz im Allgemeinen erwähnt. Dieser Gegenstand hätte aber etwas weiter ausgedehnt werden und sich auf die Beschreibung der gebräuchlichsten Binden beziehen können, theils, um sie Behufs der Anwendung anlegen zu lernen, theils, um sich im Bandagiren eine Fertigkeit zu erwerben. Hierbei wäre nicht überflüssig gewesen, nach Mayor's Methode angegeben zu haben, wie ein gewöhnliches Tuch oder ein einfaches Stück Leinwand als Verbandstück für die verschiedenen Gegenden des Körpers angewendet werden kann. Einige Abbildungen, welche diese Gegenstände versinnlichen und dem Gedächtniss einprägen, hätten dem Leitfaden beigegeben werden müssen. Unerlässlich ist ausserdem für jedes Instructions-Hospital ein Fantom, dessen Mangel sehr entbehrt und durch die gegenseitige Benutzung des Körpers der Gehülfen nicht ersetzt werden kann. —

Die übrigen hier aufgeführten Gegenstände, welche zum Theil die Badergeschäfte, die erste Hülfe bei Verwundung, Quetschung, Verstauchung, Verbrennung, Erfrierung, Verrenkungen und Beinbrüchen umfassen, sind dem Fassungsvermögen und der Bestimmung der Gehülfen dem Arzte gegenüber, ganz entsprechend abgefasst. Es wäre aber zu wünschen gewesen, dass über den Transport der Verwundeten, Kranken, Verunglückten und bei Knochenbrüchen die Anleitung nicht so sehr dürftig ausgefallen wäre. — Auch ist hier des Aderlasses erwähnt, jedoch nur in Betreff der Hülfsleistung, welche dem Arzte bei der Ausführung und bei unverhoffter Blutung gewährt werden soll. In der Instruktion für die Ausbildung ist gestattet worden, einzelne durch ihre Geschicklichkeit sich auszeichnende und zuverlässige Gehülfen

Digitized by Google

auch im Ausführen des Aderlasses und im Zahnausziehen unterrichten zu dürfen. Beide Operationen hat das Baderthum im engern Sinne des Wortes sich stets vindicirt, und die Ausführung derselben wird unter den genannten Bedingungen zuweilen auch zulässig. Im Allgemeinen müssen diese Technicismen, welche nicht selten viele Geschicklichkeit und selbst eine wissenschaftliche Beurtheilung des Objekts voraussetzen, wenn nicht selbst das Leben gefährdet oder Nachtheile herbeigeführt werden sollen, im Militairverbande zum Ressort des Arztes gehörig bleiben, und können nur ausnahmsweise den Gehülfen in der Ausführung überlassen werden.

Der vierte Abschnitt hat die Therapie zum Gegenstande. In einer Einleitung zu diesem Kapitel wird bemerkt, dass der Chirurgengehülfe sich der Kur innerer Krankheiten enthalten, aber beurtheilen lernen soll, ob ein Soldat gesund oder krank und ob der Arzt im letzteren Falle sofort herbeizurufen oder der Kranke in besonderen Fällen sogleich in's Lazareth zu schicken ist. Einem Gehülfen aber eine solche Autorität in einem Verbande zuzugestehen, in welchem die ärztliche Hülfe niemals fehlen kann, und ihn über Sein und Nichtsein bestimmen zu lassen, wenn es sich um Krankheit und gefährdetes Menschenleben handelt, ist wohl eine Concession, die jetzt nicht mehr von dem Standpunkte der Humanität aus zugestanden werden darf und die Sanitätspflege in ihren äussersten Anfängen in noch höherem Grade gefährden dürfte, als, wie dies bewiesen wurde, durch unwissende Chirurgen geschehen muss. Auch dürfte die Autorität der Gehülfen in dieser Angelegenheit noch weniger von der Militairbehörde anerkannt werden, als dies nicht selten bei den Aussprüchen gebildeter, aber im Unteroffizier-Range stehender Compagnie-Chirurgen der Fall ist. Auch die Aufgabe, sich im Beobachten und Berichten der am Krankenbette wahrgenommenen Erscheinungen eine Fertigkeit zu erwerben,

Digitized by Google

dürfte wohl nur sehr unvollkommen gelöst werden, da hierzu das Sehen vieler Kranken während langer Jahre gehört, die der Chirurgengehülfe im Militairverbande nicht zubringt. Alte Krankenwärter, welche einen grossen Theil ihres Lebens unter Kranken bei Tag und Nacht zubrachten, erwarben sich in dieser Hinsicht allerdings einen praktischen Blick, der das Urtheil manches angehenden gebildeten Arztes überflügelt, allein um in dieser Hinsicht einem Individuum, das alle wissenschaftlichen durch tiefes Studium erworbenen Kenntnisse entbehrt, eine Fertigkeit beizubringen, lässt bei dem Mangel des hierzu erforderlichen Auffassungsvermögens sich eben so wenig innerhalb der kurzen Dienstzeit dieser Leute auf praktischem Wege als durch das Studium der in diesem Leitfaden deshalb mitgetheilten Bruchstücke erwarten.

Es wird in der Einleitung zu diesem Lehrbuche fernerhin verlangt, dass der Krankenpfleger neben seinem Hauptzwecke auch lernen soll, in Ermangelung eines Arztes Alles, was dem Kranken schädlich werden kann, abzuwenden. Dies wird er indirect im Stande sein, wenn er bis zur Ankunft eines Arztes, in allen plötzlichen Krankheiten und Zuständen, die das Leben augenblicklich in die grösste Gefahr bringen, die nöthige Hülfe nach der ihm mitgetheilten Instruction bringen kann, welches neben der Wartung und Pflege des Kranken die Hauptbestimmung dieser unterrichteten Leute ist. Um auch in dieser Richtung dem Berufe entsprechen zu können, wird es nur nothwendig, den Unterricht auf diese Zustände zu beschränken, und nicht auf alle fieberhafte und chronische Krankheiten ohne Unterschied auszudehnen, wie es hier geschehen ist. Es würde genügen hier der Ruhr, Cholera, des Durchfalls, des Nasenblutens, Bluthustens und Blutspeiens, des Erbrechens und der dabei zunächst zu leistenden Hülfe, so wie des Rettungsverfahrens im Scheintode zu erwähnen, das dieses Capitel beschliesst.

Digitized by Google

Der fünfte Abschnitt mit der Ueberschrift »Pharmacie« enthält eine recht zweckmässige Zusammenstellung alles dessen, was der in der Lazareth-Dispensir-Anstalt befindliche Gehülfe zu einer wirksamen Unterstützung bei dem Dispensiren durch den Militair-Pharmazeuten oder Chirurgus wissen muss. Ausser der Erwähnung der Pflichten und Tugenden, die er im Allgemeinen bei diesen Handverrichtungen üben soll, wird hier eine Unterweisung im Gewicht und Maass, in der Mengung und Dispensirung, in der Bereitung der Auflösungen, Emulsionen, Linimente, Abkochung, Infusion u. s. w. ertheilt, welche Verrichtungen jedoch sehr streng überwacht werden müssen.

Eine fünfzehnjährige Erfahrung in der Preussischen Armée hat nachgewiesen, dass es zur Unterrichtung von solchen Leuten in der Krankenpflege und Verrichtung der Badergeschäfte keiner besonderen Anstalten und der Anstellung besonderer Lehrer bedarf, sondern dass jedes grössere Hospital und das bei demselben fungirende Personal zur Erreichung dieses Zweckes vollkommen hinreichen, dem Staate somit alle desfallsigen Ausgaben erspart werden können. Diese Erfahrung dürfte für das allgemeine Medizinal-Wesen von Wichtigkeit sein, das die Bildung solcher Krankenpfleger auch beabsichtigt.

In Betreff der Prüfungen ist wohl auch zu wünschen, dass, ausser den currenten, durch den den Unterricht leitenden Ober-Militairarzt und den betreffenden Generalarzt, bei der jährlichen Inspection zur Erforschung der Fortschritte, auch jährlich eine Prüfung in Gegenwart der höheren Offiziere der Garnison vorgenommen wird. Dieselben müssen zu diesem Zweck eingeladen werden, theils, damit sie sich von den Leistungen der Unterrichteten überzeugen und immer mehr Interesse für dieses Institut gewinnen, theils, damit die Unterrichteten sich überzeugen, welches Gewicht auf ihre

Digitized by Google

Unterweisung zu diesem Berufe auch von Seiten der Militair-Behörden gelegt wird, was sie um so mehr anspornen muss, allen Fleiss und alle Zeit dieser Ausbildung zu widmen. — Eine besondere, nur vom Ober-Militairarzte des Truppentheils vor dem Ausscheiden der Gehülfen aus dem stehenden Heere anzustellende Prüfung entscheidet über den Ausfall des Votums im Abgangszeugnisse, durch welches der Lehrling zum wirklichen Gehülfen (Krankenpfleger) ernannt wird und sich bei allen Behörden über die geschehene Ausbildung und deren Erfolg ausweisen kann.

Entschliesst sich ein ausgebildeter Krankenpfleger zum Fortdienen über seine Dienstpflicht hinaus, so ist ihm der Rang eines Gefreiten und die entsprechende Zulage (7½ Sgr.) nebst Abzeichnung eben so sehr während seiner übrigen Dienstzeit zu gönnen, als die ihm verheissene Berechtigung eines zwölf Jahre dienenden Unteroffiziers zur Civilanstellung. Einen grossen Missgriff stellt aber die Verleihung des Ranges als Unteroffizier dar, der ihnen in einzelnen Garnisonen ertheilt ist. Wenn gleich den wirklichen Gehülfen die Gewährung grösserer Competenzen sehr zu wünschen ist, damit sie über ihre Dienstpflicht hinaus dem Truppentheile verbleiben, weil sie dann erst anfangen, reellen Nutzen im Militairverbande zu leisten; so muss doch die Ertheilung dieses Ranges dem Chirurgen mit gleichem Range gegenüber, der der Instruktion zu Folge immer der Vorgesetzte der Gehülfen sein soll, nur zu Conflicten führen, deren Wirkung nicht abzusehen ist, und von grossem Nachtheile bei der Ausübung der Sanitätspflege sein muss. Hoffentlich wird in nicht zu ferner Zukunft in Preussen nach Ertheilung einer dem ärztlichen Stande entsprechenderen und würdigeren Stellung an die Hülfsärzte im Militairverbande, allen wirklichen Chirurgen-Gehülfen dereinst der Unteroffiziersrang mit allen denselben begleitenden Competenzen gewährt werden

Digitized by Google

können, wodurch nur Vortheil für die Verpflegung der Kranken erwachsen dürfte, in sofern sich dann Leute mit besserer Vorbildung diesem Berufe widmen würden, welche sich jetzt demselben entziehen, in sofern sie es vorziehen, zum Unteroffiziere zu avanciren. Noch grösser würde der Vortheil und anlockender dieses Geschäft sein, wenn diese Gehülfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Militair-Verbande im Civil als Krankenpfleger aufgenommen würden, und also Gelegenheit fänden, sich fortdauernd dieser Beschäftigung zu widmen, welche ihre Existenz hinreichend decken würde. Sie würden dann der Menschheit mehr nützen als in der Cathegorie eines Chaussée-Aufsehers, Post-Conducteurs, Zollaufsehers, Portiers u. s. w.

Die Versuche zur weiteren Ausbildung der besseren Gehülfen zu Aerzten resp. Chirurgen auf den Provinzial-Lehranstalten übergehe ich, da der Zeitpunkt der ferneren Unzulässigkeit dieser Maassregeln zur Erlangung von Compagnie-Chirurgen bereits in Preussen gekommen ist, eine Reform des gesammten Medizinal-Wesens nahe bevorsteht, und andere deutsche Staaten bei dem grossen Ueberfluss an Aerzten nicht leicht in die Nothwendigkeit gesetzt werden dürften, solche Schritte zu machen, um die ärztliche Verpflegung der Armée zu sichern.

Wie es mit den Chirurgen-Gehülfen im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisse gehalten werden soll, ist nicht ganz klar ausgesprochen. Nach dem Circular vom 24. Febr. 1834 ad 8. sollen diese Leute für die Zeit der Uebung nicht zum Dienste mit der Waffe herangezogen sondern dem betreffenden Landwehr-Bataillonsarzte zur Hülfsleistung beigegeben werden. Unter dem 22. März 1842 wird jedoch bestimmt, dass die eingezogenen landwehrpflichtigen Chirurgen-Gehülfen nicht dauernd als solche von den

Digitized by Google

Bataillonsärzten verwendet werden, sondern auch „abwechselnd Uebungen mit der Waffe“ mitzumachen haben. Der Chef des Milit.-Med.-Wesens deutet diese Bestimmung dahin, dass diese Gehülfen in demselben Maasse, wie die übrigen Landwehr-Mannschaften zu den jährlichen Uebungen einberufen werden, und dass, weil zur Unterstützung des Bataillons-Arztes einer derselben hinreicht, die übrigen, und zwar abwechselnd zu den Uebungen mit der Waffe herangezogen werden sollen. Es stehe daher zu erwarten, dass die Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht sämmtliche zur Uebung einberufenen Chirurgen-Gehülfen zu den Uebungen mit der Waffe heranziehen, sondern einen derselben, und wo nur einer einberufen worden, diesen Einen dem Bataillonsarzte zur Disposition und Beihülfe überlassen würden (Vergl. Ch. Fr. Scheller: Die amtlichen Circulare, 2. Theil, S. 430). Weil man nicht zweien Herren dienen, nicht zugleich Soldat und Krankenpfleger sein kann, die Chirurgen-Gehülfen auch in der eigentlichen militairischen Ausbildung immer gegen die übrigen Soldaten zurückbleiben; so wäre es sehr zu wünschen, dass jene während der Zusammenziehung der Landwehr nicht auf dem Exerzierplatze als Soldaten sondern im Garnison-Hospitale als Krankenpfleger exerzierten, d. h. während dieser Zeit von Neuem geprüft und unterrichtet würden, um sich zu überzeugen, ob sie noch im Besitz der ihnen früher beigebrachten Kenntnisse und Fertigkeiten geblieben sind, oder ob sie von Neuem des Unterrichtes bedürfen. Statt dessen werden sie jetzt nicht selten zum Schildwachtstehen, als Offizierburschen oder auf die Montirungskammer kommandirt, um die Kleidungsstücke ausklopfen zu helfen.

Wie die Chirurgen-Gehülfen bei einer Mobilmachung der Armée im Kriege zu verwenden sein möchten, damit

Digitized by Google

dieselbe den grösstmöglichsten Nutzen von diesen Leuten als Krankenpfleger haben kann, soll im vierten Capitel zum Gegenstande der Betrachtung gemacht werden.

Drittes Capitel.

Verwendung der Chirurgengehülfen im Frieden.

Wie die Königliche Kabinetsordre bestimmt, soll von jeder Compagnie und Eskadron ein Mann in den Garnison-Lazarethen unentgeldlich dergestalt praktisch ausgebildet werden, damit er die Geschicklichkeit erwerbe, Verrichtungen des **niedern** Chirurgendienstes übernehmen und den Aerzten und Chirurgen eine solche Hülfe leisten zu können, dass diese dadurch in den Stand gesetzt werden, eine grössere Anzahl Kranker und Verwundeter zu übernehmen.

So lautete der Wille Sr. Majestät, Friedrich Wilhelm des III. bei der Schöpfung dieses Institutes, deutlich und bezeichnend genug, als dass er konnte missverstanden werden. Durch den Unterricht soll der Soldat, die Fertigkeit sich erwerben, den niedern Chirurgendienst d. h. die kunstlosen, keine Wissenschaftlichkeit und kein Studium voraussetzenden und leicht sich anzueignenden Fähigkeiten und mechanischen Hülfsleistungen, welche das Badergeschäft in sich schliesst, ausüben zu können, damit die Aerzte und Chirurgen diesen Pflichten enthoben, in den Stand gesetzt

Digitized by Google

werden, ihrer eigentlichen Bestimmung als Aerzte nachkommen und Kranke und Verwundete in grösserer Zahl ärztlich behandeln zu können. Die abgerichteten Soldaten sollen nur die Gehülfen und die dienenden Brüder der Aerzte und Chirurgen, diesen beiden gegenüber die Bader sein, welchen Namen sie bei den Nassauischen Truppen, die eine gleiche Einrichtung aufzuweisen haben, amtlich und sehr bezeichnend führen. Der Wirkungskreis ist ein engbeschränkter und genau bezeichneter, der Chirurgengehülfe soll, wie auch die Einleitung zum Leitfaden für den Unterricht angiebt, nur bestimmt sein, der Vollzieher ärztlicher Anordnungen zu sein und dem Arzt und Chirurgen bei der Krankenpflege und bei Abwartung der Verwundeten, sowohl in den Lazarethen als auf dem Schlachtfelde, zur Hand zu gehen und zu unterstützen, aber nicht selbst ärztliche Verordnungen zu machen, oder gar Kranke zu behandeln. **Diese Pflicht ist die eine** und der Hauptbeweggrund zur Errichtung dieses Institutes gewesen.

Es ist jedoch möglich, dass ein solcher ärztlicher Handlanger, wie jeder andere Mensch, besonders aber im Kriege, wie diese Einleitung selbst berührt, in den Fall kommen kann, sich bei den Kranken selbst helfen, also hülfreiche Anordnungen für den Augenblick und bis zur Ankunft eines Arztes machen zu müssen. Für diesen Fall ist bei der Abfassung des Leitfadens für den Unterricht darauf Rücksicht genommen worden, dass der eine oder andere sich als fähig zeigende Mann so weit ausgebildet werde, um in solchen vorkommenden Fällen durch sein Verfahren dem Kranken oder Verwundeten „nicht zu schaden," wie es wörtlich heisst. Er soll also in den Besitz der Kenntniss einer Hülfsleistung kommen, die er bei Zuständen, welche das Leben gefährden, in grösserem Umfange gewähren soll, als jeder Laie dies

Digitized by Google

vermag, ohne zu schaden, sondern vielmehr um zu nützen. Diese **Hülfeleistung ist die zweite Hauptpflicht.** An diese reiht sich noch eine **dritte, die Krankenpflege selbst,** durch welche er dem kranken oder verwundeten Kameraden die Aeusserungen der Liebespflichten ersetzen soll, die Eltern und theure Angehörigen ihm würden angedeihen lassen.

Ein Mensch, der die Fähigkeit besitzt, diese drei Berufspflichten zu üben, nimmt in der menschlichen Gesellschaft eine höchst achtbare Stellung ein, ist aber dessenungeachtet noch kein Arzt, kann diesen nie ersetzen, noch viel weniger amtlich für denselbsn substituirt werden, wenn nicht das Leben derer, die er zu überwachen beauftragt ist, bei jeder Gelegenheit gefährdet werden soll. Eine Armée, in welcher es zum Prinzip erhoben würde, dem Ober-Militairarzt nur solche Assistenten zu geben, würde zu beklagen und berechtigt sein, dagegen Protest einzulegen; denn eine solche Maassregel würde gegen alle Rechte der Menschheit, gegen die Humanität der Gegenwart und gegen alle Prinzipe streiten, welche cultivirte Staaten in Betreff der Bildung der Militairärzte bisher befolgten. Der Chirurgengehülfe, welcher den ganzen Inhalt des Leitfadens zu seinem Eigenthum gemacht und manuell so ausgebildet ist, wie es nur in Anspruch genommen werden kann, steht noch bei Weitem hinter dem Compagnie-Chirurgen zurück, dessen Bildung vor 70 Jahren nach „Theden's Unterricht“ erfolgte. Sollte aber jetzt, nachdem der Preussische Staat seit 50 Jahren der Ausbildung von Unterärzten als solchen und nicht, um sie zu Ober-Militairärzten zu befördern, ununterbrochen eine so grosse Aufmerksamkeit geschenkt und so bedeutende Opfer gebracht hat, und nachdem die Erfahrung nachgewiesen, von welchem Einflusse die immer mehr bemerkbar gewordene Bildung der Hülfsärzte auf die Ausübung der Sanitätspflege

Digitized by Google

in der Armée gewesen ist, ein Rückschritt in jene Zeiten möglich werden, welche hinter sich zu haben die Menschheit sich glücklich schätzen muss? Ein solcher Rückschritt kann als vom Staate ausgehend nicht gedacht werden, wenn gleich derselbe in der neuesten Zeit solche Versuche zugelassen hat, die leider einzelne Preussische Ober-Militairärzte in ihrem engen Gesichtskreise machten, indem sie die Gegenwart mit ihren Anforderungen verkannten. Diese Missgriffe werden aber der Entwickelung der Humanität keinen Eintrag thun, viel weniger bestimmend auf die Behörde einwirken, welcher diese grosse Pflicht obliegt.

Das Institut der Chirurgen-Gehülfen kann seegenbringend auf die Armée wirken, wenn dessen Mitglieder nichts weiter als dienende Brüder für den Arzt und barmherzige Brüder für den kranken Soldaten sind. In der Preussischen Armée ist seit dem Bestehen dieser Anstalt die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung derselben, selbst in dem bisherigen langen Frieden nicht sowohl des kranken Soldaten als des Militairarztes wegen anerkannt, wie dies unten näher nachgewiesen werden soll. Die in Preussen vielleicht zuerst ins Leben tretende Reform des allgemeinen Medizinal-Wesens wird auch einen sehr wesentlichen Einfluss auf die Reform des ärztlichen Personals in der Preussischen Armée nach sich ziehen und derselben auch nur im ganzen Umfange gebildete Aerzte zuführen.

Krankenpfleger, welche im Civil solchen Aerzten gegenüber in Anspruch genommen sind, und deren Bildung gewiss in Ausführung kommen wird, besitzt die Preussische Armée bereits seit 15 Jahren in den sogenannten Chirurgen-Gehülfen Durch das Bestehen derselben wird aber keineswegs ein ärztliches Hülfspersonal neben den Ober-Militairärzten entbehrlich gemacht, wohl aber die Verminderung desselben

Digitized by Google

im Frieden und Kriege, ohne die Sanitätspflege zu gefährden, zulässig, indem durch Uebertragung der Badergeschäfte auf die instruirten Chirurgen-Gehülfen, die Summe der Geschäfte der Hülfsärzte bedeutend vermindert und auch erzielt wird, was in der Cabinetsordre vom 17. März 1832 als Ursache der Errichtung angegeben ist. Wenn zur Behandlung eines Civilkranken neben dem ordinirenden Arzte ein Krankenpfleger genügt, so ist dies im Militairverbande nicht der Fall, weder im Garnison-Lazarethe noch im Reviere, wie bereits früher nachgewiesen ist. Die dienstlichen Obliegenheiten eines Hülfsarztes sind von denen eines Chirurgen-Gehülfen ganz verschieden und können niemals in der Person des letzteren vereinigt und in Ausübung gebracht werden, wenn der Sanitätsdienst ausgeführt werden soll, wie die Humanität fordert, der Staat verlangt und die ärztliche Kunst zulässt. Ich habe früher (S. die Reform des ärztlichen Personals der K. Pr. Armée S. 83) sehr genau den Wirkungskreis des Ober-Militairarztes, des Hülfsarztes und des Chirurgen-Gehülfen bezeichnet, und erkläre die Concentrirung der Geschäfte der beiden letztern in der Person von jenem für eine Versündigung am ärztlichen Stande, in der Person des letzteren für eine Versündigung an der Menschheit resp. am Soldaten.

Die Bezeichnung „Chirurgen-Gehülfe“ ist aber nicht umfassend genug, am allerwenigsten im Militairverbande. Die für den Chirurgen zu leistenden niedern Verrichtungen stellen nur eine Richtung seiner Bestimmung und Thätigkeit dar, wie oben angegeben ist. Die zweite und eben so wichtige ist die Krankenpflege, welche die Unentbehrlichkeit dieser Anstalt für alle Staaten begründen helfen wird, wie unten nachgewiesen werden soll. Bezeichnender ist daher die Benennung „Krankenpfleger“, durch welche dem

Digitized by Google

diesen Berufspflichten sich Widmenden seine eigentliche Bestimmung angedeutet wird. Dieser Ausdruck ist anderen in Vorschlag gebrachten, wie „Krankenwärter, Heildiener, ärztlicher Gehülfe, Bader und Diacon“, welche letztere Bezeichnung die in Duisburg ausgebildeten evangelischen Krankenpfleger und Pastoralgehülfen führen, vorzuziehen; denn er schliesst alle oben angegebenen drei Richtungen der Wirksamkeit in sich, welche im Militairverbande in einer Person verbunden sein, im Civil aber, wenn der Hospitaldienst ausgenommen wird, zum Theil getrennt bestehen müssen, indem es hier neben Krankenpflegern in dem angegebenen Sinne, für die Aerzte in der Praxis noch Bader besonders geben muss, welche die niedern Handverrichtungen von Kranken zu Kranken gehend ausüben, während jene an das Bett des Privatkranken gekettet sind, wie die barmherzigen Brüder und Schwestern der katholischen Kirche. Im Militairverbande muss der Krankenpfleger sowohl im Hospital, als im Revier sich den drei bezeichneten Berufspflichten unterziehen, und kann dies um so mehr, als immer mehrere zu gleicher Zeit zur Disposition stehen.

Die Bestimmung des Krankenpflegers soll im Frieden im Allgemeinen sein, dem kranken Kameraden das Kranksein, das Gesundwerden, und — selbst das Sterben zu erleichtern. Er soll als barmherziger Bruder Felddienst üben auf den Krankensälen bei Tag und Nacht, er soll die ärztlichen Verordnungen in Ausführung bringen, so weit seine Bestimmung dies zulässt, er soll im Interesse des Arztes und des Kranken die Handlungen des Krankenwärters überwachen, und in Ermangelung eines Arztes bis zu dessen Ankunft Hülfe spenden, soweit die Instruktion dies bestimmt.

Die erste Hauptfunction besteht in der Ausübung der Badergeschäfte im Lazareth und Revier seines Truppentheiles. — Diese Funktion haftete bisher am Compagie-

Digitized by Google

Chirurgus, mochte derselbe in der Preussischen Armée ein kärglich instruirter Barbiergeselle, ein Wundarzt 2. oder 1. Klasse oder gar ein promovirter und approbirter, vielseitig gebildeter Arzt sein. Je mehr die Wissenschaftlichkeit in dieses Personal Eingang fand, desto mehr suchte dasselbe die niedern Handverrichtungen von sich abzustreifen und den Krankenwärtern zuzuschieben, bis die Chirurgen-Gehülfen diese Verrichtungen übernahmen. In der Ausübung derselben durch die Aerzte, insofern sie durch Unterlassung nicht gerade das Leben in Gefahr bringen, ein Werk der Barmherzigkeit und Menschenliebe zu sehen und den Stand des wissenschaftlich gebildeten Arztes in der Armée mit ihnen zu belasten, während in keinem andern Verbande denselben eine ähnliche Zumuthung gemacht wurde, ist schon längst für ein grosser Irrthum und Missgriff, ja für eine Besudelung des ärztlichen Standes gehalten worden, welche abzuwaschen es hohe Zeit ist, wenn der ärztliche Stand in allen seinen Mitgliedern endlich in der Armee zu Ehre kommen soll. Dies wird aber durch die Uebertragung dieser niedern, keine wissenschaftliche Bildung voraussetzenden Handverrichtungen auf zu diesem Zwecke unterrichtete Soldaten möglich gemacht, und deshalb hat Preussen vor 15 Jahren unbewusst durch die Errichtung des Chirurgen-Gehülfen-Instituts schon einen grossen Reformschritt gethan, welcher die nachfolgenden für die Erhebung des Standes angestrebten Schritte um so leichter zulassen kam.

Der Chirurgen-Gehülfe begleitet den ordinirenden Hülfsarzt mit den Apparcilkasten bei den Visiten, hält denselben in Ordnung und bereitet alle Verbandgegenstände. Bei wichtigen Verbänden nach Operationen, Beinbrüchen und schweren Verletzungen, die von den Aerzten ausgeführt werden müssen, so wie bei den Operationen, der Einsetzung von gebrochenen oder verrenkten Gliedern und beim Aderlass

Digitized by Google

leistet er nach Anweisung die ihm vorgeschriebene Assistenz und die nöthigen Handverrichtungen. Kleine Verbände bei einfachen Geschwüren, Fontanellen, Haarseilen, Vesikatorien u. s. w. verrichtet er zum Theil selbst vorher, damit bei dem Besuche der Kranken controlirt werden kann, ob der Verband gemacht und nach den Regeln der Kunst ausgeführt ist. Ebenso werden vorher Einwickelungen und kleine Verbände gemacht, wo das Uebel von der Art ist, dass der Arzt nicht täglich nachzusehen und dabei zu sein braucht. Er setzt Klystire, macht Einspritzungen aller Art, setzt Blutegel, schröpft, legt Sinapismen, assistirt bei den Obductionen und näht das Cadaver zu. — In der Dispensir-Anstalt sorgt er für Ordnung und Reinlichkeit des Lokals und der Utensilien, bemüht sich, die Gewichte und Mensuren und die gebräuchlichsten, besonders zur äussern Anwendung bestimmten Arzneimittel kennen zu lernen, im Mengen der Kräuter und Dispensiren der Pulver, in Bereitung von einfachen Auflösungen, von Abkochungen und Aufgüssen, sowie im Mengen von Pflastern und Salben sich zu üben, jedoch stets nach Vorschrift und bei Ueberwachung des Apothekers oder des für denselben fungirenden Arztes. Nicht zu empfehlen ist das Gestatten des Abwiegens von wichtigen, zum innern Gebrauch bestimmter Mittel, das Mischen und Mengen derselben, das Schreiben und Anbinden der Etiquetten an die Flaschen, insofern nicht eine besondere Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit die Tugenden des Gehülfen sind.

Die zweite Hauptfunktion ist die Ausübung der Krankenpflege durch den Aufenthalt in der Krankenstube und am Krankenbette. Der Krankenpfleger soll dem erkrankten Soldaten, dem Sohne des Vaterlandes, dem dem Dienste desselben sich widmenden Staatsbürger, dem Kleinode und theuren Mitgliede seiner Familie das sein, was die liebevolle Hand der Eltern und Verwandten in Krankheiten leistet oder

Digitized by Google

durch barmherzige Brüder, Diakonen u. s. w. ausgeübt wird, aber weder der Arzt noch der Krankenwärter gewähren kann. Die Armeen entbehren grösstentheils ein Personal, das sich diesen Liebespflichten unterziehen kann, obgleich das Bedürfniss hierzu bei allen Armeen vorhanden ist, seitdem die Heere nationale sind und die Blüthe der Nation in sich schliessen. Der Unterarzt oder der Compagnie-Chirurg u. s. w. und der Krankenwärter müssen sich in den Armeen, welche diese Einrichtung noch nicht haben, in diese Sorge um den Kranken nothgedrungen theilen und Pflichten üben, zu denen beide nicht die Zeit oder die Talente besitzen. Die Krankenpflege sowohl als die ärztliche Behandlung müssen durch eine solche Zersplitterung eines Liebesdienstes, den der Mensch dem Menschen schuldig ist und den das Christenthum immer gebot, im hohen Grade beeinträchtigt werden. Die Humanität der Gegenwart fordert aber im Militairstaate, dessen Mitglieder von ihren Angehörigen und Lieben entfernt, deren Pflege und Vorsorge entbehren müssen, die Uebung dieser Tugenden durch von dem Staate hiermit Beauftragte im gleichen Grade als im Civilstaate, in welchem dasselbe Bedürfniss in der neuesten Zeit lebendig hervorgetreten ist und dem man bereits durch barmherzige Brüder und Schwestern, durch Diakonissinnen und Diakonen zu entsprechen sucht, wenn nicht der Kreis der Angehörigen diese Pflichten üben kann. Eine Anstalt, welche die Preuss. Armee nicht mehr entbehren kann, und die die Ausführung der in Anspruch genommenen Reform nur allein zulässt, dürfte auch in anderen Heeren in nicht zu entfernten Zeiten Eingang finden, in so fern das ganze deutsche Vaterland in dieser Hinsicht gleiche Bedürfnisse hat und **das Institut der Krankenpfleger eine Humanitäts-Anstalt darstellt.**

Digitized by Google

Die Krankenpfleger schliessen aber eben so wenig als die Entbehrlichkeit von Hülfsärzten die Nothwendigkeit eines Wärterpersonals aus, denn die Verrichtungen desselben sind ganz andere, und stehen zur Pflege des Kranken in entfernterer Beziehung. Der Krankenpfleger ist eine Mittelsperson zwischen Arzt und Wärter, jenem helfend, diesen in seinen Berufspflichten überwachend, in so fern Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten die Verpflegung des Kranken beeinträchtigen. Die Hauptpflichten des Kranken- oder vielmehr Lazareth-Wärters bestehen in der Erhaltung der Utensilien, Mobilien, Bekleidungsgegenstände und der Bettwäsche, welche ihm übergeben sind, im guten Zustande, in der Reinigung der Utensilien, Mobilien und des Zimmers, im Heitzen, in der Aufsicht auf den Ofen und die Beleuchtungsmittel, in der Bereitung des Bettes der Schwachen, in der Reinigung derselben in jeder Hinsicht, sowie der Abtritte und Corridore, im Herbeitragen des Wassers zu jeglichem Gebrauch, des Brenn- und Erleuchtungsmaterials und der Speisen und Getränke, welche dem Schwachen gereicht werden müssen. Nach dem Tode fällt ihm das Entkleiden, das Tragen in die Todtenkammer, das Waschen der Leiche nach der Obduction und das Ankleiden derselben anheim.

Diesen Beschäftigungen gegenüber beziehen sich die Pflichten des Krankenpflegers im Krankenzimmer und am Krankenbett sowohl während des Tages als während der Nacht, wenn er zum Wachen kommandirt ist, auf die Wahrnehmung alles dessen, das die Heilung befördern kann, sowohl in Bezug auf die Person als auf die Umgebung. Er hat zunächst, wie der Arzt, dafür zu sorgen, dass die Luft des Zimmers eine dem Befinden zuträgliche sei, Ordnung und Reinlichkeit des Zimmers in jeder Hinsicht bestehen, weder durch Ausleerungen, unreine Leib- und Bettwäsche und Bandagen, noch durch Oeldampf, Tabaksrauch u. s. w.

Digitized by Google

die Luft verunreinigt wird, zur entsprechenden Zeit eine Lüftung des Zimmers erfolgt, die vorschriftsmässige Temperatur besteht und dem Lichte der vorgeschriebene Zutritt nicht abgesperrt wird. Soll eine Luftreinigung auf chemischem Wege veranstaltet werden, so führt er sie unter Aufsicht des Arztes aus. Ferner ist die Pflicht des Krankenpflegers, bei der Austheilung der Speisen und Getränke durch den Wärter zugegen zu sein und sich zu überzeugen, dass jedem Kranken das vom Arzte Vorgeschriebene in gehöriger Quantität und von guter Qualität verabreicht wird und von dem nicht Genossenen eben so wenig etwa durch andere Kranke ein Missbrauch als heimliche Zuschleppung gemacht wird. Bei der Aufnahme der Kranken hat er dafür zu sorgen, dass ihm die vorgeschriebene Leibwäsche gereicht und baldigst ein Bett, frisch überzogen und instructionsgemäss eingerichtet, überwiesen wird, das er erst einnehmen kann, nachdem der Krankenpfleger sich überzeugt hat, dass nicht wegen Schmutz oder Ungeziefer vorher eine Reinigung Statt finden muss. Auch für den nöthigen Wechsel hat er nach Erforderniss zu sorgen. Wenn gleich die Ueberwachung aller dieser Competenzen auch eine Pflicht des wachthabenden Arztes zunächst ist, so kann die Anzeige von Unordnung und Pflichtwidrigkeiten durch den Krankenpfleger nur heilsam und die ärztliche Behandlung fördernd sein.

Specieller berühren den Kranken die Hülfsleistungen des Krankenpflegers bei allen Ausscheidungen, mögen sie kritische sein oder diesen Werth nicht haben, und die Sorge für die Aufbewahrung der Excrete, wenn der Arzt dies besonders verlangt oder wenn sie ihren Eigenschaften nach Interesse für denselben haben. Ferner die Hülfe bei dem Darreichen der verschiedenen allgemeinen und lokalen Bäder und deren Anrichtung nach den Bestimmungen des Arztes, bei der Bereitung kalter und warmer Umschläge, von Cataplasmen,

Digitized by Google

bei der Anwendung trockner Erwärmungsmittel und Reibungen des Körpers, Einreibungen u. s. w. Höchst wichtig ist das Eingeben zur festgesetzten Zeit, unter den nöthigen Cautelen, nach der Vorschrift des Arztes, das Darreichen und Einflössen von Getränken, wenn man es sich nicht selbst langen oder fordern kann, die Vorkehrungen gegen das Durchliegen.

Ausser diesen Pflichten giebt es noch viele andere, welche Umsicht und Nächstenliebe an die Hand geben, wodurch das Krankenlager erleichtert, Schmerzen gemildert und selbst das Sterben versüsst wird. Sie dürfen zum Theil in einem Leitfaden zum Unterrichte nicht unerwähnt bleiben, müssen aber auch zum Theil aus dem Innern des Pflegers entkeimen, wenn der hohe Beruf desselben im ganzen Umfange erfüllt werden soll. Wie beim Arzte hängt auch bei dem Krankenpfleger Alles von dem guten Willen und von der Liebe für die gute Sache ab. Wo beide bestehen, lässt sich Grosses und Erspriessliches in der Ausübung des Gebots der Nächstenliebe erwarten, wo sie fehlen, hilft das Kommando Nichts. Möchte diess bei der Wahl der Leute zu dieser wichtigen Bestimmung allseitig bedacht und erwogen werden.

Die dritte Hauptpflicht des Krankenpflegers ist die Gewährung von Hülfsleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unglücksfällen. Dieselbe soll nicht nur nicht schaden, sondern wenn sie auch nicht die weitere und erschöpfende ist, welche der Arzt gewähren kann, doch mehr nützen als jeder Mensch dem Menschen zu bringen sucht und im Stande ist, bis Hülfe eines wirklichen Arztes gewährt werden kann. Kein Staat kann so viele wissenschaftlich gebildete Aerzte einer Armée geben als erforderlich wären, wenn man bei der Hinfälligkeit des menschlichen Lebens allen etwaigen Möglichkeiten der Gefährdung desselben gegenüber die Hülfe

Digitized by Google

eines wirklichen Arztes hinstellen wollte. Man müsste am Ende, wenn 2 bis 3 Soldaten im Dienste beisammen sind, ihnen einen Arzt beigeben, weil die Möglichkeit besteht, dass einer von einer Ohnmacht oder wohl gar vom Schlage getroffen werden könnte, der nicht tödtlich würde, wenn beim Umfallen ein Arzt vorhanden ist, der einen Aderlass sogleich veranstalten und andere Mittel reichen könnte. In der Menge unwissender Aerzte ist das Heil einer Armée nicht zu suchen, zwei tüchtige werden einer Truppenabtheilung mehr leisten als vier Halbwisser, und das Wohl befördern, wenn auf Wissenschaftlichkeit begründete Hülfsleistung in Anspruch genommen wird. Wenn es sich dagegen nur um die empirische Anwendung von der Erfahrung gemäss wirksamen Mitteln und die Ausübung bestimmter, alle Kunstfertigkeiten ausschliessender Handverrichtungen handelt, behufs welcher man nur abgerichtet zu sein braucht, kann für den ersten Augenblick, um lebensgefährliche Zustände zunächst zu beseitigen oder zu mildern, bis der Arzt herbeikommt, der die Lebensrettung fortsetzt oder die oft noch wichtigeren Folgen zu beseitigen hat, jeder Mensch, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, wie wir sie vom Krankenpfleger fordern, Hülfe bringend wirken.

Der instruirte Krankenpfleger kann im Militairverbande, der auch im Frieden in Folge der verschiedenen Beschäftigungen und dienstlichen Verrichtungen des Militairs Beschädigungen und lebensgefährliche Zufälle mannichfacher Art wahrnehmen lässt, nach vielen Richtungen hin recht ersprieslliche Dienste leisten, wie dies näher nachgewiesen werden soll.

Zunächst lässt die Kenntniss der blutstillenden Mittel aller Art bis inclusive der Anwendung des Tourniquets und der Unterbindung verletzter Gefässe bei allen Arten von Verwundungen wirksam sein. Hieran reiht sich die erste

Digitized by Google

Hülfe bei der Quetschung, Verstauchung, Verbrennung, Erfrierung, bei Knochenbrüchen und Verrenkungen, besonders in Betreff der Lagerung des Gliedes und des Transportes des Beschädigten, bei freiwilligen Blutungen aus der Nase, der Lunge, dem Magen und Darmkanale überhaupt, beim Erbrechen, namentlich von Giften, und bei der Cholera. Unerlässlich ist die Kenntniss über die Unterschiede zwischen Ohnmacht, Stick- und Schlagfluss, um bei Verunglückung durch Sturz und Fall, dem Einathmen schädlicher Dünste und Dämpfe, bei Lebensgefahr in Folge vom Ertrinken, Erhängen, Erfrieren und Treffen durch den Blitz, so wie bei Bewusstlosigkeit in Folge von Strapatzen, besonders bei Paraden, auf Märschen und bei Manövern hülfreich sein zu können, falls in den ersten Augenblicken nicht ein Arzt sogleich bei der Hand ist, der übrigens bei der Versammlung grösserer Massen nie fehlen kann. — Durch Instruirung in allen diesen Gegenständen wird der Krankenpfleger in den Stand gesetzt, bei allen Uebungen, beim Baden, Turnen, bei den Schiess-übungen kleiner Truppen-Abtheilungen hülfreich sein zu können, zu welchem Zweck er, nachdem er längere Zeit unterrichtet und seine Qualification durch das Examen nachgewiesen hat, bereits in der Preussischen Armée seit dem immer mehr zunehmenden Mangel von Hülfsärzten mit Erfolge verwendet wird, und ganz an seiner Stelle ist, wenn weniger als ein Bataillon oder als ein Cavallerie-Regiment versammelt ist.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Verwendung der Chirurgengehülfen oder Krankenpfleger im Kriege.

Was Friedrich der Grosse von der Preussischen Armée in seinen Oeuvres posthumes T. v. p. 166 sagte: „Ainsi, suivant l'expression de Végèce, la paix devient pour les armées prussiennes une école et la guerre une pratique" muss auch für die Militairärzte und ihre Gehülfen eine Wahrheit werden. Für die ersteren stellt die Armée noch lange nicht allgemein genug die Uebungsschule dar, für letztere ist sie durch ihre Hospitäler seit fünfzehn Jahren bereits in Anspruch genommen. Ein dereinstiger Krieg wird die Nützlichkeit und Wirksamkeit der Krankenpfleger recht anerkennen lassen, wenn die Kräfte, welche dieselben in sich tragen, zweckmässig und zum Wohle der fechtenden Truppen benutzt, aber nicht gemissbraucht werden. Grossen Nutzen werden sie stiften, wenn sie als solche und als Handlanger der Aerzte in Anwendung gezogen, den Truppen aber nicht in Stelle der Aerzte zugeschickt werden, um selbstständig zu handeln und ärztliche Verordnungen zu machen und auszuführen, wie zu Folge §. 24 der Instruction für die Ausbildung der Gehülfen befürchtet werden muss, indem derselbe die Möglichkeit zulässt, dass solche Gehülfen den Truppen in Stelle fehlender Chirurgen überwiesen werden können. Die Hülfsärzte einer Armée im Kriege müssen viel praktischer gebildet, umsichtiger und erfahrungsreicher sein, als im Frieden, denn im Felde sind sie vielmehr auf sich selbst angewiesen und genöthigt, Verordnungen machen

Digitized by Google

zu müssen, ohne den Rath des oft zu andern Zwecken verwendeten und daher abwesenden Ober-Militairarztes einholen oder von demselben überwacht werden zu können. Die Sanitätspflege geht bei den Truppenabtheilungen im Kriege ganz aus einander und concentrirt sich nur in den Feldhospitälern zur organischen Einheit. Jeder Arzt, welcher Staffel er angehören mag, wird, wo man ihn trifft, bei den verschiedenen Erkrankungen und Verletzungen im Kriege in Anspruch genommen, um Hülfe zu spenden, und man frägt nicht, ob er keine Litzen oder eine oder zwei trägt. Barmherzige Brüder müssen sie alle ohne Unterschied des militairischen Ranges sein, und ärztliches Handeln wird in Anspruch genommen, ohne vorher die Bestätigung der Verordnungen durch ältere oder höher gestellte Militairärzte einholen zu können. Im 2. Capitel des ersten Abschnitts ist nachgewiesen, welchen Einfluss ein gebildeter Arzt im Felde auf die Truppen in mehrfacher Hinsicht ausüben kann.

Ein jeder Arzt bei den Truppen im Felde sei daher ein ganzer; den Schwächling und Unerfahrnen schicke man in's Feldlazareth unter Controle und Vormundschaft. Chirurgengehülfen als Aerzte verwendet, werden immer nur Pfuscher und Quacksalber darstellen, mit denen einer fechtenden Armee niemals gedient sein kann; denn sie hat auf andere Hülfe Ansprüche, als der beste Chirurgen-Gehülfe leisten kann.

Der Dienst der Krankenpfleger im Kriege theilt sich in den bei den Truppen und in den in den Feldlazarethen. In beider Rücksicht sind die Kräfte dieses Personals, wie die Bestimmungen, Instruktionen und Verordnungen für einen etwaigen Krieg darthun, nicht zum Nutzen der Armée in dem Grade verwendet und in Anspruch genommen, als zulässig und unerlässlich ist, wie dies näher nachgewiesen werden soll.

Digitized by Google

Was zunächst die Verwendung der Chirurgen-Gehülfen bei den Truppen im Kriege betrifft, so liest man hierüber in §. 24 der Instruktion (S. bei Scheller S. 155) folgende Bestimmung:

„Bei eintretender Mobilmachung werden die alsdann stattfindenden Verhältnisse ergeben, in welcher Art zum Besten des Dienstes über die vorhandenen zu Chirurgen-Gehülfen ausgebildeten Leute zu disponiren sein wird, ob sie nämlich alsdann den Truppen und Feld-Lazarethen in Stelle fehlender Chirurgen überwiesen werden können oder nicht. Die weder bei den Truppen noch bei den Feldlazarethen auf die gedachte Weise benutzten Individuen sollen nach der Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministerii in Reihe und Glied ihres Truppentheiles eingestellt, ihnen mithin auch Waffen gegeben werden, damit sie ihre Kameraden sowohl auf Märschen als ins Gefecht begleiten und die vorkommenden Verwundeten theils sofort verbinden helfen, theils selbige nach den hinter dem Schlachtfelde anzulegenden Verbindeplätzen bringen und hier, so lange es erforderlich, den Aerzten und Chirurgen assistiren, demnächst aber sogleich wieder zu ihren Truppentheilen zurückkehren.“

Diese Bestimmungen weisen den Chirurgen-Gehülfen bei den Truppen nicht den Wirkungskreis an, dem sie zum Wohle der Fechtenden gewidmet werden können. Abgesehen von der Absicht, die Chirurgen-Gehülfen in Stelle fehlender Chirurgen den Truppen und Feldlazarethen überweisen zu wollen, insofern die Philanthropie und Humanität seit 1832 eine andere geworden ist und bei einer dereinstigen Mobilmachung zu solchen Maassregeln bei der Versorgung der Armée mit Aerzten nicht geschritten werden dürfte, verhindern die Bestimmungen über die übrigen zu

Digitized by Google

solcher hohen Stellung nicht designirten Chirurgen-Gehülfen geradezu die Verwendung derselben zu dem angegebenen Zweck. In Reihe und Glied, mit Waffen versehen, gestellt, sind sie weder im Stande die Verwundeten verbinden zu helfen noch sie vom Kampfplatze nach den Verbindeplätzen bringen zu können, denn zu beiden Zwecken sind sie nicht mit dem Nöthigen versehen, wenn auch der betreffende Truppen-Kommandeur sie aus Reihe und Glied treten lassen und eine solche Vorsorge in einem Augenblicke treffen sollte, in welchem seine Amtsthätigkeit auf andere Weise in hohem Grade in Anspruch genommen wird.

Bei einer dereinstigen Mobilmachung der Armée wird es unerlässlich sein, dass die disponiblen Chirurgen-Gehülfen nicht allein als solche den Feldlazarethen einverleibt, sondern auch den Truppen selbst, und zwar nicht als Collegen der gebildeten Aerzte derselben, sondern als Krankenpfleger u. s. w. zugetheilt werden, indem es jetzt schon factisch nachzuweisen ist, dass die Armée nach dem bisherigen Etat dann nicht mit Aerzten versehen werden kann, was jetzt im Frieden schon immer mehr unmöglich wird. Es wäre sehr zu wünschen, dass jedes Bataillon und jedes Cavallerie-Regiment dann möglichst vier Krankenpfleger erhalten könnte, um als solche im Felde thätig sein und durch ihre Handverrichtungen die Aerzte während des Gefechtes und zu jeder andern Zeit nach allen Richtungen hin unterstützen zu können, wie die Cabinets-Ordre bestimmt, und auch die weiterer Hülfe bedürftigen Verletzten den ausserhalb der Schussweite sie erwartenden leichten Feldlazarethen übergeben zu können.

Am unentbehrlichsten wird diese Unterstützung für die Aerzte der Truppentheile während der Schlacht, insofern dieselben auf sich selbst angewiesen weder bei der Infanterie, noch bei der Cavallerie im Stande sind, die erwünschte

Digitized by Google

Hülfe selbst den Leichtblessirten leisten zu können. Ein Compagnie-Chirurg soll auf seinem Rücken einen Tornister tragen, der etwas grösser als der eines Offiziers Binden und andere Verbandstücke nebst einem Tourniquet in sich schliessen soll. Wie weit diese Gegenstände reichen können, lässt sich ermessen, wenn man bedenkt, dass er auch an seine Existenz denken und in diesem Tornister die allernothwendigste Leibwäsche und Nahrungsmittel mit sich führen wird, da er oft viele Tage und selbst Wochen lang den Equipage-Wagen nicht zu sehen bekommt. Die Verbandgegenstände sind bald verbraucht, und, da der Medizin- und Bandagen-Wagen ebenfalls nicht erlangt werden kann, die Vertheilung von Binden an jeden in's Feld rückenden Soldaten nicht zum allgemeinen Gesetz erhoben ist, so wird er bald ganz ausser Stand gesetzt, hülfreich sein zu können. Ferner ist er für seine Person nicht im Stande, die Verletzten, welche liegen bleiben, aus dem Wege zu schaffen und seitwärts zu bringen. Der Chirurg kann nicht in die Truppen hineingehen und sich die erforderliche Hülfe hierzu ausbitten, der Blessirte bleibt somit dem Zufall überlassen und der Gefahr ausgesetzt, sein Leben noch durch die Evolutionen der Artillerie und Cavallerie zu verlieren. Beim Anlegen eines Verbandes bedarf der Arzt auch eines Gehülfen, der das verletzte Glied hält, den Blessirten unterstützt, Handverrichtungen leistet u. s. w.

Der Chirurg bei der Cavallerie ist noch mehr ausser Stande, die entsprechende Hülfe auf dem Schlachtfelde zu leisten, insofern ihm das Berittensein im Wege ist, wenn er keinen Gehülfen bei sich hat. Ich will hier den Regimentsarzt Dr. Cramer sprechen lassen, welcher die Feldzüge 1813 - 15 als Escadron-Chirurg mitgemacht hat und sich in der Zeitung für Militairärzte, Jahrg. 1845. S. 13 auf folgende Weise äussert: „Wer die Sache kennt, wird wissen, dass sich in Schlachten und Gefechten kein Mensch in einer

Digitized by Google

bedrängteren Lage befindet, als ein Chirurg. Das Regiment attaquirt. Seiner Pflicht eingedenk, schliesst er sich seinen Kameraden an. Da schlägt eine Passkugel ein, und streckt zwei, drei und mehr Mann nieder. Die Masse stürmt weiter, er bleibt bei den Verwundeten. Kaum mit ihnen fertig, kommen neue. — Nach dem Verbande soll er für eine Erquickung sorgen, soll die Leidenden aus dem Tumulte der Schlacht bringen, soll für ihre weitere Zurückschaffung sorgen. Dabei hat er — bei der Cavallerie — oft mehrere Pferde zu halten, die unruhig durch den Donner der Geschütze, durch voran und zurückziehende Truppen, jeden Augenblick davon zu laufen suchen, das eigene Pferd mit sich fortreissend. Endlich hat er die Sache halb und halb im gewünschten Gange, da sucht ihn ein Reiter und holt ihn zum Trupp, weil man dort nach seiner Hülfe verlangt. Er sprengt davon und seine Pfleglinge sind dem Zufall Preis gegeben. Hier und dort und überall soll er thätig sein, denn jeder wird gefesselt an den Platz, wohin ihn seine Pflicht ruft. Nach der Schlacht geht die Arbeit erst recht an. Da handelt sich's nicht mehr um Einzelne, um Zehn — nein um Hunderte. Freund und Feind soll er helfen. Die Leidenden müssen unter Dach und Fach gebracht, Nothverbände erneut, Operationen gemacht, das Schlachtfeld abgesucht, Leute aufgetrieben werden, die Verwundeten an die grössern Wege zu tragen, um sie auf Wagen weiter zu bringen. Hierzu denke man sich rauhes, winterliches Wetter, Nacht, Unbekanntschaft mit dem Lande, persönliche Unsicherheit u. s. w. Und doch der Chirurg soll alles das thun, unter misslichen Umständen, ganz allein thun, bevor die fliegenden Lazarethe (!!!) auf dem Schlachtfelde erscheinen. Ich habe hier gewonnene Schlachten vor Augen. Dass seine Aufgabe noch schwieriger zu lösen bei Schlachten, die verloren sind, bei längeren Rückzügen, bedarf wohl kaum der

Digitized by Google

Erinnerung. In jeder Beziehung menschlich ist es daher, ihm eine Hülfe ex officio beizugeben, und d ese bestehe eben in der Beigesellung eines Gehülfen.“

Diese Darstellung wird hinreichend die Nothwendigkeit darthun, dass der Arzt auch beim Truppentheile im Felde durch Gehülfen unterstützt werden muss. Die entsprechende Hülfe beim Verbinden und als Blessirtenträger kann der Gehülfe aber nur leisten, wenn er von der Verpflichtung, mit der Waffe in Reihe und Glied zu streiten, entbunden, durch andere Anordnungen in den Stand gesetzt wird, jenem Berufe nachkommen zu können. Um in dieser zwiefachen Richtung thätig sein zu können, muss er zur Disposition des Arztes gestellt werden, bei ihm sich aufhalten und auf eine geeignete Weise ausgerüstet werden. Er muss nicht nur Verband- und Blutstillungs-, sondern auch Erquickungsmittel und die Geräthe mit sich führen, welche den Transport zulassen. In letzter Hinsicht enthält die Instruktion für die Chirurgen-Gehülfen S. 122 wörtlich folgende interessante Belehrung: „Die Fortschaffung eines schwer Blessirten vom Schlachtfelde ist oftmals, besonders bei einem Rückzuge, eine höchst schwierige Aufgabe. Zwar besitzen wir bei den Feldlazarethen Tragbahren und einige zweckmässig eingerichtete Transportwagen; letztere sind jedoch nicht immer hinreichend, und andere Wagen nicht gleich zur Hand. In solchen Fällen muss man sich so gut als möglich ist, zu helfen suchen.“

Ich will suchen zu helfen, aber schon im Frieden, damit man dereinst nicht in Verlegenheit komme, damit den schwer Blessirten und unbeholfenen Vaterlandsvertheidigern möglichst das Leben erhalten werde und das Vaterland dereinst nicht Sorglosigkeit für dieselben zum Vorwurf mache. — Die zu diesem Zwecke führende Ausrüstung der Chirurgen-Gehülfen der Truppen fällt mit der zusammen, welche für die bei den

Digitized by Google

Feldlazarethen gleichzeitig als Blessirtenträger wirkenden in Anspruch genommen wird, und später angegeben werden soll.

Die Verwendung der Chirurgen-Gehülfen bei den Feldlazarethen stellt die zweite Nutzanwendung dieser barmherzigen Brüder der Armée im Kriege dar. Die Herbeischaffung eines hinreichenden werkthätigen Personals, welches die mechanischen, keine höhere auf Wissenschaftlichkeit begründete Kunstfertigkeit in Anspruch nehmenden Handverrichtungen auszuüben, und das specielle Interesse des Kranken und Verletzten in den Feldlazarethen wahrzunehmen, also als Bader und als Krankenpfleger zu fungiren, im Stande ist, war bei dem Beginn aller Kriege grossen Schwierigkeiten unterworfen, denn selbst die Barbierstuben, welche zu diesem Zwecke das Personal hergaben, reichten nicht einmal immer aus. Diese Quellen sind, Gott sei Dank, versiegt, und wir haben dafür jetzt ein disciplinirtes Corps von Gehülfen, welche in den Feldlazarethen sicherlich mehr leisten werden, als jenes zusammengeraffte, zum Theil sehr liederliche Personal, ohne nöthig zu haben, seine Mitglieder mit dem Titel „Feld-Lazareth-Chirurgen" belegen zu müssen, worauf sie auch keine Ansprüche haben, da sie nicht Aerzte oder Chirurgen sondern Gehülfen derselben sein sollen.

Die Armée braucht für 9 Armée-Corps zu den 27 leichten Feldlazarethen 324, zu den 27 schweren Feldlazarethen 486 nach dem Etat, in Summa 810 Feld-Lazareth-Chirurgen, wie aus dem 1834 emanirten Feld-Lazareth-Reglement zu ersehen ist. Für diese Feld-Lazareth-Chirurgen können Chirurgen-Gehülfen substituirt werden, ohne dass der Sanitätsdienst leiden wird. Eine gleiche Zahl wird aber nicht hinreichend sein, da, wie später angegeben werden soll, 12 solcher Gehülfen für ein leichtes Feldlazareth nicht die Wirksamkeit entwickeln können, die von ihnen in Anspruch genommen wird, wie später bewiesen werden soll

Digitized by Google

Nachdem ich früher im 2ten Capitel des ersten Abschnitts nachgewiesen habe, dass der Ober-Militairarzt des Truppentheils im Garnison-Lazarethe und überhaupt sich nicht mit ungebildeten Hülfsärzten behelfen kann, wenn nicht der Militair-Sanitätsdienst gefährdet werden soll, könnte man mir eine Inconsequenz vorwerfen, wenn ich für die ärztliche Verpflegung im Feldlazarethe neben dem Oberarzte die Assistenz von Chirurgen-Gehülfen für hinreichend halte. Das dienstliche Verhältniss ist aber hier ein ganz anderes. Im Feldlazareth wohnt und lebt der Oberarzt, der seine Station vom Stabsarzte und gewissermassen den weitern Wirkungskreis eines ordinirenden Arztes angewiesen bekommt, selbst im Lazareth bei den Kranken und Blessirten, während im Friedens-Lazareth der Hülfsarzt nur die Ueberwachung über die Ausführung der vom Ober-Militairarzt gemachten Verordnungen führt, diesen aber in Abwesenheit vertreten muss und dann, sowohl im Lazareth als im Reviere, selbstständig ärztliche Verordnungen zu machen genöthigt ist.

Als das Feld-Lazareth-Reglement im Jahre 1834 publicirt wurde, war das Institut der Chirurgen-Gehülfen erst kürzlich errichtet und man konnte daher über dessen Leistungen noch nicht eine Erfahrung haben, welche hätte können über die Verwendung dieser Gehülfen in den Feldlazarethen und über deren Substituirung für die Feld-Lazareth-Chirurgen ein Urtheil fällen lassen. Der §. 24 der Instruktion deutet aber schon an, dass sie in Stelle fehlender Chirurgen den Feldlazarethen überwiesen werden können, was auch ganz zulässig ist, da hier ihre Assistenz nur als Krankenpfleger und Bader in Anspruch genommen wird, und sie in diesem Wirkungskreise bei der zulässigen Ueberwachung eben so nützlich und wirksam sein können als in den Friedenslazarethen, während sie als Chirurgen oder als Substitute

Digitized by Google

für dieselben bei den Truppen nur Nachtheil anstiften würden. Die im Feld-Lazareth-Reglement befindliche Instruktion für die Feld-Lazareth-Chirurgen weis't nach, dass die denselben aufgelegten Berufspflichten, als die Pflege der Kranken, die Ueberwachung der Wärter, das Führen einer Special-Krankenliste, die Instandhaltung des Verband-Apparates, das Schreiben der Kopftafeln, das Vertheilen und Eingeben der Arzneien, das Anfertigen des Diätzettels und die Hülfsleistung beim Begleiten von Kranken-Transporten von den Gehülfen übernommen und zur Zufriedenheit ausgeübt werden können, dass aber das Anmerken der ärztlichen Verordnungen, das Abfassen der Recepte und das Journalisiren über den Kranken, zu welchem in den seltensten Fällen die Zeit vorhanden ist, ihnen nicht übertragen werden kann und daher vom Oberarzte verrichtet werden muss.

Man hat in der neuesten Zeit (S. Allgem. Zeit. für Militair-Aerzte; 1845 S. 5) den Vorschlag gemacht, das Personal der Feld-Lazareth-Chirurgen durch Abgabe von Chirurgen der Truppen und durch Anstellung der auf den ärztlichen Bildungsanstalten des Staates befindlichen Studirenden aufzustellen, allein man hat nicht bedacht, dass die Truppen keinen Ueberfluss mehr haben werden, und dass die Studirenden in keiner Hinsicht etwas nützen können, da sie weder als Bader und Krankenpfleger noch als Aerzte fungiren können, insofern ihnen noch das Können und Wissen abgeht.

Ausser dieser Funktion als Bader und Krankenpfleger bei der Behandlung der Kranken und Verwundeten in den Feldlazarethen muss dem Chirurgen-Gehülfen im Kriege noch eine andere nicht minder wichtige, durch Christenpflicht und Humanität gebotene übertragen werden. Ich meine das Wegtragen der schwer verletzten und unbeholfenen Krieger aus dem Schlachtgetümmel

Digitized by Google

bis zu den Plätzen, wo ihnen die erste Hülfe durch Sachverständige geleistet wird, damit sie nicht in ihren Schmerzen bei Durst, Hitze, Staub, Regen oder Kälte verschmachten, und ihre Glieder durch Pferde zerstampft oder durch Kanonen und Wagen zermalmt werden. Mehr oder weniger wurde schon in den ältesten Zeiten für die Erfüllung dieser Liebespflicht von den Befehlshabern Sorge getragen, indem man Schilder, Baumäste, Lanzen, später Gewehre, Pulverkarren, Lafetten, Pferde, Wagen oder was der Zufall darbot, benutzte und Soldaten aus den fechtenden Reihen hierzu kommandirte. In Preussen befahl Friedrich III. schon in seiner Disposition, welche er im Jahre 1689 zum Sturm der belagerten Festung Bonn gegeben hatte, Behufs Fortschaffung und Unterbringung der Verwundeten, dass alle Feldscheerer auf der grossen Batterie stehen sollten, um die Blessirten zu empfangen, und dass von der Reserve ein Prima-Plan mit 100 Mann kommandirt werden sollte, welche jeder Zeit Leute parat haben sollen, um die Blessirten wegzutragen. Als Feldlazarethe später der Armée folgten, sollten diese den Transport durch Wagen übernehmen. In Preussen finden wir schon für den Baierschen Erbfolgekrieg (1778 und 79) bewegliche und stehende Lazarethe (Hospiteaux ambulants und sedentairs) eingerichtet, und ein aus 1286 Köpfen bestehendes Feldlazareth-Personal zur ärztlichen Verpflegung bestimmt. Die Instruction des General-Feld-Stabs-Medikus von Zinnendorf bestimmt schon, dass diejenigen Blessirten, welche nicht ohne Nachtheil für ihr Leben nach dem Haupt-Lazareth gebracht werden könnten, nach den fliegenden Lazarethen geschafft werden sollten, die in luftigen Scheunen und Schuppen, Schulhäusern und Kirchen errichtet werden sollten, wo sie auf einer Streu von Stroh niedergelegt werden nnd nöthigenfalls eine Friesdecke erhalten sollten. Der erste Verband geschah in der Regel auf dem

Digitized by Google

Schlachtfelde und um denselben zu erleichtern, war den Compagnie-Chefs anbefohlen worden, was auch im Feldzuge 1813—14 bei mehreren Armée-Corps befolgt wurde, jedem Soldaten eine Aderlass- und eine 8 Ellen lange breitere Binde, als eine zu den kleinen Montirungsstücken gehörige Sache, zur Feldequipage mitzugeben. Ob jedoch die fliegenden Lazarethe damals besondere Wagen zum Transport mit sich führten, lässt sich nicht nachweisen, jedoch finden wir in dem K. Pr. Reglement für die Kriegs- und Feldlazarethe vom 16. Sept. 1786 besonderer Wagen schon zu diesem Zwecke erwähnt. Eine weitere Ausbildung der fliegenden Feldlazarethe erfolgte in der Rheincampagne im Jahre 1793 durch Goercke, der von Frankfurt a. M. aus im Stande war, der Armée überall hin folgen zu können. Im Jahre 1795 lernte Goercke die bei der englischen Armée eingeführten elastischen Kranken-Transportwagen kennen, welche seit jener Zeit in der Preussischen Armée allmählig Eingang fanden.

In den späteren Feldzügen wurden diese Wagen nach und nach verbessert. Die Transportanstalten, welche in den Kriegen 1813—14 in der Pr. Armée zu Gebote standen, waren nach Goerckes Bericht folgende: 1) elastische Kranken-Transportwagen, Tragbahren und portative Lagerstellen, welche bei den fliegenden Feldlazarethen befindlich der Armée bei allen ihren Bewegungen so nah als möglich folgen sollten, um die Verwundeten aufzunehmen und sie in die entfernter stehenden Haupt-Feldlazarethe abzusenden. 2) Zur Empfangnahme der Verwundeten, Behufs deren schleuniger Fortschaffung zu den fliegenden Feldlazarethen, sollte eine unbestimmte Anzahl Wagen dienen, die vor einer Schlacht aus der benachbarten Gegend von der Militair-Behörde requirirt werden sollten. 3) Sollte die Hülfe der im Treffen fechtenden Soldaten in Anspruch genommen und

Digitized by Google

sie angehalten werden, ihre schwer verwundeten Kameraden, nachdem sie von den Militair-Chirurgen den nöthigen Verband unmittelbar auf dem Schlachtfelde erhalten hatten, vom Kampfplatze wegzutragen.

Die letzten Kriege in Deutschland hatten aber im Allgemeinen herausgestellt, dass die Organisation der Transportanstalten auf die angegebene Art, welche wohl in anderen deutschen Heeren damals nicht vollkommener gewesen sein dürfte, als in der Preussischen Armée, dem verwundeten Soldaten nicht die ärztliche Hülfe gewähren konnte, welche er mit vollem Rechte vom Staate in Anspruch zu nehmen berechtigt war.

Es waren hieran zwei Hauptursachen Schuld: 1) dass der schwer verletzte Soldat, der sich nicht selbst forthelfen kann und liegen bleiben muss, dem Zufall überlassen bleibt, indem das Zurückbringen zum fliegenden Feldlazarethe durch die Kameraden von dem nächsten Befehlshaber abhängt, dessen Thätigkeit und Aufmerksamkeit anders in Anspruch genommen wird, als dass er sich, wie es erforderlich ist, um die liegenbleibenden Blessirten bekümmern und seine Reihen durch kampffähige Soldaten Behufs des Wegtragens lichten sollte; 2) dass die leichten oder fliegenden Feldlazarethe zu Folge ihrer Organisation durch ihren Wagentross, das Terrain und die militairischen Evolutionen verhindert wurden, dem Schlachtfelde so nahe kommen zu können, um die Verwundeten auf die mit sich führenden elastischen Transport-Wagen laden und zurückfahren zu können. Es fehlte daher nach Beendigung der Kriege nicht an allerlei Erfindungen in und ausser Deutschland, um den fechtenden Reihen durch Transportmittel näher zu rücken und die schwer Verletzten vom Kampfplatze wegzutragen; Rödlich, Eichheimer, Wendt, Isfordink, von Cancrin, von Grünthal, Larrey, Piccart, Vannoti, Assalini, v. Graefe u. m. A. construirten leichte und bewegliche

Digitized by Google

Transportmittel aller Art, die durch Menschen, Pferde oder Ochsen in Bewegung gesetzt werden sollen, aber an ihrer Brauchbarkeit theils sehr zweifeln, theils Alles zu wünschen übrig lassen.

Auch Friedrich Wilhelm III. waren im Schlachtgetümmel die Mängel dieser Einrichtungen und die Hindernisse nicht entgangen, welche der Spendung ärztlicher Hülfe an Krieger, die für's Vaterland bluteten, entgegenstanden. In einer an den damaligen Chef des Kriegs-Departements, den Generalmajor von Rauch gerichteten Cabinetsordre vom 5. Januar 1814 wurde befohlen:

Dass besondere Compagnien zum Fortbringen der schwer verwundeten Soldaten aus den fechtenden Reihen nach den Verbindeplätzen, und zwar für eine jede Brigade in der Armée eine solche Compagnie von 120 Köpfen, errichtet, und ihnen, nebst passender Bekleidung und Armirung, eine verhältnissmässige Anzahl Tragbahren und anderer dieser Bestimmung entsprechenden Geräthe zugetheilt werden sollen.

Das Verdienst, die Errichtung solcher Transport-Compagnien bei Sr. Majestät dem Könige in Antrag gebracht zu haben, gebührt Sr. Königl. Hoheit **dem Prinzen August von Preussen.** Unterstützt wurde dieser Antrag durch folgende Humanitätsgründe:

1) Das Leben vieler schwer Verwundeten könne bei Einführung von besondern Transport-Compagnien durch das frühere Verbinden erhalten werden;

2) bei dem fechtenden Soldaten werde der Eindruck, welchen der lange Anblick seiner schwer blessirten Kameraden auf ihn machen müsse, vermindert;

3) die Anzahl der Kämpfenden würde nicht ferner, wie bisher oft vorkam, durch das Zu-

Digitized by Google

rückbringen der Verwundeten verringert, mithin auch dem Zerstreuen mehrerer Soldaten, wozu dieses Veranlassung gab, vorgebeugt.

Ausserdem wurde noch bemerkt, dass die Transport-Compagnien, ausser dem Gefechte zu den Wachten in den Hauptquartieren, zur Bedeckung desjenigen Theils der Bagage, welche beständig bei den Truppen-Abtheilungen bleibt, und zu anderen Zwecken, welche sich mit der eigentlichen Bestimmung derselben ohne deren Beeinträchtigung vereinigen lasse, nach Umständen gebraucht werden könnten.

Zu Folge jener Allerhöchsten Verfügung erging schon unter dem 27. Januar ej. a. ein Circular des allgemeinen Kriegs-Departements an die kommandirenden Generale wegen Anordnung besonderer Compagnien zum Wegbringen der Verwundeten vom Schlachtfelde. Dem Generalstabsarzte Dr. Goercke wurde vom General von Rauch der Auftrag ertheilt, die Beschaffenheit der zum Transport befohlenen Tragbahren als auch der anderweitigen, hierbei nöthigen Geräthschaften anzugeben. Diesem Befehl kam Goercke sogleich nach; es wurden die Zeichnungen hierzu eingereicht, um sie Sr. Majestät vorzulegen, und Copien nebst Instruktionen an alle Divisions-General-Chirurgen der Armee geschickt, um die baldige Bildung dieser Compagnien nicht zu verzögern. — Se. Majestät genehmigte nach einigen zweckmässigen Abänderungen die Vorschläge, und Goercke liess die Zeichnungen abbilden, um sie mit Bemerkungen über diesen Gegenstand zur Oeffentlichkeit und zur Kenntniss derjenigen Behörden und Personen zu bringen, welche mit der Ausführung beauftragt werden würden.

In der diesen Gegenstand betreffenden Schrift: „Kurze Beschreibung der bei der K. Pr. Armée stattfindenden Kranken-Transportmittel für die auf dem Schlachtfelde schwer Verwundeten, mit 4 Kupfertafeln, Berlin 1814“ lässt Goercke

Digitized by Google

durchblicken, dass die Allerhöchste Anordnung der Errichtung von Transport-Compagnien ihn empfindlich berührt hat, indem er einen indirekten Vorwurf über die Unzulänglichkeit seiner desfalls getroffenen Maassregeln in diesem Allerhöchsten Befehle zu sehen scheint Er beschreibt die bisher bei der Armée gebrauchten Transportanstalten für schwer Verwundete und giebt die Ursachen an, weshalb dieselben nicht zu einem erwünschten Erfolge führen konnten. Ausser den Hindernissen, welche der Kampf selbst in den Weg stellt, erwähnt er des Mangels an elastischen Kranken-Transportwagen bei der schnellen Vergrösserung der Armée, und der Unmöglichkeit, in einer Gegend, wo eine Schlacht vorfällt, gewöhnliche Fuhrwerke, die immer nur schlechte Surrogate für jene zum Transport von Blessirten mit zerschmetterten Gliedern bleiben, herbeischaffen zu können. Als ein anderes Gebrechen führt Goercke auf, dass bisher der verwundete Soldat den in der Schlacht vorhandenen Militair-Wundärzten überlassen geblieben sei, die ihn zwar verbinden, wegen Mangels an Transportmitteln aber nicht fortschaffen konnten. Die Verwundeten hätten daher oft entweder der brennenden Sonnenhitze, der erstarrenden Kälte oder den durchnässenden Regengüssen ausgesetzt liegen bleiben müssen, indem durch das Forttragen von Seiten der Kameraden der fechtenden Reihen die nöthigen Streitkräfte entzogen worden seien.

Aus Goercke's Schrift geht ferner hervor, dass jede der zu errichtenden Transport-Compagnien zu Folge des Königs Befehl wenigstens e i n e n elastischen Kranken-Transport-Wagen erhalten solle. Auf denselben sollten die schwer Verwundeten geladen und nur durch sie, nicht aber durch gewöhnliche requirirte Wagen den etwas entfernter stehenden fliegenden Feldlazarethen zugeführt und übergeben werden. Um nun die schwer Verwundeten vom Schlachtfelde aus auf den eben daselbst befindlichen elastischen Kranken-Transport-

Digitized by Google

Wagen bringen zu können, sollen nach Goercke's Vorschlag als Geräthe dienen: Tragbahren aus hölzernen Tragebalken und Zwillich mit eisernen Sperrhölzern, grosse und kleine Transportsessel und Krücken. In ledernen Taschen sollten Blutstillungs-, Verband- und einige Arzneimittel getragen werden, und die Träger sich stets in der Nähe der auf dem Schlachtfelde befindlichen Militair-Aerzte aufhalten, die aus diesem Vorrathe ihren Verbrauch sogleich wieder ergänzen sollten. — Diese Transport-Compagnien sind aber, soviel mir bekannt wurde, nicht errichtet worden.

Aus dem im Jahre 1834 erschienenen Feld-Lazareth-Reglement ersieht man aber, dass auf die Wegschaffung der schwer Verwundeten vom Schlachtfelde und für die Gewährung ärztlicher Hülfe eine grössere Rücksicht genommen ist, als bis dahin im Felde möglich war. In dem betreffenden Allerhöchsten Regulativ vom 14. April 1831 §. 24 werden sich bei jedem Armée-Corps drei leichte und drei schwere Feldlazarethe befinden, von denen erste den Truppen bis auf das Schlachtfeld folgen, die schweren in rückwärts gelegenen Städten in Thätigkeit treten sollen. Die drei leichten Feldlazarethe schliessen sich den drei Divisionen, aus denen bei Mobilmachung jedes Armée-Corps bestehen wird, sogleich an, d. h. Nro. 1 der ersten, Nro. 2 der zweiten Infanterie-Division und Nro. 3 der Cavallerie-Division, wodurch jeder dieser Truppen-Abtheilungen ein bestimmtes, ärztliche Hülfe leistendes Corps überwiesen ist. Diesen drei leichten Feldlazarethen muss das erste schwere Feldlazareth des Corps so folgen, das es nur einen Tagesmarsch von dem ihm attachirten, leichten Feldlazareth zurückbleibt, die beiden anderen schweren müssen ebenfalls sobald als möglich folgen.

Die leichten Feldlazarethe sind in der Regel nicht bestimmt, eine dauernde Krankenbehandlung zu übernehmen, sondern sie sollen nur den Verwundeten die erste ärztliche

Digitized by Google

Hülfe, theils unmittelbar auf dem Schlachtfelde, theils in der Nähe desselben leisten und für deren erste Pflege nach Möglichkeit so lange sorgen, bis entweder ein schweres Feldlazareth herankommen und sich etabliren oder der Transport der Verwundeten in das nächste schwere Feldlazareth erfolgen kann. An diese beiden Pflichten reiht sich noch die, während einer etwaigen Waffenruhe von den Truppen die Kranken Behufs des Transports in das nächste schwere Feldlazareth und selbst vorübergehend den Dienst eines schweren Feldlazareths zu übernehmen, in welchem Falle der Bedarf an Utensilien aller Art und an Arzneien überwiesen werden soll.

In der Dienstanweisung für den vorstehenden Stabsarzt eines leichten Feldlazareths findet man über die Wirksamkeit desselben folgende Bestimmungen im §. 28 u. 29: „Nach Maassgabe dieser Ordre bricht das leichte Feldlazareth, nachdem es sich mit den vorgeschriebenen Lebensmitteln zur Verpflegung von 200 Kranken auf drei Tage versehen und, wo möglich, nicht nur dem Corps-Lazareth-Stabe, sondern auch dem nächsten schweren Feldlazarethe von seinem Aufbruche Kenntniss gegeben hat, mit seinem gesammten Personale und Fahrzeugen auf und sucht sich auf den ihm bezeichneten Punkte in möglichster Nähe des Schlachtfeldes aufzustellen. Hier angekommen, entsendet der vorstehende Stabsarzt sofort das zur fahrenden Abtheilung gehörige Personale auf den dazu bestimmten Fahrzeugen und mit dem zu dieser Abtheilung gehörigen Utensilien-Wagen nach dem Verbindeplatze, auf das Schlachtfeld.“ — Demzufolge zerfällt, wie aus weiterer Bestimmung hervorgeht, das leichte Feldlazareth in zwei Abtheilungen, d. h. in eine fahrende Abtheilung und in das Depot, jene mit ihrer Wirksamkeit auf das Schlachtfeld verwiesen, dieses in möglichster Nähe von demselben verweilend. Wie viele von den 4 Oberärzten und

Digitized by Google

12 Feld-Lazareth-Chirurgen dem Stabsarzte zweiter Klasse bei der fahrenden Abtheilung mitgegeben werden, ist nicht ersichtlich und wahrscheinlich dem Ermessen des vorstehenden Stabsarztes überlassen, wohl aber ist bestimmt, dass 12 Krankenwärter folgen sollen. Ausserdem folgen dieser Abtheilung ein vierspänniger Wagen mit Deckel, 10 Centner 20 Pfd. 28 Loth an chirurgischen Instrumenten, Bandagen, Utensilien und Arzneien und ausserdem so viele Wärter fahrend, als er aufnehmen kann. Zum Transport der schwer Blessirten von den Verbindeplätzen auf dem Schlachtfelde nach dem von demselben entfernter stehenden Depot werden bei der fahrenden Abtheilung zwei zweispännige Transport-Wagen mitgegeben. Das Depot hat noch bei sich einen zweispännigen und zwei vierspännige Utensilien-Wagen mit Planen, zwei vierspännige Bandagen- und Instrumenten-Wagen mit Deckeln.

Beim Beginnen des Gefechts soll nach §. 30 der Stabsarzt bei der fahrenden Abtheilung die zwölf bei der Abtheilung befindlichen Wärter, von denen jeder eine Feldflasche mit frischem Wasser zur Erquickung der Verwundeten bei sich zu führen hat, mit den auf dem Utensilien-Wagen befindlichen sechs Krankentragen versehen, abschicken, um diejenigen Schwerverwundeten aufzusuchen und nach dem Verbindeplatze zurückzutragen, welche sich nicht selbst dahin begeben können. Ist irgend ein Gebäude in der Nähe, so werden die Operationen und Verbände in diesem vorgenommen; wo nicht, so wird, Falls Zeit und Umstände es gestatten, das auf dem Wagen befindliche Zelt zu diesem Behufe aufgeschlagen und der Operationstisch, sowie die beiden Feldstühle in selbiges gestellt. Die nothwendigen Operationen und Verbände werden auf dem Verbindeplatze gemacht und die Verwundeten zunächst zur weiteren Behandlung und Erquickung nach dem Aufstellungsorte des Depots

Digitized by Google

mittelst der beiden Transportwagen zurückgebracht, welche nach Abladung der Verwundeten sogleich nach dem Schlachtfelde zurückkehren. Der §. 19 des Allerhöchsten Regulativs vom 14. April 1831 bestimmt ausserdem, dass bei Schlachten und Gefechten der Train-Capitain die von Ladungen befreiten Train-Wagen hinter der ersten Verbandlinie aufstellen, sie durch Landfuhren vom Commandanten der Stabswachten herbeigeführt und durch Wagen, welche ihm die Intendantur zuweist, vermehren und zur Abführung der Verwundeten benutzen soll. Weitere Anordnungen betreffen den Rücktransport und die Ablieferung der Verwundeten an die schweren Feldlazarethe zur weiteren Behandlung, um der Armée während ihrer Operationen folgen zu können.

Es soll hier nicht näher untersucht werden, ob ein leichtes Feldlazareth, das nur die Bestimmung hat, den Verwundeten die erste Hülfe, die fast allein eine chirurgische ist, während der Schlacht und unmittelbar nach derselben zu leisten, im Stande ist, mit 5 vierspännigen und einem zweispännigen Utensilien- und zwei zweispännigen Krankentransport-Wagen diesen Anforderungen entsprechen, d. h. den Operationen der Division, welcher es angehört, folgen, dem Schlachtfelde ausserhalb der Schusslinie nahe genug zum Empfang der verbundenen und operirten Verwundeten sich aufhalten und hinsichts des Transports der Vermittler zwischen dem Schlachtfelde und dem schweren Feldlazareth sein zu können. Die vielen schweren Wagen und das Mitführen von einer Masse von entbehrlichen Utensilien, Geräthen, Instrumenten und Arzneien sind nicht selten die Ursache gewesen, dass die fliegenden Feldlazarethe Blei an ihren Flügeln hatten, nicht da sein konnten, wo sie die Hülfe spenden sollten, und dass manches fliegende Feldlazareth nach dem letzten Kriege deshalb mit schön verpackten Wagen, Kisten und Kasten aus dem Felde zurückkehrte, ohne eine

Digitized by Google

Binde verbraucht zu haben. Soll eine solche Rettungs- und Humanitätsanstalt ihrem Zweck entsprechen, alle Terrainhindernisse überschreiten, den militairischen Operationen folgen und den Evolutionen nicht hinderlich werden; so muss sie viel expediter eingerichtet sein, was auch ganz zulässig ist, da sie nur für kurze Zeit eine Station zwischen dem Schlachtfelde und dem schweren Feldlazareth darstellt.

Nach diesen Bemerkungen über das Depot eines leichten Feldlazareths wende ich mich zu dem anderen Theile desselben, der fahrenden Chirurgen-Abtheilung, welche die Aufgabe hat, die Verwundeten aus dem Feuer zu holen, ihnen die erste Hülfe zuzuführen, welche oft lebensrettend sein kann, und sie an das Depot abzuliefern. Der kommandirende General schickt beim Beginn einer Schlacht alle Wagen zurück, die Feldmedizin will aber mit einem vierspännigen schwer beladenen Wagen auf's Schlachtfeld, und im Schlachtgewühle unter dem Donner der Kanonen, dem Pfeifen der Kugeln, dem Geschmetter der Musik, dem Stampfen der Rosse und dem Hülferufen der Verwundeten — Kisten und Kasten auspacken, als wenn man sich dort häuslich niederlassen wollte. Man führt, wie die Reglements nachweisen, sechs wollene Decken mit, während vielleicht hunderte von Mänteln zum Decken disponibel sind, Kopfpolster, statt deren Tornister und Mantelsäcke dienen können, 24 Paar Hosen und 36 Schürzen für die 12 Krankenwärter, man nimmt 15 Pfd. Arzneien in einem Kasten mit, der 86 Pfd. 16 Loth wiegt und dergleichen mehr. Wozu alle diese Vorbereitungen dienen sollen, wo es sich nur darum handelt, Blut zu stillen, zu verbinden, zu amputiren und den Verwundeten zu laben und zu erquicken, ist nicht einzusehen. Ich will es versuchen, durch andere Vorschläge diese Rettungsanstalt leichtfüssiger und für die Armee zugänglicher und Heil fördernder zu gestalten.

Digitized by Google

Zunächst ist wohl zu bemerken, dass die Hülfe, welche dem Verwundeten gebracht werden muss, sich in die theilen muss, welche von dem ärztlichen Personal des Truppentheiles und von dem der Feldlazarethe gewährt werden kann. — Jenem kann, wie ich dies früher nachgewiesen habe, nicht zu viel überlassen bleiben, da es bisher nicht in den Verhältnissen sich befand, grosse Hülfe spenden zu können. Es kann aber in Gemeinschaft mit dem Feldlazarethpersonal nach gleichem Ziele wirken und die Bestrebungen desselben unterstützen. Zu diesem Zweck muss jedes Bataillon und Cavallerie-Regiment bei der Mobilmachung wenigstens zwei Chirurgen-Gehülfen oder Krankenpfleger behalten, die nicht nur den Aerzten des Truppentheiles bei den Verbänden behülflich sind, (Operationen zu machen, sind diese nicht in den Stand gesetzt) ihnen Verbandmaterial darbieten, sondern auch im Stande sind, Verwundete aus der Fechtlinie durch die bei sich führenden Geräthschaften wegtragen, also Blessirtenträger darstellen zu können. Wie sie zu diesem Zweck ausgerüstet und bewaffnet sein müssen, wird unten nachgewiesen werden.

Die Hülfe, welche die leichten Feldlazarethe der fechtenden Armée zu bringen haben, kann, soweit die Umstände sie zulassen, nur im ganzen Umfange geleistet werden, wenn 1) der Herbeischaffung der erforderlichen Hülfsmittel keine Hindernisse im Wege stehen, und 2) der Rücktransport der Verwundeten bis zu dem die weitere Behandlung gewährenden Feldlazarethe ohne Schwierigkeit möglich wird. Diese beiden Bedingungen müssen bei der Organisation einer Humanitätsgesellschaft, wie „die fahrende Chirurgen-Abtheilung“ der Pr. leichten Feldlazarethe darstellt, stets im Augenmerk gehalten werden. Die Erfüllung beider Bedingungen wird durch die Wahl der Transportmittel sowohl für die Rettungsmittel (Instrumente, Bandagen, Erquickungsmittel) als für

Digitized by Google

die zu Rettenden bestimmt. Wagen sind für beide Zwecke sehr unsichere und unzweckmässige Transportmittel, insofern sie nicht überall hinzubringen sind und die Hindernisse nicht überschreiten können, welche das Terrain, die Aufstellung und Evolutionen der Truppen incl. des Geschützes in den Weg stellen. Zweckentsprechender sind Packpferde für den Transport der Rettungsmittel und menschliche Kraft für den Transport der Verwundeten. Für den letztern Zweck wird die Verwendung der Chirurgen-Gehülfen von den seegensreichsten Folgen sein, wenn ausser ihrem Beistand als Bader und Krankenpfleger auch der als Blessirtenträger in Anspruch genommen wird.

Die Mitglieder der Transport-Compagnien, welche im Jahre 1814 errichtet werden sollten, und auch die bei der fahrenden Chirurgen-Abtheilung als Träger fungirenden Krankenwärter hätten nicht wissen können, wie ein Verwundeter mit zerschmetterten Gliedern angefasst und gelagert werden muss, um ihm nicht unnöthige Schmerzen zu bereiten, die Chirurgen-Gehülfen werden aber diesen Liebesdienst, wie das Tragen des Blessirten als Sachverständige ausüben. Die Blessirtenträger und die auf gleiche Weise ausgerüsteten Chirurgen-Gehülfen bei den Truppen werden selbst im Stande sein, lebensrettende Handleistungen zu leisten, indem sie eine das Leben gefährdende Blutung zu stillen vermögend sein werden. Sie werden ihre Kameraden in dieser verhängnissvollen Stunde mit Theilnahme, Liebe und Aufopferung behandeln, was von den zum Dienste in Feldhospitälern aufgelesenen Krankenwärtern nicht erwartet werden kann. Sie werden den Aerzten beim Operiren die erforderlichen Handleistungen gewähren, bei dem Verbinden assistiren und nicht nur die sogenannten Feld-Lazareth-Chirurgen ersetzen, sondern in Bezug auf Krankenpflege mehr

Digitized by Google

leisten, als diese und die Krankenwärter zusammen früher gewähren konnten.

Wenn die Gehülfen nach dieser verschiedenen Richtung wirken sollen, so ergiebt sich als ein Erforderniss, dass aber auch die Zahl der Ober-Aerzte bei einem leichten Feldlazareth vergrössert werde. Die Zahl von vier ist viel zu gering für eins, und nicht einmal hinreichend für das Schlachtfeld und für 12—14000 auf demselben streitende Mannschaften; beim Depot müssen auch welche zurückbleiben. Man vermehre sie auf zehn, schicke sechs auf's Schlachtfeld und behalte vier zurück. Zwei und drei Oberärzte können kaum bei einem Verwundeten eine wichtige Operation machen. Dafür können die Feldlazareth-Chirurgen ganz entbehrt werden, welche, wenn die Armee mobil werden würde, nicht zu haben sind. Ein leichtes Feldlazareth soll nach dem Reglement zwölf Feldlazareth-Chirurgen haben. Wie viele hiervon mit der fahrenden Abtheilung auf das Schlachtfeld gehen sollen, ist nicht bestimmt und wahrscheinlich dem Ermessen des vorstehenden Stabsarztes anheimgestellt. Mehr als acht können jedoch von dieser Zahl nicht entbehrt werden. Statt derselben acht Chirurgen-Gehülfen zu substituiren, welche in der oben bezeichneten mehrfachen Richtung wirksam sein, die Oberärzte im Verbinden und Operiren unterstützen und auch die Blessirten herbeitragen sollen, würde nicht hinreichend sein, wenn auch die zwölf Wärter mit herbeigezogen werden sollten, insofern alle zusammen erst zehn Tragbahren handhaben könnten. Friedrich Wilhelm III. befahl für eine jede Brigade eine Compagnie von 120 Köpfen zu errichten. Ein solches Personal und selbst ein halb so grosses aus lauter Chirurgen-Gehülfen aufzustellen, würde nicht möglich sein, es müsste denn aus Soldaten zusammengebracht werden, welche so armirt würden, dass sie Blessirtenträger werden könnten und unter Aufsicht jener

Digitized by Google

Gehülfen die Blessirten nach dem Verbindeplatze herbeitrügen, nachdem sie vorher in dem Umgehen mit zerschmetterten Gliedern und im gleichmässigen Tragen unterrichtet worden wären. Erwägt man, dass jedes Bataillon eine Tragbahre bei sich hat, bei einer Infanterie-Division also zwölf disponibel sind, welche dem Verbindeplatze die Blessirten zutragen helfen können, so würden wenigstens 12 Tragbahren von Seite des Feldlazareths im Gange sein müssen, die 24 Träger nothwendig machen. Da vier Wärter und eben so viele Chirurgen-Gehülfen bei den Aerzten zur Assistenz bleiben müssten, so würden ausser den 8 zum Transport disponibel bleibenden Wärtern 16 Chirurgen-Gehülfen einem jeden von einem leichten Feldlazareth zu detachirenden Corps zugetheilt werden müssen. Die Wärter müssten aber dann eben so bewaffnet werden, als die Chirurgen-Gehülfen. Dem Staate müsste es überlassen bleiben, ob zur Aushülfe Soldaten, eigens zu diesem Zwecke bestimmt, wie bei der Errichtung der Transport-Compagnien im Jahre 1814 beabsichtigt wurde, oder Krankenwärter zur Aushülfe verwendet werden sollen. Erstere sind in jedem Falle vorzuziehen und könnten, nachdem ihre Funktion als Blessirtenträger-Gehülfen aufgehört hat, zu anderen militairischen Zwecken nebenbei benutzt werden, wie Se. Königliche Hoheit der Prinz August von Preussen in Betreff der Mannschaften von den zu errichtenden Transport-Compagnien bestimmte.

Um das von einem leichten Feldlazareth auf das Schlachtfeld zu detachirende ärztliche Corps beweglich zu machen, müssen statt des vierspännigen Wagens mehrere Packpferde mit den erforderlichen Bandagen, Verbandgegenständen, chirurgischen Instrumenten und Arzneien belastet werden. Die Anzahl der letzteren beiden Gegenstände braucht für den nächsten Zweck auf dem Schlachtfelde nicht gross zu sein. Bouillon-Tafeln, Zwieback und Spiritus,

Digitized by Google

unter Wasser zu mischen, um als Getränk zu dienen, würden die Erquickungsmittel darstellen, und einige Feldgeräthe zur Bereitung einer Suppe oder eines Getränks dienen. Ein Packpferd würde das Verbindezelt zum Schutze gegen nachtheilige Witterungseinflüsse zuweilen dienend und den Operationstisch aufnehmen können. Das erstere wiegt 1 Ctr. 10 Pfd., der letztere 68 Pfd. Auf solche Weise würde man im Stande sein, sich mit den Rettungsmitteln überall hin den Weg bahnen und sich aufstellen zu können, wo die Errichtung des Operir- und Verbinde-Platzes zulässig und zweckmässig sein würde.

Was nun die Lösung der zweiten Aufgabe: **den Transport der schwer Blessirten vom Schlachtfelde nach dem Verbindeplatze und von diesem zu dem Depot des leichten Feldlazareths betrifft**, so muss dieser zunächst und hauptsächlich durch Menschenkräfte vollführt werden. Die beiden zweispännigen Transportwagen müssen beim Depot bleiben und von ihnen kann Nutzanwendung unter Vorsorge des bei demselben zurückbleibenden Personals gemacht werden, insofern das Terrain und die Truppen-Aufstellungen dies erlauben. Bald werden diese Wagen bis zu den Verbindeplätzen vordringen und die operirten oder verbundenen Blessirten aufnehmen, bald nur einen grösseren oder kleineren Theil des Weges dahin zurücklegen können, in welchem Falle die Blessirtenträger mit ihren Tragbahren die Verletzten von den Verbindeplätzen aus bis zu den Transportwagen tragen müssen.

Um die Chirurgen-Gehülfen sowohl bei den Truppen als bei den Feldlazarethen und ihre etwa aus dem Wärterpersonale oder aus den Soldaten gewählten Gehülfen in den Stand zu setzen, ohne grosse Umstände und ohne besondere auf Packpferden nachzuführende Geräthschaften Blessirtenträger sein zu können, bleibt eine Nutzanwendung der vom

Digitized by Google

Chirurgien-General en Chef Percy bei der französischen Armée im spanischen Feldzuge getroffenen Einrichtung die einfachste und somit zweckmässigste *). (Dictionaire des sciences medicales. T. VIII. Paris, 1814; p. 575). Sie besteht in der Bildung einer Lanzen-Tragbahre, welche immer durch zwei zu diesem Zweck ausgerüstete Träger, welche die Utensilien bei sich tragen, zusammengesetzt werden kann. In der französischen Armée wurden diese Blessirtenträger Brancardiers und die Tragbahre Brancard genannt**). Diese Ramasseurs des blessés waren der Schlachtlinie in bestimmten Abtheilungen angeschlossen und hatten nicht allein die Verpflichtung, die Blessirten wegzutragen, sondern auch als Krankenwärter zu fungiren und zum Dienst der Lazarethwache bereit zu stehen. In der österreichischen Armée fand diese Einrichtung im Jahre 1815 Nachahmung. Man errichtete Sanitäts-Compagnien, deren Mitglieder, mit Lanzen versehen, die Verpflichtung hatten, die Verwundeten auf den Verbandplatz zu tragen. (J. N. Isfordink, Militair-Gesundheitspolizei; Bd. I, 2. Aufl. Wien 1827, S. 499). Auch Eichheimer spricht von Sanitäts-Compagnien, die er für die bayersche Armée in Anspruch nimmt. Die Mannschaften sollen auf

*) Schon im 9. Jahrhunderte bestimmte Kaiser Leo Mannschaften zum Wegtragen der Verwundeten. Von jeder Truppen-Abtheilung von 200 Mann (βανδον) wurden 6 — 10 behende und entschlossene Männer, die unbewaffnet aber beritten waren, bestimmt, in einer Entfernung von etwa 100 Fuss von der Fechtlinie sich aufzuhalten. Diese Mannschaften, δεξποται genannt, trugen Wasser zur Erquickung bei sich und hatten an der linken Seite ihrer Pferde doppelte Steigbügel, damit zwei Personen das Pferd mit Leichtigkeit besteigen konnten. Für jeden geretteten Mann ohne Unterschied des Ranges erhielten sie ausser ihrem Solde aus dem Kaiserlichen Schatze eine Gratification.

**) Le mot »Brancard« autrefois »Branchard« rappelle qu'originairement on recourrut aux branches d'arbres coupées à la hâte, entrelacées ou assamblées avec des liens, pour transporter les blessés.

Digitized by Google

dem Schlachtfelde und bei den Ambülancen Unterstützung finden (Umfassende Darstellung des Militair-Medizinal-Wesens; Bd. 2, München, 1824 S. 18 u. s. w). Der englische Militair-Arzt Millingen: The army medical officer manual upon activ service with observations on the preservation of the health of armies upon foreigne service, London 1819) schlug auch für die englische Armée die Errichtung uniformirter und armirter Blessirtenträger vor.

Die Ausstattung eines Blessirtenträgers muss zulassen: 1) dass jeder von ihnen im Stande ist, an der Stelle, wo er den Verletzten trifft, die für den Augenblick etwa erforderliche Hülfe zur Abwendung einer Lebensgefahr durch Blutung u. s. w. leisten und dem Verletzten ein Erquickungsmittel darreichen zu können, bevor er ihn zum Verbindeplatze bringt, und 2) dass, wo immer zwei zusammen treffen, eine Tragbahre zusammengesetzt werden kann.

Um die erste Aufgabe zu erfüllen, trägt er vorn am Leibgurte eine lederne Tasche mit mehren englischen Feldtourniquets, Binden verschiedener Grösse, Compressen, Charpie, gestrichenem Heftpflaster, einem Schwamm, einem Unterbindungshaken nebst Fäden, einem blutstillenden Mittel und Salmiakgeist. Zur Erquickung des Verletzten muss er mit einer Flasche versehen sein, welche Wasser mit Weingeist vermischt enthält und an der rechten Seite getragen wird.

Zur Zusammensetzung einer Tragbahre behufs Lösung der zweiten Aufgabe wird jeder Mann 1) mit einer Lanze versehen, die 9 Fuss lang ist, 1½—2 Zoll im Durchmesser beträgt, aus einem Fichtenbaum bereitet ist und den Spies abnehmen lässt. 2) Bekommt jeder Blessirtenträger ein Sperrholz mit Füssen aus festem Holze, besonders des Nussbaumes, von der Gestalt bereitet wie Taf. I. Fig. 2 und 3 nachweist und von 1 Fuss Höhe; die Entfernung eines

Digitized by Google

Fusses vom andern muss 1′ 6″ bis 1′ 10″ betragen. Dieses Sperrholz wird auf dem Tornister mit seinen beiden Füssen in Scheiden an den beiden Seitenwänden desselben getragen. 3) Bekommt jeder Mann 3 Fuss Zwillich, exclusive der Scheide 2 Fuss breit. An beiden Enden des Zwillichs ist ein schmaler Gurt aufgenäht, um mehr Halt zu geben, und an beiden Seiten eine Scheide angebracht, welche die Lanzenstange aufnehmen kann. An dem einen Ende sind drei Schleifen von Leder. Dieses Zwillichtuch wird zusammengelegt auf dem Tornister unter dem Sperrholz getragen. Diese drei Stücke sind die Bestandtheile der Lanzenbahre, welche auf folgende Weise zusammengesetzt wird: Man nimmt den Spies ab, steckt die Stange der Lanze zweier Träger durch die Scheiden der beiden Zwillichtücher, schleift dieselben in der Mitte zusammen, schiebt die Enden der Stangen durch die Löcher der beiden mit Füssen versehenen Sperrhölzer, und man hat eine Tragbahre (T. I. F. 1) fertig, welche einen bequemen Transport zulässt, durch die Füsse das Absetzen behufs des Ausruhens zulässt und auch gestattet, sie als Feldbett für schwer Verletzte brauchen zu können, wenn nicht andere Lagerungsmittel zu Gebote stehen. Als Kopfpolster dient der Tornister oder Mantelsack des Verletzten oder der Tornister des Blessirtenträgers, zum Decken der Mantel des einen oder andern. Die Lanze dient als Waffe und statt eines Degens oder Säbels bekommt der Träger ein Faschinenmesser, welches ihm mehrfachen Nutzen leisten kann (T. II. F. 1). —

Auf gleiche Weise müssen die Chirurgen-Gehülfen bei den Truppen ausgerüstet werden, damit sie zu gleichem Zwecke verwendet werden können. Bei der Cavallerie werden das Zwillichtuch und das Sperrholz auf dem vierseitigen Mantelsack getragen, an dessen beiden Seiten sich für die

Digitized by Google

Füsse des letztern Scheiden befinden (T. II. F. 2). Ob der Chirurgen-Gehülfe und das ganze Personal des Detachements, welches von dem leichten Feldlazareth einer Cavallerie-Division auf das Schlachtfeld geschickt wird, beritten gemacht werden soll, um den Evolutionen folgen zu können, muss anderem Ermessen überlassen bleiben.

Durch eine solche Einrichtung wird der Chirurgen-Gehülfe ausser seiner Bestimmung in den Garnison- und Feld-Lazarethen als Krankenpfleger und Bader zu wirken auch als Blessirtenträger eine Nutzanwendung zulassen, die nicht allein dem verwundeten Krieger die Hülfe spenden wird, welche Christenpflicht gebietet, sondern auch für die fechtenden Truppen vom wohlthätigsten Einfluss sein wird; denn

1) wird jede Unordnung in der Fechtlinie verhütet, welche durch das Wegtragen eines Verletzten veranlasst wird, zu welchem Geschäft sich in der Regel mehr einfinden, als nöthig sind;
2) ist der Verwundete nicht der Willkühr preisgegeben;
3) stellt die dem Verwundeten zu leistende Hülfe eine kunstgerechte dar;
4) bleibt jeder entmuthigende Eindruck, den der Verletzte auf den Gesunden macht, entfernt gehalten;
5) muss es ein den Muth des Streitenden erhebender Eindruck sein, wenn er sieht, dass ein besonderes Personal für diese Hülfe bereit steht;
6) Kann das Leben vieler Verwundeten durch eine solche Hülfe erhalten werden.

Wird das Institut der Chirurgengehülfen in der angegebenen Weise einer weiteren Ausbildung unterworfen, und werden die Kräfte dessen Mitglieder in der bezeichneten Art verwendet; so wird es im wahren Sinne des Wortes eine

Digitized by Google

„**Humanitätsanstalt der Armee**“ genannt werden können, und durch die Leistungen seiner Zöglinge dem Orden der barmherzigen Brüder gleichen, welche auch im militairischen Staate die Pflichten der Bruder- und Nächstenliebe üben und somit das Hauptgebot des Stifters des Christenthums in Erfüllung bringen würden.

Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voss.

Digitized by Google

Erklärung der Abbildungen.

Tafel I.

Fig. 1. Die zusammengesetzte Blessirtenbahre. aa. aa. sind die Gurte, mit denen zur grösseren Haltbarkeit des Zwillichs eine jede Hälfte nicht nur an dem Ende, mit welchem es mit dem Stück des andern Trägers in der Mitte durch Schleifen zusammengefügt wird, sondern auch an dem andern Ende besetzt ist.

Fig. 2. Ein Sperrholz mit Füssen von Nussbaum oder Birkenholz, 12 Zoll hoch, von vorn dargestellt. aa. sind die beiden Löcher, durch welche die Lanzen gesteckt werden. Sie stehen 2 Fuss von einander, und sind durch einen Aufsatz von Holz tiefer gemacht, damit das Loch eine grössere Berührungsfläche für die Stangen darbietet, wodurch die Bahre grössere Festigkeit erlangt, das Wackeln und das Ausbrechen der Löcher verhindert werden.

Fig. 3. Das Sperrholz von hinten oder von der anderen Seite dargestellt, wo sich kein Aufsatz an den beiden Löchern befindet. — Zwischen Fig. 2 und 3 ist durch C eine Seitenansicht des Fusses gegeben. Der Querbalken ist 2½ Fuss lang und 4 Zoll hoch; jeder Fuss ist von dem untern Rande des Querbalkens an gerechnet 8 Zoll lang. Die Entfernung der beiden Füsse von einander muss sich nach der Breite des Tornisters oder des Mantelsacks richten. Ein Tornister bei der Preussischen Infanterie ist 1 Fuss 4 Zoll breit, kann aber 2 Zoll breiter sein, ohne der Form Eintrag zu thun; ein Mantelsack ist 1 Fuss 10 Zoll lang. Es muss daher das Voneinanderstehen der Füsse des Sperrholzes für den Chirurgen-Gehülfen zu Fuss 18 Zoll, für den zu Pferde 22 Zoll betragen. Dessenungeachtet sind beide beim Zusammentreffen im Stande, eine Tragbahre zu bilden, weil die Löcher für die Stangen in den Sperrhölzern sowohl für den Infanteristen als für den Cavalleristen immer 2 Fuss von einander entfernt stehen. — Da die Füsse des Sperrholzes für jenen 4 Zoll einander näher stehen als an dem für den Cavalleristen; so werden die beiden Enden des Querbalken an dem Sperrholz für jenen etwas weiter herausragen, als auf dieser Abbildung bezeichnet ist.

Digitized by Google

Fig. 4. Darstellung des Gebrauchs der Tragbahre durch zwei Blessirtenträger. aa. sind die Scheiden an der Seite des Tornisters zur Aufnahme der Füsse des Sperrholzes; b. b. stellen die Flaschen vor, welche mit Wasser und Spiritus gefüllt, getragen werden.

Tafel II.

Fig. 1. Ein ausgerüsteter Blessirtenträger zu Fuss. aa. ist das Sperrholz, welches er auf dem Tornister trägt. Das drei Fuss lange, mit Scheiden für die Lanzenstäbe versehene Stück Zwillich, welches auch auf dem Tornister getragen wird, ist nicht zu sehen; b. die lederne Tasche, mit Verband- und Blutstillungsmitteln gefüllt, am Leibgurt befestigt, an welchem statt des Degens das Faschinenmesser hängt; c. die dicke runde Schnur, an welcher die Flasche hängt; d. die Lanze, von welcher die Lanzenspitze abgenommen werden kann, wenn die Stange zur Bahre gebraucht werden soll.

Fig 2. Berittener Blessirtenträger (Chirurgen-Gehülfe bei der Cavallerie). a. Faschinenmesser; b. die Flasche; c. die Lanze, von der die Spitze abgenommen werden kann; d. der Zwillich auf dem möglichst vierseitigen Mantelsack; ee. das Sperrholz auf demselben, mit den Füssen in Scheiden an den beiden Seitenflächen steckend; f. der Riemen zur Befestigung des Sperrholzes.

Digitized by Google

TAF. I.

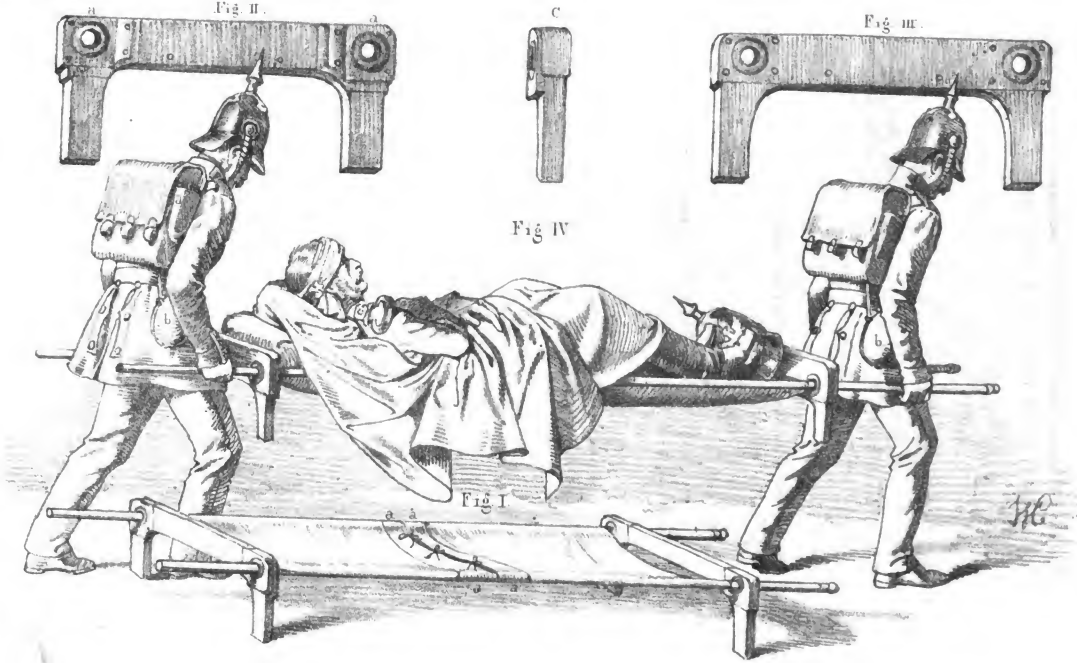

Digitized by Google

TAF. II.

Fig. I.

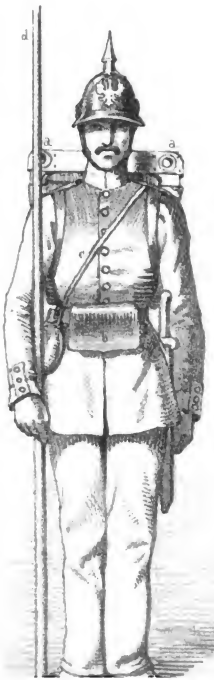

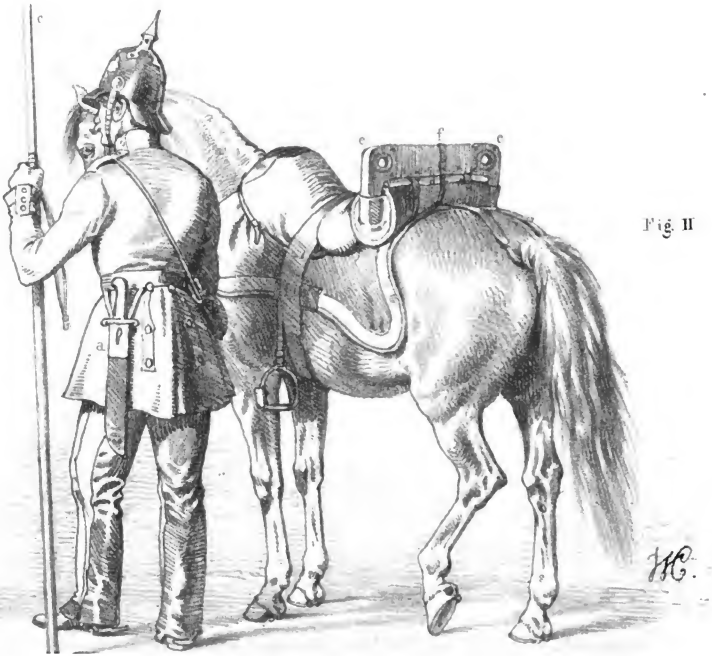

Fig. II

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
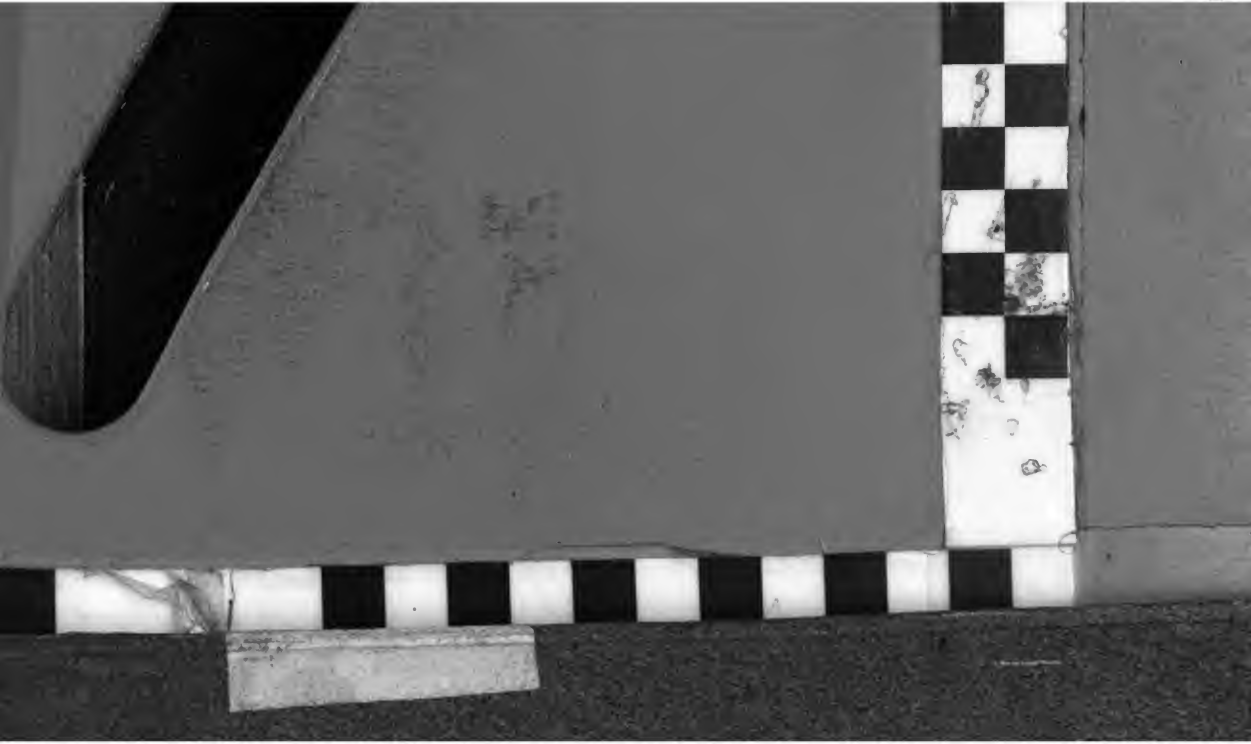
Digitized by Google